This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

D
1
.A6
v.2
no. 8
P. L. 44
10964
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Allgemeine politische Annalen.

In

Verbindung mit einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Friedrich Murhard.

Jahrgang 1821.

Achtes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

I.

Portugal

im

Zeitpunkte des Ausbruchs seiner jüngsten Revolution.

Unter den Ländern, die in unsern Tagen durch totale Staatsumwälzungen die Aufmerksamkeit der Welt von neuem auf sich gezogen, befindet sich das Königreich am äußersten westlichen Ende Europa's. Aber nicht leicht gab es auch ein Reich, das einer Regeneration mehr bedurfte, und für das eine solche wünschenswerther hätte seyn können, als eben Portugal. Um sich von dieser Thatsache zu überzeugen, braucht man nur die Annalen der portugiesischen Nation, so voll der unseligsten Begebenheiten und Veränderungen, zu überblicken, wodurch im Laufe der Jahrhunderte das Schicksal unaufhörlich nur darauf hinzuarbeiten schien, jenen traurigen Zustand der Dinge herbeyzuführen, in welchem wir dieß Volk beym Ausbruch der Revolution sehen; ein Zustand, der rücksichtlich der bürgerlichen Verfassung und Verwaltung fast alle nur mögliche Mängel und Unvollkommenheiten in sich vereinigte. Ehe wir unsern Lesern Rechenschaft geben von den Ereignissen, welche die lezte Staatsumwälzung Portugals begleiteten, wird ein Blick auf die Vergangenheit und die der Revolution zunächst vorausgehende Lage der Verhältnisse, bey deren Schilderung wir besonders Lüder folgen wollen, hier am passenden Orte seyn. Man wird, wenn man die folgenden Betrachtungen durchliest, erkennen, daß unglücklicher nicht wohl ein Wechsel seyn konnte, als der war, den die Nation der Portugiesen in ihrer Geschichte zu

durchlaufen gehabt hat, daß bey ihr seit jeher von Oben herab alles nur erdenkliche geschah, um des Volkes Kräfte zu lähmen und das Land elend zu machen, endlich daß, wenn in der lezten Zeit die Portugiesen mehr, als ein anderes Volk unsers Welttheils, liebloſen Urtheilen und einer oft ungerechten Verachtung unter uns Preis gegeben wurden, die Schuld davon nicht der Nation, welcher nie das Glück einer freyen Entwickelung zu Theil ward, sondern ihren Machthabern beyzumessen. Laßt uns vor Allem in gedrängter Kürze die Schicksale der Bewohner Portugal's überschauen, seit sie in den Kreis der neuen historischen Welt traten. Die Völker der pyrenäischen Halbinsel fielen nach einem zweyhundertjährigen Kampfe unter Rom's Joch. Diesem langen Kampfe folgte eine dritthalbhundertjährige Ruhe, und zwar eine Ruhe, die alles vereinigte, was niederhält, aufreibt, zermalmt. Dann hörten sie auf, Bestandtheil eines unermeßlichen Reichs zu seyn, um ein Raub roher Horden zu werden. Sie sanken herab zur tiefsten Armuth und Barbarei, und wurden abermals Unterthanen eines Herrschers, der die ganze Erde zu verschlingen strebte, der seinen Thron auf den Felsen der unerschütterlichsten Unwissenheit bauete, und alles aufbot, seiner Herrschaft eine ewige Dauer zu sichern. Mit der Unterjochung des Landes durch die Araber, im Anfange des achten Jahrhunderts, begannen etwas frohere Aussichten, welche die bessere Kultur der Sieger eröffnete. Aber jene frohe Aussichten eröffneten sich auch nur. Es kam wohl zum Treiben von Keimen, allein fast Alles wurde wieder zertreten und zerstört in Kriegen und durch Kriege, die man nie endigen zu können oder nie endigen zu wollen schien. Der Stifter eines neuen christlichen Reichs in Portugal kämpfte von 1094 bis 1112 so unaufhörlich als siegreich gegen die Araber. Seine Nachfolger sahen den Krieg gegen die Araber als ein mit der Krone verbundenes Erbe an. Sie glaubten, leztere nur zu tragen, um gegen die Muselmänner zu

I.

Portugal

im

Zeitpunkte des Ausbruchs seiner jüngsten Revolution.

Unter den Ländern, die in unsern Tagen durch totale Staatsumwälzungen die Aufmerksamkeit der Welt von neuem auf sich gezogen, befindet sich das Königreich am äußersten westlichen Ende Europa's. Aber nicht leicht gab es auch ein Reich, das einer Regeneration mehr bedurfte, und für das eine solche wünschenswerther hätte seyn können, als eben Portugal. Um sich von dieser Thatsache zu überzeugen, braucht man nur die Annalen der portugiesischen Nation, so voll der unseligsten Begebenheiten und Veränderungen, zu überblicken, wodurch im Laufe der Jahrhunderte das Schicksal unaufhörlich nur darauf hinzuarbeiten schien, jenen traurigen Zustand der Dinge herbeyzuführen, in welchem wir dieß Volk beym Ausbruch der Revolution sehen; ein Zustand, der rücksichtlich der bürgerlichen Verfassung und Verwaltung fast alle nur mögliche Mängel und Unvollkommenheiten in sich vereinigte. Ehe wir unsern Lesern Rechenschaft geben von den Ereignissen, welche die lezte Staatsumwälzung Portugals begleiteten, wird ein Blick auf die Vergangenheit und die der Revolution zunächst vorausgehende Lage der Verhältnisse, bey deren Schilderung wir besonders Lüder folgen wollen, hier am passenden Orte seyn. Man wird, wenn man die folgenden Betrachtungen durchliest, erkennen, daß unglücklicher nicht wohl ein Wechsel seyn konnte, als der war, den die Nation der Portugiesen in ihrer Geschichte zu

ter, gegen die Mauren in Afrika und gegen Ferdinand und Isabellen. Johann II. führte den Alles zerrüttenden Krieg, in dem der Herzog von Braganza durch des Henkers und der Herzog von Viseo durch seines Königs Hand das Leben verlor. Emanuel brandmarkte sein Andenken durch eine unmenschliche Verfolgung der Juden, die der Bevölkerung und dem Wohlstande Portugals eine tiefe Wunde schlug. Ein fanatischer Eifer trieb zur Verfolgung der Ungläubigen auch jenseit des Meeres. Die Portugiesen umschifften Afrika und fochten in Ostindien; der Zufall führte sie nach dem Gestade Brasiliens. Dieses große Land in Amerika wurde entdeckt, in Besitz genommen und vergessen. Erst späterhin gab die Entdeckung des Goldes und der Diamanten demselben größere Wichtigkeit. In allen Welttheilen wurden Länder erobert, und diese Eroberungen kosteten einen unermeßlichen Aufwand an Menschen und Geld. Während dieser nämlichen Periode bauete Johann I. Kirchen und Klöster, wie Schlösser, sandte Emanuel, der den Beynamen des Großen führt, reiche Geschenke nach Rom, und wurde der unglückliche Sebastian ganz zum Raube der Pfaffen. In diesem von den Geschichtschreibern so gepriesenen goldenen Zeitalter hatte sich ein unseliger Schwindel der portugiesischen Nation bemächtigt. Der Adel zog von Welttheil zu Welttheil, um seine Mannheit zu zeigen, und an dieser Ehre nahmen sogar die edlen Hoffräulein Theil, indem nicht leicht auf ihre Huld ein junger Ritter hoffen konnte, hätte er nicht schon im entfernten Indien oder wenigstens in dem benachbarten Afrika sein Heil versucht. In dem einen Welttheil wurden Menschen geraubt, um den andern zu bevölkern und der scheußliche Negerhandel nahm seinen Anfang. Durch die Unternehmungen in Ostindien gelangte ein Theil der Nation schnell zu einem blendenden Reichthume, Lissabon stieg auf Kosten des ganzen Landes zu einem nie vorher gekannten Flor empor; Coimbra wurde der

erste aller Musensitze in Europa, und die portugiesische Poesie erhob sich zur romantischen Vortrefflichkeit. Aber der Reichthum, zu dem ein sehr kleiner Theil der Nation gelangt war, verschwand eben so schnell wieder, als er erlangt worden. Mit ihm sank Alles wieder dahin, selbst der vorübergehende poetische Enthusiasmus. Der schnelle Erwerb von Schätzen, zu dem Einzelne gelangt waren, hatte Verschwendung zum herrschenden Geist gemacht. Es zeigte sich nur zu bald eine völlige Erschöpfung der Nation; sie fiel immer tiefer, und der Hof, dem das meiste zuströmte und der auch am meisten genoß, war der Erste, der verarmte. Der Reichthum, der aus fernen Welttheilen nach Lissabon floß, hatte nie des Volkes Hände und Köpfe in größere Thätigkeit gebracht: denn die Regierung war immer darauf bedacht gewesen, dasselbe in Unwissenheit zu erhalten. Johann III., derselbe König, der aus allen Ländern mit schweren Kosten Gelehrte nach Coimbra berief, bauete den Thron der heiligen Inquisition, und nahm die Jesuiten auf.

So kamen denn bald die Zeiten des tiefsten Elends. Fast zwey Jahrhunderte hindurch hatten Könige und Volk ihr Heil sowohl als das Heil der Welt auf Wegen gesucht, auf welchen weder dieses noch jenes gefunden werden konnte; hatten nach Ruhm und Glanz und Reichthum auf eine Art gestrebt, bey der fast nie und nirgends eine Spur von vernünftiger Ueberlegung und wahrer Achtung gegen Pflicht sich zeigte. Man wollte Alles, was man wollte, auf eine ordnungswidrige, auf eine unnatürliche Art. Jetzt traten die Zeiten ein, wo der Väter Sünden Söhne und Enkel büßten, und mit den Wirkungen dieser Sünden verband sich der mit der neuen Regierung, als Spanien das entkräftete Portugal unterjochte, über das ganze Land sich verbreitende Fluch, der alle Klassen und Stände ergriff. Denn Spanien legte es recht eigentlich auf eine völlige Erschöpfung der Unterworfenen an. Die Portugiesen sollten durchaus jedes Mittels

beraubt werden, die verlorne Selbstständigkeit wieder zu erringen. Und während Spaniens Könige nach einer Politik, würdig der Hölle, Portugal zu Grunde richteten, benuzten Britten und Holländer diese Gelegenheit, die Kolonien der Portugiesen anzufallen. Von dieser Epoche datirt sich besonders der unauslöschliche Nationalhaß der Portugiesen gegen die Spanier.

Ein vieljähriger Krieg verschaffte endlich den Portugiesen ihre Selbstständigkeit wieder, nachdem die spanische Herrschaft vom J. 1580—1640 gedauert, und mit der Erklärung ihrer Unabhängigkeit hatten sie auch in Johann IV. einen König erhalten, der nur zu bald und zu überzeugend bewies, wie er nicht werth sey, daß auch nur ein Schwert für ihn gezogen würde. Sein Sohn Alfons VI. hatte schon in früher Jugend, im Schooße unnatürlicher Laster, alle Keime des Guten und Großen erstickt, und nach seines Vaters Tode entstanden vieljährige innere Unruhen, während welchen man wieder mit Spanien kämpfen und das verlorene Brasilien mit Geld zurückkaufen mußte. Unter Peter II. (1630—1706) wurden die Gold- und Diamantgruben in Brasilien entdeckt, und kurz nach dieser vielversprechenden Entdeckung der methuensche Traktat mit England geschlossen, der aus Portugal ein Sieb machte, durch das die Schätze Brasiliens auf die Britten hinflossen. Der eben erst wieder aufgeblühete Kunstfleiß erstarb nun aufs neue, und die Theilnahme an dem spanischen Successionskriege trug noch mehr dazu bey, das Land zu erschöpfen, während die Auswanderungen nach Brasilien fortdauernd zum Nachtheil seiner Bevölkerung wirkten. Dieß war die Lage der Dinge, als Johann V. den Thron bestieg, dessen fast die ganze erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausfüllende Friedensregierung nur dazu diente, das Werk der Zerstörung ganz vollständig durchzuführen. Er war ein König, der erst sultanisch in den Armen der Buhlerinnen schwelgte, dann den Gelehrten und

endlich den Pfaffen sich in die Arme warf. Mit vollen Händen warf er den Mädchen zu *). Von dem Leibarzt und dem Beichtvater begleitet fuhr er Abends zu den Nonnen. Im Kloster Odivelas hielt er ein Serail von dreyhundert Nonnen. Der Arzt befühlte, war man im Heiligthum angelangt, seines Herrn Puls. Fand er den gut, so blieb der König bey dem Mädchen, und fand er ihn nicht gut, so nahm der König vom Beichtvater die Absolution und fuhr wieder heim. Unermeßliche Summen wurden verschleudert zur Aufführung riesenmäßiger Gebäude, die meistens nur zu halb Wohnsitze der Ratten und Mäuse wurden. Eine Akademie für die portugiesische Geschichte stiftete er 1720 mit funfzig Akademikern, deren Sitzungen er selbst beywohnte. Die heilige Jungfrau wurde zur Patronin der Akademie ausgerufen, ihre unbefleckte Jungfrauschaft feyerlich vor einem Altare von den Akademikern und dem Könige selbst als Protektor beschworen. Um sich von dem damaligen Zustande der Wissenschaften in Portugal einem Begriff zu machen, braucht man nur die Preisfragen zu lesen, welche diese Akademie aufgab, und deren Beantwortungen, beyde fast im Geiste der ehmaligen Hofnarren. Hier z. B. nur einige: „Untersuchung, welcher Theil des menschlichen Leibes seit vielen Jahrhunderten dem Staate sehr gleichgültig gewesen, jezt aber ihm am nothwendigsten geworden?" Antwort: „Die Nase, nachdem der Tabak ein Regal und die ergiebigste Quelle der öffentlichen Einkünfte geworden." — „Untersuchung, welcher Sinn edler sey, das Gesicht oder das Gehör?" Antwort: „Ein jeder guter Christ ist verbunden, dem Gehör den Vorzug zu geben, weil die Glaubensgeheimnisse sich nicht dem Gesichte, sondern dem Gehöre mittheilen, und weil der göttliche Meister nicht sagte: selig sind die sehen, sondern selig sind, die nicht sehen." — „Untersuchung, ob seit Adam die Länge

*) Besenval's Memoires T. II. Zwölfte Reise 34.

der Menschen sich vermindert habe?" Antw., „Nein." — „Untersuchung, welches bey Menschen zuträglicher sey, groß oder klein zu seyn?" Antw. „Wüchsen auf den Bäumen Diamanten, so wäre es gut groß zu seyn, sie abzubrechen; trären wir auf Perlen, möchten wir sie aufzulesen lieber klein seyn. Da aber keins von beyden ist, so ist die mittlere Statur die beste." — „Untersuchung, ob diese Welt ihrem Ende nahe?" Antw. „Wie kann eine Welt ihrem Ende nahe seyn, in deren westlichsten Theile die Geister durch unsterbliche Werke in der akademischen Kampfschule sich verewigen?" Solche Hanswurstereyen, nannte man gelehrte Studien, und Johann war stolz auf eine solche Akademie. Doch bald der akademischen Reden und Disputen satt und müde, begann dieser König endlich seine fromme Periode. Er bauete Klöster, besonders Nonnenklöster. Er schloß sich ein, betete, fastete und büßte. Er vergaß das Reich, das Regieren, die Welt mit allen ihren Herrlichkeiten. Der Franziskaner Caspar wurde Gewissensrath des Königs und unumschränkter Beherrscher seines Reichs. In der ersten Periode von Johanns Regierung mußte man sein Heil suchen hinter Bettvorhängen oder unter einem Unterrocke; in der zweyten stieg man nur durch gelehrten Unsinn; in der dritten machte man sein Glück bey Hofe allein durch Heucheley, und alle Welt legte sich aufs Heucheln.

Nicht fähiger als sein Vater bestieg Joseph Emanuel des frommen Johann Thron; aber unter ihm wurde Pombal Alles dirigirender Minister, ein eiserner Mensch von großem Genie und gränzenlosem Ehrgeize, die bey der Halbkultur dieses gewaltigen Mannes nur verderblich wirken konnten. Das Reich erhielt in ihm einen morgenländischen Despoten, der willkührlich Alles umformen, Alles neu schaffen wollte, und Mittel wählte, die nicht nur nicht zum Ziele führen konnten, sondern sogar davon entfernen mußten. Alles, durchaus Alles sollte nach Regel und Vorschrift

von Oben herab geschehen, nach Vorschriften, die nur hemmen und sperren konnten. Aber nachdem er fast 25 Jahre mit rein despotischer Gewalt gewirthschaftet, und er bey dem Regierungsantritt der Königin Marie abtreten mußte von der Schaubühne, da sank auch Alles wieder dahin, was nur eiserne Gewalt geschaffen und gehalten hatte. Nun kam eine bevote Königin an das Staatsruder, und die Regierung war getheilt zwischen einem unaufgeklärten Adel und einem bigotten Klerus. Das ist in kurzen Umrissen die Geschichte Portugal's bis zu der Periode, worin die französische Revolution und Napoleon Europa erschütterten, und die königliche Familie mit ihrem Hofe von Lissabon nach Rio-Janeiro floh, Portugal unvertheidigt den Franzosen überlassend. Und nach der Wiedervertreibung dieser durch die Engländer, erhielt Portugal einen brittischen Lord und General zum Herrscher und Vizekönig, und das Reich war als eine bloße Provinz zu betrachten, theils von Brasilien theils von Großbritannien. Kaum ist ein anderes Volk unsers Erdtheils, gegen das der Lauf der Dinge so lange als ununterbrochen feindselig ankämpfte. Die Herrscher, sowohl die auf dem Throne selbst, als die auf allen Stufen des Throns, kämpften mit vereinigter Kraft und unaufhörlich und unaufhaltsam gegen jeden Aufschwung der Nation. Wo sind seit Jahrhunderten bitterere Erfahrungen von den Wirkungen des Systems der unumschränkten erbmonarchischen Gewalt gemacht worden als in Portugal? Wo hat sich der Einfluß eines allmächtigen Klerus und einer hochmüthigen Feudal-Aristokratie verderblicher in seinen Folgen gezeigt? Wie der Zustand der Dinge war, als die Revolution ausbrach, möge man aus folgender Schilderung schließen, die nur eine kurze Skizze der namlosen Uebel seyn soll, unter deren Last die Portugiesen seufzten.

Der Hof war, so wie immer, auch in der lezten Zeit zahlreich, glänzend und verschwenderisch gewesen. Er hatte

Beamte, die nur ihm allein eigen waren. Die fromme Königin Marie zählte 47 Staats- und Hofdamen und 9 Kammerherren. Es gab drey, mit äußerst reichen Einkünften begabte Ritterorden. Der Christorden besaß ein und zwanzig Villas o lugares und 454 Commendas; der Orden von Avis 18 Villas und 49 Commendas, und der von St. Jago 47 Villas und 150 Commendas; außerdem noch der Maltheserorden sehr ansehnliche Güter in Portugal. Außer der Krone, dem Adel und der Geistlichkeit gab es nur eine geringe Zahl von Menschen, die gleichsam ausnahmsweise Grundeigenthum besaßen. Die Patrimonialgüter des regierenden Hauses Braganza nebst den Ueberresten der alten Krongüter bildeten fast einen Drittheil des Grundbesitzes. Die Regenten von Portugal waren, um gute Bürger im Himmel zu werden, gemeiniglich schlechte Könige auf Erden geworden. Darum war hier vor Allem die Kirche am reichsten ausgestattet. Das Reich steuerte dem heiligen Stuhle zu Rom. Es hatte einen Patriarchen mit einer jährlichen Einnahme von nicht weniger als 30,000 Pf. Sterling; eine Patriarchalkirche mit Einkünften von 144,500 Pf. St. Es besaß reiche Erzbischöffe und Bischöffe, von denen der von Braga allein jährlich über 100,000 Kruzaden zog. Es besaß einen Klerus, der ein ansehnliches Heer bilden konnte. Es besaß nicht weniger als 415 Mönchs- und 104 Nonnenklöster, außer den kleineren Konventen und Kongregationen. Kirchen, Klöster, Kapellen sah man überall; wo ein paar Hütten von Lehm, da auch eine Kirche. Bey einer Bevölkerung von 3—3½ Millionen fütterte und überfütterte dieß Land 200,000 Geistliche. Dessen ungeachtet bauete die fromme Königin Marie noch eine neue Kirche, die nebst dem angränzenden Nonnenkloster 5 Millionen Kruzaden kostete. Die Unwissenheit und der Stolz des zahlreichen Adels war gleich gränzenlos. Er war im Besitz von Privilegien, die ihm Alles gestatteten und deren Anzahl nicht ab- sondern stets

noch zuwuchs. Die Pacht seiner Güter bis auf's Höchste, bis zum Unerschwinglichen hinaufzuschrauben, und in der Hauptstadt oder wenigstens in einer Provinzialstadt im Schooße des Müßigganges und der Laster, mit Pfaffen und gnädigen Herren und Damen, mit einem Schwarme von Domestiken und Maulthieren den Schweiß und das Blut des Landmanns zu verzehren — das sah der Adel Portugals als seinen hohen Beruf an, und der Bauer, obgleich nicht leibeigen, doch knieend mit seinem gnädigen Gebieter sprechend und von dem Edelmann als ein verächtliches Wesen angesehen, dankte nach dem Himmel, wenn sein gestrenger Herr ihn nicht unter den nichtswürdigsten Vorwänden zu dem Gerichtsherrn schleppte und mit Hülfe der heiligen Justiz rein ausplündern und einkerkern ließ *). Der Adel stand hier auf einer weit niedrigeren Stufe der Bildung, als in irgend einem andern europäischen Lande, und der arme Adel lebte lediglich von seiner Geburt auf Kosten des Reichs; denn der Hof reichte den Fidalgos seit uralten Zeiten Pensionen, die unter verschiedenen Benennungen aufgeführt wurden. Nichts erhielt das Land für die unübersehbaren Schaaren unproduktiver Menschen, welche die Regierung fütterte. Nichts erhielt es für die ungeheuren Summen, die in dem bodenlosen Abgrunde der Kirche sich verloren, die nach Rom giengen, und die der Klerus im Lande verschlang. Und diese heiligen Schaaren fochten alle immerdar für die Erhaltung eines Thrones, der auf Irrthümern gebauet war, der nur so lange erhalten werden konnte, als das Reich der Unwissenheit, der Fanatismus und des Aberglaubens dauerte. Sie kämpften für die Verewigung einer Herrschaft, welche die Keime der Zerstörung in sich trug, und eben so gegen Alles an, was Bewegung und Leben in die Köpfe bringen und ein Licht anzünden konnte,

*) Murphy's general view of the state of Portugal. (Lond. 1796) 34. 243. — Du Chatelet voyage en Portugal 264.

dessen Strahlen wohlthätig für die Gläubigen, und verderblich für die Führer der Gläubigen in den Tempel fallen könnten. Sie, diese Heiligen, waren die geschwornen Feinde aller freymüthigen Erforscher der Wahrheit, und darum führten sie einen unaufhörlichen Kampf gegen Alles, was die Gedankenlosigkeit verbannte, was zu hellern Einsichten, zur Wahrheit, zur ächten Tugend, zu Gott führte.

Universitäten, Gymnasien und lateinische Schulen waren errichtet worden; Lissabon hatte seit 1761 ein Kollegium der Adelichen, eine academia real das guardas marinhas, eine academia real da marinha, eine academia real da fortificaçao; seit 1772 wurden auch noch 309 Schulen zur Bildung künftiger Gelehrten gestiftet; unter Mariens Regierung entstanden noch eine Akademie der Wissenschaften, die jährlich Preiße von 50—100,000 Rees austheilte, und eine besondere Akademie für die Erdbeschreibung; damit gar nichts fehle, wurden auch öffentliche Bibliotheken, ein königliches Naturalien-Kabinet, ein botanischer Garten ꝛc. angelegt *). Aber was erhielt das Land für alle die großen Summen, die auf diese gelehrten Institute verwendet wurden? Wie konnten die Wissenschaften ihr Haupt emporheben, wie konnte nur ihre erste Morgenröthe anbrechen, wo die Inquisition das höchste Censurgericht war? wo die Heiligen, die Feinde der Wahrheit, allmächtig waren durch ihre Anzahl, durch ihre Verbindungen im Innersten aller bedeutenden Familien, durch ihre Reichthümer, durch ihre Stelle auf den höchsten Stufen des Throns und durch den noch immer unerschütterlichen Glauben des Volks an ihre göttliche Glorie? wo eben diese Heiligen alle Schul- und Unterrichts-Institute unter ihrer Aufsicht hatten, wo durchaus alle Bildungsanstalten unter ihrer einzigen Leitung standen, und alle diese Institute fast nur

*) Almanach para o anno 1790. (Lisboa) S. 385. — Mellii Freirii hist. juris civil, Lusit. 121. — Tileſius und Link.

mit Männern besezt waren, die aus dem Kreise der Heiligen genommen wurden und diesen auf immer angehörten, oder doch von den heiligen Männern auf den Posten hingeführt wurden, auf denen sie, statt das Werk des Lichts zu fördern, das Werk der Finsterniß, meist ohne Ausnahme, trieben und treiben mußten? Was konnten alle jene Institute einem Lande helfen, wo sowohl die Literatur noch in ihrer ersten Kindheit war, als auch durchaus aller freyer Flug des Geistes gehemmt ward? Die Bedürfnisse des Geistes fiengen kaum an, bey einer höchst kleinen Anzahl zu erwachen, und forderten eine Befriedigung, wie sie kein Pfaffe zu leisten im Stande war, der nichts zu lehren wußte, als den Rosenkranz, das Scapulier und Leibeskasteyungen, wodurch der Dummkopf sich den Namen eines Heiligen zu erwerben vermochte. Derjenige, der Verstand, Talente und eine Bildung besaß, die über die der Pfaffen hinausreichte, maßte mehr bemühet seyn, der Aufmerksamkeit zu entgehen, als sie auf sich hinzuziehen *).

Alles, was auf dem Musensitze zu Coimbra von je her bis auf die jüngste Zeit hinab zu Tage gefördert wurde, war und ist nichts anders, als ein Schutthaufe, unter dem man kaum einen Splitter entdecken konnte von Brauchbarkeit für das wirkliche Leben. Hier lehrten nicht weniger als ein Duzend Professoren das tolle Zeug, was dort kanonisches Recht hieß, und nur zwey oder drey waren beschäftigt mit der Experimentalphysik, Chemie, Ethik, Metaphysik und Naturgeschichte. Die Geschichte verbunden mit der Alterthumskunde besaß nur zwey Lehrer, aber ihrer sechszehn trugen Theologie vor, und Theologie lehren hieß hier nichts anders, als

*) Neuestes Gemälde von Lissabon (Leipz. 1799) 417. — Neue Reise durch England und Portugal, von L. Bernard, geb. Gan (Hamb. 1802) 273, 290, 395. Link's Reisen (Kiel 1801) I. 225. 240. III. 202.

den Weg zur Wahrheit, zur Erkenntniß, zur Tugend verrammeln, hundert unbedeutende Thorheiten zum Range von Glaubenslehren erheben, und für einen Wust von geheiligten Ungereimtheiten und Irrthümern streiten. Der Lehrer der Arzneywissenschaft zählte man funfzehn, und dennoch war die Entbindungskunst auch nicht einmal dem Namen nach bekannt, und Physiologie und Pathologie wurden gar nicht gelehrt. Sechs Professoren lehrten die Mathematik, und mit einem Erfolge, daß noch immer fort die Astrologie eine bedeutende Rolle bey den Aerzten spielte, gleich wie die Chemie sich noch nicht von der Alchemie hatte säubern können. Unter den Priestern wie unter den Jüngern auf diesem Musensitze lebte und webte überall der Pfaffengeist. Pfaffen waren es, welche die Aerzte und Chirurgen bildeten und Aeskulape lieferten, die nur die Kirchhöfe bevölkern konnten. Hier war Alles vereinigt, was die Lehrer faul machen und in der Faulheit bestärken konnte: fette Pfründen, keine Nebenbuhler, keine Aufsicht, keine Freyheit, neue Wahrheiten mitzutheilen, und dazu aller Gildenzwang. *)

Durch Verfügungen von Oben herab war der Schriftsteller wie der Buchdrucker und Buchhändler auf eine Art gefesselt, die jeden Fortschritt unmöglich machte. Die Inquisition übte eine solche Strenge, daß aller heimlicher Büchervertrieb wegfiel. Ehe ein Buch zum Verkauf ausgeboten werden konnte, mußte es durch eine Menge weltlicher und geistlicher Censoren gehen; um ein Buch ungestraft in die Hände nehmen zu dürfen, mußte es so verschiedene Erlaubnißscheine haben, daß man auf den ersten Seiten desselben nichts als Beglaubigungsscheine antraf. Die Censur war ganz sorglos in Hinsicht auf gute Sitten; aber unaufhörlich wachte sie, damit auch nicht Ein Laut hörbar wurde, der den Dienern des Altars und dem Hofe mißfallen konnte. Sie

*) Neufville Hist. géner. de Portugal. t. 60.

hielt Marmontel's Erzählungen eines einzigen, ihr anstößigen Worts wegen zurück. Selbst ein so höchst gleichgültiges Buch, als des Paters Lima italiänische Grammatik ist, bedurfte zehn licencias. Dazu kam, daß bey den Schwierigkeiten, womit der Buchhandel zu kämpfen hatte, die Preise der Bücher über alle Maßen vertheuert werden mußten. Die Regierung duldete lange nur eine einzige Zeitung, und in dieser war auch nicht ein einziger Artikel zu finden, der nur die entfernteste Beziehung auf Politik hatte; sie beschränkte sich blos auf Mittheilung der Neuigkeiten des Landes. In achtzehn hundert Jahren konnte Portugal mit allen seinen Nebenländern nicht so viele Schriftsteller erzeugen, als in Deutschland in Einem Jahre in Thätigkeit sind.

Während den Fortschritten der Geistesbildung in Portugal alle nur ersinnliche Hindernisse in den Weg gelegt waren, beschäftigte man sich desto mehr mit dem Seelenheile. Den frommsten der in Gott ruhenden Ahnherren und Ahnfrauen gleich, gab die fromme Königin Marie den Pfaffen, half sie der Pfaffen Herrschaft stützen und verherrlichen, und arbeitete sie Hand in Hand mit den Pfaffen, alle Zugänge des Lichts zu verstopfen, um ihren Unterthanen den Weg zum Himmel zu lehren. Schriftlich wie mündlich wurden unaufhörlich, von oben herab wie von unten hinauf, von Kanzeln wie von Dächern, die Kreuzbullen zum Heil der Börse der Römischen Curie, des Hofs wie der Pfaffen verkündigt. Die Bulle für die Lebenden gewährte dem, der sie kaufte, so völlige Vergebung der Sünden, als wenn er im Jubeljahre in Rom gewesen wäre, und wer sie einmal gekauft hatte, konnte sie alle Jahre gegen eine Bentine erneuern lassen. Wer die Bulle für Todte kaufte, konnte vermittelst derselben einer oder mehrern Seelen aus dem Fegefeuer helfen; und mit der Bulle des Vergleichs konnte man das Gewissen beruhigen, nicht nur die Sünde des Diebstahls, sondern auch einen Mord ausgleichen; das

gestohlene und das unrechtmäßig erworbene Gut wurde dadurch rechtmäßig. Auf allen Kanzeln hörte man unabläßig, daß diese Bullen das allersicherste Mittel zur ewigen Seligkeit seyen. Gedruckte Zettel mit Empfehlung derselben wurden beständig ausgetheilt; dabey befand sich das Verzeichniß der durch den Kauf der Bullen zu empfangenden Privilegien nebst Bemerkung der verschiedenen Preise derselben.

Nicht weniger als 139 Fest-, Feyer- und Heiligen-Tage gab es im Jahre. *) Blos einige Bischöffe ertheilten die Erlaubniß, an Festtagen nach der Messe zu arbeiten; aber das Volk arbeitete nicht an einem irgend einem Heiligen gewidmeten Tage, eher noch an einem Sonntage, weil es 52 Sonntage im Jahre gibt, der Heilige aber nur Einen Festtag hat, und weil es vielleicht ein größeres Vertrauen zu seinem Gott als zu seinem Heiligen hegte, mithin von jenem eine Nachsicht hoffte, die es von diesem kaum erwartete. **) Zu dieser Menge von Feyer-, Fest-, Sonn- und Heiligen-Tagen, welche die Thätigkeit der Menschen behinderten, kamen nun noch die fast täglichen Processionen und das unaufhörliche Besuchen der Kirchen, das vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht dauerte und wohl auch noch diese hindurch. Das Geläute und Geklingel der Glocken ging so zu sagen in einem Zuge fort; das Geräusch von Processionen unterbrach unaufhörlich, und das Hin- und Herziehen nach und von den Kirchen und Kapellen nahm so ganz und gar kein Ende, daß man hätte glauben können, dieses immerwährende Begehen von Festen mache die eigentliche Beschäftigung der Nation aus. Und wie viel Zeit ward nicht dem Volke geraubt, die es mit nützlichen Beschäftigungen hätte zubringen können, durch die vielen Wallfahrten, Wanderungen, welche zwischen Andachtsübungen und Lustbarkeiten getheilt waren, und wovon manche,

*) Almanach para 1790. S. 8.

**) Link's Reisen. I. Th. p. 169. III. Th. p. 197.

manche, wie die nach der Kirche zu Nossa Senhora do Cabo, ganz darauf berechnet und angelegt zu seyn schienen, Menschen von allen Classen und Ständen anzuziehen. Dort wurden dem großen Haufen Speise, Trank und Almosen zugetheilt, und Illuminationen wechselten ab mit Konzerten und selbst Stiergefechten. Durch alles dieses wurde darauf hingearbeitet, in dem armen Volke den Hang zu einem müßigen, zu einem herumschweifenden Leben zu nähren, mit dem der Sinn für Häuslichkeit und Arbeitsamkeit verschwinden mußte. Es waren Feste, Tage der Freude und der Andacht, die den Fleiß und die Sparsamkeit verdrängten; es waren Tage, die des Himmels Segen auf das Land herabbringen sollten und die im Lande eine nie endigende Hungersnoth erhielten; Tage, der Religion gewidmet, an welchen man dem Laster fröhnte. Doch waren das nach lange nicht die Waffen alle, womit in Portugal die Diener des Altars gegen intellektuelle und sittliche Kultur, gegen den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, ohne den kein Wohlstand möglich, ohne Unterlaß ankämpften. Die Pfaffen und reichen Klöster spendeten einen Theil von ihren unermeßlichen Einkünften, um den übrigen weit größern Theil in voller stolzer Sicherheit genießen zu können. Arme zu Tausenden wurden täglich gespeist, und auch Almosen wurden in reicher Fülle ausgetheilt. Die Empfänger ihrer Gaben waren auch ihre treuesten Anhänger, große Schaaren mit unwiderstehlichen Fäusten! So wurde das Land mit Tagedieben und Bettlern angefüllt, und an der Spitze dieses Auswurfs standen die Bettelmönche. Lissabon war das Paradies der Bettler, aber auch zugleich der Sammelplatz der Diebe, Gauner, Räuber, Mörder und Banditen. Aus der Armuth und des Müßiggangs Schooß giengen hier, wie überall, alle Laster und Verbrechen hervor. Um nur vor dem Gesindel sicher zu seyn, mußten auch die Laien nach Vermögen Almosen spenden. Die Zahl der Müßiggänger wurde noch ver-

mehrt durch den Hang der Reichen und Großen, ganze Schaaren von Domestiken zu unterhalten; doch selbst noch unentbehrlicher als Bedienten und Maulthiere wurden die Pfaffen in den Häusern angesehen. Kein Haus, worin nicht ein Mönch oder ein Weltgeistlicher geführt ward. Die Pfaffen mischten sich in alle Angelegenheiten der Familien, waren die Vermittler, Geschäftsträger, Ehestifter, Kindererzieher. Die Pfaffen regierten im königlichen Pallaste und in jeder Hütte.

Zu diesen großen Schaaren unproduktiver, mit dem Seelentheile der Portugiesen beschäftigter, und reichlich von der Regierung versorgter und begünstigter Menschen kamen nun noch ein Paar andere Heere, deren Bestimmung seyn sollte, für die Erhaltung des innern und äußern Friedens zu wachen, und die, wie es natürlich nicht anders zu erwarten, mit den Priestern und Volkslehrern ganz aus einem Stücke waren. Im Staatskalender fand man die lange Liste von Justiz- und Polizeybeamten verzeichnet, die in Portugal ihr Wesen trieben, und doch waren das nur die Chefs, um welche und unter welchen noch weit zahlreichere Haufen sich drängten, alle bestimmt, die Ordnung des Gemeinwesens zu handhaben, und doch nur dazu da, dasselbe zu verwirren. Mit Rechtsgelehrten, mit Advokaten und Priestern der Gerechtigkeit wie des Altars und der Musen war das Land überschwemmt, und Person und Eigenthum schwebten hier in so unaufhörlicher als beständiger Gefahr, litten ohne Unterlaß, wurden aufs gröbste gerade von denen verletzt, die zu beyder Erhaltung ans Schutz wachen und kämpfen sollten. Zahllos waren die Gesetze. Das Volk kannte sie nicht und konnte sie nicht kennen. Es gab königliche Edikte, zum Theil bedeckt mit dem Roste von mehr als vielen Jahrhunderten. Halfen diese nicht aus, so suchte man Hülfe beym römischen Recht. Außerdem hatte man noch Municipalgesetze in unzuberechnender Menge. Die heilige Waagschale der Gerech-

tigkeit führten Richter, die zum Theil von der Krone, zum Theil von Baronen, zum Theil von Pfaffen angestellt waren. Es kostete oft nicht wenig Mühe, auch wohl einen Prozeß, ehe man nur seinen kompetenten Richter ausgemittelt hatte, und schon halb verblutet langte mancher bey diesem an. Der Weg zum Ziele führte durch ein Labyrinth, aus dem nicht Jeder, der hineingeführt ward, wieder herauskommen konnte. Die Schreibereyen bey Rechtshändeln nahmen kein Ende, Appellation folgte auf Appellation, und die Prozeßkosten waren gränzenlos. Und während die Gesetze schliefen, trieben sich privilegirte Spitzbuben in Menge herum, den nicht privilegirten aufzulauren. Privilegirte Häuser und Tempel dienten zur Aufnahme von Verbrechern, und zu diesen Freystätten konnten die Verbrecher selbst von denen geführt werden, deren Beruf war, sie der Justiz zu überliefern. Denn noch elender, wie die elende Justiz, war die Polizey. In den schmutzigen engen Gassen von Lissabon sah es aus und gieng es her, wie in der Türkey. Man mordete dort am hellen Tage, auf öffentlichen Straßen, mitten in der Stadt im Angesicht von Tausenden; dem Mörder waren alle Mittel zu entkommen erleichtert. Die hellose Justiz und Polizey schaffte Verbrecher und nährte sie, und damit die Frucht beyder sich in ihrer ganzen Scheußlichkeit offenbare, wirkte zugleich die Mildthätigkeit der Todten wie der Lebenden, des Hofs wie des Publikums. Eine Mildthätigkeit, die hier nur Fluch tragen konnte, war in ewiger Thätigkeit. Ueberall fromme Stiftungen, Hospitäler, Findelhäuser, Waisenhäuser. Nach Murphy nahm das Findelhaus in Lissabon, in dem einzigen Jahre 1789, 1279 Kinder auf. Von 1770—1780, also innerhalb 10 Jahren wurden in das Findelhaus zu Porto 14,355 Findlinge aufgenommen, welche beynahe 300 Millionen Rees (306,142 Thaler) kosteten. Im königlichen Hospitale von St. Joseph

zu Lissabon verpflegte man im J. 1789 nach da Costa *) die Zahl von 11,798 Kranken. Die Mildthätigkeit sorgte auch dafür, daß Unglückliche und Nichtswürdige mit Sang und Klang zur Erde bestattet wurden, und ihnen des Himmels Verzeihung und des Himmels Freude, gleich den entschlafenen Reichen, durch Seelenmessen zugewandt werde. Die Brüderschaft der Misericordia zu Porto verschaffte allein jährlich 400 Bettlern ein ordentliches Begräbniß, und ließ jährlich 2000 Seelenmessen lesen.

Eine feste Stütze suchte der Thron, der auf den Schlacken der Willkührherrschaft, unter dem Schatten der durch das Pfaffenthum im Volke genährten Unwissenheit, ruhete, in der Unterhaltung einer die Kräfte des Landes übersteigenden bewaffneten Macht. Aber schon Dumouriez sagte: der König von Portugal bezahlt eine zahlreiche Armee und hat keine. Die Gunst des Hofs entschied über die Besetzung der Offizierstellen, die Offiziere schmachteten in Dürftigkeit, und die Soldaten legten sich aufs Betteln. Von Allem, was der Graf von der Lippe gethan, war jede Spur sehr bald wieder verschwunden. Seit dem J. 1706 hatte der heilige Antonius den Feldmarschallsstab und die Würde eines Generalissimus der portugiesischen Armee erhalten und behauptet; jährlich wurde ihm von dem Könige selbst in einem rothsammetenen Beutel sein Feldmarschallssold gebracht, der in der Kapelle des Heiligen jedesmal dicht vor ihm niedergelegt wurde. Sein Bild in der Feldmarschalls-Uniform wurde den Truppen vorangetragen. Bey der Marine herrschte die nämliche Unwissenheit wie bey den Landtruppen.

In keinem europäischen Reiche hatte die Regierung sich in dem Grade das Recht angemaßt und es auch ausgeführt, wie in Portugal, zu bestimmen, welchen Gebrauch der Un-

*) Descripção topografica e historica da cidade do Porto (Porto, 1789) S. 124.

serthan von seinen Kräften, von seinen Händen, seinem Kapital und den Produkten seines Fleißes zu machen und nicht zu machen habe. Von Oben herab waren der Industrie Fesseln angelegt, die allein mehr als hinreichend waren, Alles zu Boden zu drücken, Alles im Staube und in Armuth zu erhalten. Da wurde durch allerhöchste Verordnungen festgesezt, wie viel Land man als Gartenland zu benutzen und nicht zu benutzen habe. Da wurde, wie in Spanien, der Tabaksbau bey Todesstrafe verboten. Da hatte man den Kornhandel auf eine Art eingeschränkt, daß, wäre man nur noch einen kleinen Schritt weiter gegangen, gar keine Getreide hätte verkauft werden können. Nicht genug, daß die Erwerbung von Grundeigenthum auf alle Art erschwert, ja fast unmöglich gemacht war, die Gesetze gestatteten auch nur Pachtungen auf einige wenige Jahre, auf so kurze Zeit, daß kein Pächter im Stande war, auf Verbesserung der Grundstücke bedacht zu seyn. Um die Viehzucht in Aufnahme zu bringen, befahlen die Gesetze, daß auch nicht Ein Kalb geschlachtet werden solle. In welchem Lande konnte man wie in Portugal eine von Pombal in Porto errichtete Gesellschaft von Weinhändlern sehen, der die Regierung das Recht verliehen, für einen bestimmten geringen Preis sich der Weine aller Eigenthümer der Weinberge zu bemächtigen? Es kam sogar der Befehl noch hinzu, kein Einwohner von Lissabon und Estremadura sollte sich unterstehen, Geld gegen Interessen an jemand anders zu verleihen, als an den Direktor dieser Gesellschaft, welche im J. 1761 noch das ausschliessende Recht erhielt, Branntwein zu brennen, während die Nation zur Feyer ihrer Stiftung ein Tedeum singen mußte *). Wo hat man es erlebt anderswo wie in Portugal, daß ein königliches Hanfmagazin etablirt wurde, bey dem Taxatoren

*) Memorias economicas da academia real das scienzias de Lisboa. II. 16. 73. 254. III. 73. 122. 144.

den Beruf hatten, in einer ganzen Gegend den Hanf zu schätzen und die Besitzer zu zwingen, so viel davon in das Magazin abzuliefern, als jene angegeben hatten? Gesetze waren vorhanden, die in manchem Orte die Ausfuhr durchaus jedes Produkts zum Verbrechen machten, hatte die Obrigkeit nicht die ausdrückliche Erlaubniß dazu ertheilt. Die Preise vieler Waaren waren willkührlich bestimmt, und Jedem vorgeschrieben, so und nicht anders zu verkaufen. Der innere Verkehr war gehemmt durch die heillosen Wege, der auswärtige durch Verfügungen von Oben herab. Um endlich das Maas des Elends voll zu machen, waren die Steuern, welche auf dem Landbau und den Gewerben lasteten, nicht nur von der drückendsten Art, sondern auch so gewählt und angelegt, als hätte man dabey beyder Ruin recht eigentlich zum Zwecke gehabt *). Die große Unwissenheit in der öffentlichen Verwaltung vollendet das Schattengemälde, das Portugal dem Beobachter darstellte.

Einem solchen Regierungssysteme in unsern Tagen noch das Wort reden wollen, hieße die gesunde Vernunft verleugnen und der Wissenschaft so wie der Menschheit Hohn sprechen, wäre man auch noch so eifriger Vertheidiger der Legitimität. Der Menschenfreund muß sich freuen über die plötzliche Veränderung, welche eine Revolution hier ohne Ausschweifungen, wovon sonst Staatsumwälzungen begleitet erschienen, in's Daseyn gerufen; und wenn auch dieser oder jener die Art und Weise, wie sie bewerkstelligt und vollbracht worden, mißbilligen dürfte, so könnte man die Frage an ihn richten, auf welche andere Art und Weise sie, unter den gegebenen Verhältnissen und obwaltenden Umständen, zu Stande zu bringen gewesen seyn möchte. Denn von Oben herab war hier wohl schwerlich irgend eine durchgreifende Verbesserung zu erwarten, und

*) Memoires concernant les impositions et droits en Europe, par M. Moreau de Beaumont. (Paris, 1787) S. 323.

University of MICHIGAN

wenn auch im Rathe des Königs zu Rio Janeiro ein paar aufgeklärte Minister saßen, die nicht hinter ihrer Zeit zurück geblieben waren, so wurden sie doch überstimmt, und denen, die am Staatsruder sich befanden, fehlte es sowohl an Einsichten als an gutem Willen und Muth, zu einer bessern Ordnung der Dinge die Hand zu bieten.

Die Frage aber könnte man aufwerfen, wie der Gedanke an Neuerungen, die mit den herrschenden Begriffen von den Rechten, den Prärogativen und der Macht der Fürstenschaft in so grellem Widerspruche standen, in einem Lande zu erwachen vermochte, bis zu dessen in Unwissenheit seit Jahrhunderten begrabenen, in religiösem und politischem Aberglauben befangenen Volke kaum ein Lichtstrahl der neuern Aufklärung durchgedrungen zu seyn schien. Die Sache erklärt sich indessen, wenn man erwägt, daß es niemals und nirgendswo die niedern Klassen des meistens unwissenden Volks seyn können, welche revolutionaire Plane zu entwerfen, und mit Hoffnung des Erfolgs durchzuführen vermögen, sondern daß es die gebildetern Klassen der Gesellschaft seyn müssen, in denen die Idee zu einer Revolution aufgefaßt und von denen solche allein bewerkstelligt werden kann. Das Gelingen eines solchen Unternehmens aber setzt eine demselben günstige Stimmung beym Volke voraus, ohne die dasselbe nothwendig mißglücken würde. Eine solche, einer Revolution günstige Stimmung ist nun allgemein verbreitetes Elend, wodurch Unzufriedenheit hervorgerufen wird. Und in dieser Beziehung gab es wohl wenige Länder des civilisirten Europa's, wo von Seiten des Volks so wenig Widerstand bey einer Revolution zu erwarten war, als in Portugal. Die meisten Menschen hatten hier nichts, gar nichts bey einer Veränderung zu verlieren, dagegen konnte sich wohl mancher mit der Hoffnung schmeicheln, bey einer solchen zu gewinnen. Wo aber die Menge kein Interesse hat, für die Aufrechthaltung

einer bestehenden Ordnung thätig mitzuwirken, da wird die Vollbringung einer Revolution gar sehr erleichtert.

Es gab in Portugal weder Carbonari noch andere geheime Gesellschaften: denn wie hätten sie bey den Argusaugen der Inquisition bestehen können? Die Einbildung oder Fiktion derjenigen, welche glauben oder glauben machen wollen, in gewissen geheimen Gesellschaften sey die Wurzel der Staatsumwälzungen, welche mehrere Länder erschüttert, zu suchen, findet in der portugiesischen Revolution die vollständigste Widerlegung. Es bedurfte, um diese zur Reife und zur Ausführung zu bringen, nicht des Daseyns bestimmter geheimer politischer Verbindungen: denn da die Zahl der Mißvergnügten Legion war, so war nur erforderlich, daß an irgend einem Orte einige kühne entschlossene Männer sich zusammenthaten und einen Mittelpunkt abgaben, an den sich die vielen Mißvergnügten anschließen konnten. Alles machte sich dann von selbst. Aber es ist dem Despotismus eigen, daß er seine Kräfte überschätzt, und in übermüthigem Eigendünkel keine Gefahr ahnet, wenn sie auch noch so nahe ist. Und gerade die Mittel, welche eine unwissende despotische Regierung allein anzuwenden versteht, um ihre Herrschaft zu sichern, müssen gemeiniglich dazu beytragen, den Sturz derselben zu beschleunigen. Unaufgeklärte unumschränkte Herrscher gefallen sich nämlich immer in der verwerflichen Ansicht, daß sie um so gesicherter auf ihrer Höhe seyen, je mehr es ihnen gelinge, das Volk in einem daurenden Zustande von Unterdrückung zu erhalten. Und in dieser Beziehung war auch in Portugal wirklich Alles geschehen, was nach der Meynung der obersten Macht dazu dienen konnte, die bestehende Ordnung zu verewigen.

Indem die königliche Familie Europa verließ, um ihre Residenz in Brasilien aufzuschlagen, war Portugal wie verwaißt und zu einem Stiefkind seiner Kolonie geworden. Mit dem Könige war der Hof, waren die Minister und höchsten

Staatsbeamten, war eine Menge von Großen aus Lissabon weggezogen. Ein beträchtlicher Theil der Armee und Flotte hatte, freywillig oder gezwungen, ebenfalls nach dem Lande jenseits des Oceans folgen müssen. Statt daß die Einkünfte Brasiliens ehedem in Portugal verzehrt wurden, sah man die Einkünfte Portugals von nun an in Brasilien verzehren. Das Gold und die Diamanten, welche sonst Lissabon jährlich bereicherten und Mittel zum Austausch für die Bedürfnisse darbot, die man aus dem Auslande zog, blieben fortan in Amerika. Mit jeglichem Jahre schienen die bisherigen Hülfsquellen Portugals in größerm Maaße zu vertrocknen, der Handel lag darnieder in den Städten, die Schiffahrt in den Häfen, zusehends wuchs das öffentliche Elend und mit demselben die allgemeine Unzufriedenheit. Allein in Rio Janeiro wähnte man, je hülfloser Portugal, desto weniger werde es im Stande seyn, sich gegen das seit Jahrhunderten gewöhnte Joch aufzulehnen, desto leichter werde es seyn, das Königreich von der neuen Welt aus in Zaum zu halten. Und am besten glaubte der Hof von Brasilien sich den Besitz von Portugal zu sichern, indem er Großbritannien bey der Erhaltung seiner Herrschaft interessirte, und einem brittischen Lord und General das Vice-Königthum mit fast unbeschränkter Vollmacht überließ. So sah sich Portugal der Willkühr einer Fremdherrschaft hingegeben, die, blos auf Aufrechthaltung aller Mängel der bestehenden Verfassung bedacht, um so drückender wurde, je mehr sie zugleich den Nationalstolz beleidigte.

Zur Hauptstütze der Zwingherrschaft sollte die Armee dienen, über die Lord Beresford als portugiesischer Feldmarschall das Oberkommando führte, und in der er die Offizierstellen nach Willkühr vergab. Nachdem ein früher gegen die brittische Herrschaft in Portugal gerichtetes Unternehmen gescheitert war, glaubte diese nun ihre Macht für alle Zukunft konsolidirt, und der englische Feldherr unternahm die

Reise nach Rio-Janeiro, um von da als ein alter Ego des Königs von Brasilien für Portugal zurückzukehren. Er hielt hier die bestehende Ordnung durch seine Maaßregeln so gesichert, daß er keine Ahnung von dem gehabt zu haben scheint, was während seiner Abwesenheit vorgieng. In einem Lande, wo Elend und Unzufriedenheit mit wenigen Ausnahmen in allen Klassen der Gesellschaft herrschend geworden sind, braucht blos noch hinzuzukommen, daß sich das allgemeine Mißvergnügen auch der bewaffneten Macht, wegen ihres passiven Gehorsams sonst immer die passendsten und treuesten Satelliten des Despotismus, bemeistere, und der Weg zu einer Veränderung der Ordnung der Dinge ist dann so gebahnt, daß es lediglich der geschickten Benutzung eines günstigen Moments bedarf, um solche herbeyzuführen. Dieser Fall trat in Portugal ein, und war dann auch hier von den angegebenen Wirkungen begleitet. War die Lage des portugiesischen Militairs schon früherhin höchst elend gewesen, so hatte das Elend bey demselben doch noch in den lezten Zeiten in einem großen Maaße zugenommen. Die Regentschaft, die unaufhörlich Geldsendungen nach Rio-Janeiro zu machen hatte, befand sich in einer beständigen Finanzverlegenheit, und Offiziere und Soldaten waren schon geraume Zeit ohne Sold gewesen. Mit Unwillen und Entrüstung sah man zugleich die vornehmsten und einträglichsten Stellen beym Heer mit Engländern besezt, für deren Bezahlung mehr Sorge getragen wurde, als für die der Einheimischen. Unter solchen Umständen war das Signal zur Insurrektion in Oporto gegeben. Eben die Passivität des Gehorsams, an den der Militärstand gewöhnt ist, macht denselben vor andern geschickt, zum Umsturz einer Regierung, welche ihre Hauptstütze in ihm suchr, mitzuwirken: denn gelingt es, das Heer gegen die bestehende Ordnung zu stimmen, so kommt der passive Gehorsam eben so gegen dieselbe zu Statten, als er vordem ihr zu ihrer Erhaltung zu Statten kam. Ein Major

domus oder Generalissimus, der das Vertrauen und die Anhänglichkeit der Armee hat, kann sich leicht des Throns bemächtigen, wenn dieser seine Stütze blos in der Armee, statt im Volke, suchte. Das Volk ist dann gewöhnt, sich ohne Widerstand der bewaffneten Macht zu unterwerfen; steht diese demnach gegen die Regierung auf, so wird auch das Volk, zumal wenn es dieser nicht von Herzen zugethan ist, derselben Richtung folgen, und verhält es sich auch blos leidend, so ist der Sieg der bewaffneten Macht gewiß.

Die Ereigniffe, welche abwechselnd seit dreyßig Jahren in Europa Statt gehabt, waren nicht ohne Einfluß auf manche Geister in Portugal vorübergegangen. Schon früher hatten einzelne Portugiesen durch Reisen im Auslande und einem mehr oder minder langen Aufenthalt unter andern Nationen eine höhere Bildung gewonnen, als ihnen in ihrem Vaterlande hätte zu Theil werden können. Nicht wenige hatten bey Gesandtschaften in europäischen Hauptstädten zugebracht, in Paris und London, in Wien und Berlin sich mit der Literatur und den Wissenschaften beschäftigt; einige sogar ihre Studien auf der Universität zu Göttingen gemacht. In Lissabon und Porto hatte der Handel mannigfaltige Verbindungen mit Fremden veranlaßt, und allmählich unter einem nicht unbeträchtlichen Theile des Mittelstandes eine größere politische Aufklärung verbreitet. Der Aufenthalt der Franzosen und Engländer in Portugal hatte noch mehr dazu beygetragen, die Geister zu wecken und sie für neue Ideen empfänglich zu machen. Besonders hatte das portugiesische Militär, indem es in den Reihen der französischen und brittischen Truppen gefochten und mit erstern sogar dem Zuge nach Moskwa beygewohnt, Gelegenheit gehabt, sich zu bilden und die Welt kennen zu lernen. Es fehlte daher in Portugal nicht an Männern, die Begriffe davon hatten, wie es besser seyn könne, und die Ursachen des in ihrem Vaterlande herrschenden Elends mit mehr oder weniger Klarheit und Ein-

ſicht erkannten. Doch würde ſchwerlich der Gedanke zu einer gewaltſamen Veränderung der beſtehenden Ordnung der Dinge zur Reife gediehen ſeyn, wäre nicht Spanien mit einem Beyſpiele und Muſter, wie eine ſolche zu bewerkſtelligen, voran gegangen, und in dem Nachbarreiche das Wageſtück einer Revolution mit ſo glücklichem Erfolge vollbracht worden. Was einigen kühnen Anführern mit Hülfe von ein paar Bataillons in Spanien gelungen, mußte in Portugal, bey der Abweſenheit der Herrſcherdynaſtie und des ſo gefürchteten brittiſchen Statthalters, noch weit leichter ausführbar erſcheinen. In der Hauptſtadt hätte die Regentſchaft mittelſt ihres größern Anhangs und der Gewalt, die ſie in den Händen hatte, vielleicht noch Mittel gehabt, eine Inſurrektion, wäre ſie ausgebrochen, zu unterdrücken; aber in der Entfernung von dem Regierungsmittelpunkte, in der zweyten Stadt des Reichs, war ihr Einfluß minder wirkſam und furchtbar. Hier war es denn, wo eine im Grunde geringe Anzahl von Patrioten, in Verbindung mit den Anführern der Truppen und Milizen, den Plan zur politiſchen Umgeſtaltung Portugals eben ſo ſchnell faßte, als verwirklichte. Volk und Soldaten mochten dabey ſich nur leidend verhalten; aber ſie waren unter den obwaltenden Umſtänden leicht geneigt zu machen, dem Anſtoße zu folgen, den die Führer der Inſurrektion ihnen gaben. Und ſobald ſich Oporto mit der Umgegend offen gegen die Zwingherrſchaft erklärt hatte, ſchloſſen ſich bald alle Provinzen mit der Hauptſtadt dem Reformationsplane an. In einem der nächſten Hefte wollen wir das Geſchichtliche dieſer merkwürdigen Staatsumwälzung nachfolgen laſſen.

II.

Verhandlungen der französischen Kammern im Jahre 1821.

Donadieu's Anklage in der Deputirten-Kammer gegen die Minister.

Am 8. Jänner begann die Erörterung des Gesetzes-Entwurfes zur Bewilligung der provisorischen sechs Steuerzwölftel. General Donadieu hatte zuerst das Wort. Seine Rede (die, wie man allgemein versichert, der liberale General Fornier-Sarlovèze ausgearbeitet haben soll) war eine lange Anklage der Minister.

„Eine neue Revolution beginnt zu wirken; Männer, mit denen ich es mir zum Ruhm anrechnete, bis heute Grundsätze, Gesinnungen, Meynungen getheilt zu haben; Männer, die ich verehre und achte, mit denen ich gleichen Schrittes die Pfade der Glückseligkeit unsres Landes zu betreten glaubte, sehe ich heute eine Straße einschlagen, ganz derjenigen entgegengesezt, welche sie selber durch vier ganze Jahre, als die einzige die Gemüther beruhigende, vorgezeichnet hatten. Ich gestehe, wenig gewöhnt an diese raschen Uebergänge, an diese Verbindungen aus dem Stegreif, an diese Schmelzungen des Guten und des Bösen, hat diese neue Vereinigung den ganzen Gang meiner Ideen auseinandergebracht. Ich blicke um mich her und frage mich: Welche Erscheinung konnte denn diese so unerwartete Aenderung der Dinge hervorbringen?

Große Uebel brachen über uns herein; ein schauderhaftes Verbrechen raubte uns einen Fürsten, auf dem Frankreichs Zukunft beruhte; schändliche Komplotte, trachtend die Monarchie im Staate (das monarchische System) zu stürzen, offen-

harten sich in der Hauptstadt und in den Provinzen; Revolutionen entwickelten sich auf mehreren Punkten Europas; und von einem Weltende zum andern scheinet das Gebäude des gesellschaftlichen Lebens bis in seinen tiefsten Grundlagen untergraben.

Und izt, mitten in der bewegten Zeit, ertönt ein allgemeiner Ruf durch ganz Frankreich, und dieser Ruf klagt laut die Minister an.

Vergebens wäre es zu verhehlen: wir alle durch die lezten Wahlen Berufenen verdanken dieser allgemeinen Stimmung die uns aufgetragene ehrenvolle Sendung! Als Stellvertreter von Grundsätzen, gänzlich denjenigen entgegengesezt, welche jene Menschen lehrten und ins Werk sezten, die das Staatsruder zeither führten, hat man Sie erwählt; — um im Namen des Staats Vergütung der Ungerechtigkeiten und der Uebel zu heischen, welche Jenen zur Last gelegt werden, hat Frankreich Sie gesendet, hat Frankreich Sie mit Vollmacht ausgerüstet.

Und wie muß nun Frankreich erstaunen, sieht es die über die Minister ausgesprochene Verwerfung durch dieselben Männer aufgeschoben, welche sie selbst in dieser Kammer entwarfen, welche sie auf eine so förmliche Weise einleiteten, daß es durchaus nicht mehr in ihrer Gewalt steht, länger ihre Wirksamkeit zu hemmen. Die Reden der Einen, die Handlungen der Andern bestehen einmal, und die Vereinigung aller Menschen kann nun und nimmer verhindern, daß dasjenige, was durch das ewige moralische Gesetz getrennt ist, für immerdar getrennt bleibe.

Das moralische Gesetz der Völker, jenes, wodurch sich die Nationen hoben und hielten, das die Grundlage, das Band aller menschlichen Gesellschaften gewesen, ist es in den Staub getreten? .... Haben denn die Grundsätze des Guten, des Gerechten ihre Natur verändert? ...

Sie sagten, Sie wiederholten, daß die zu den hohen Diensten des Staates berufenen Männer alle Interessen dieses Landes, alle Grundsätze der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit verkannt und verrathen hätten; Ihre Reden erschollen in Anklagen gegen sie, als frevelnde Umstürzer dieser erhaltenden Grundpfeiler; und izt, wo die Folgen desselben Betragens, gegen das Sie so hochherzig, so kräftig sprachen, durch wirkliche Uebel, unersezliche Katastrophen, die Frankreich

tief in seinem Herzen fühlte und würdigte, augenscheinlich vor Sie hintreten, izt wollten Sie denselben Männern Hand, Hülfe und Beystand reichen, um ihnen aufs Neue das Schicksal unsres unglücklichen Vaterlandes zu überantworten? Ich wage es, die Frage an Sie zu stellen: Was ist der Kitt dieses Bundes? Auf welchen Glauben, auf welche Bürgschaft schließen Sie solchen Vertrag?

Um die anklagende Stimme der Vergangenheit zu beschwichtigen, um neue Hoffnungen zu beleben, wäre wenigstens nöthig, daß eine allgemeine, öffentliche, allseitig erwiesene Bekehrung als politischer Entschuldigungsgrund für dieses maaßlose Vertrauen diene.

Ich suche diese Bekehrung, aber ich finde, ich sehe sie nirgends.

Sechs Jahre leitete man uns ohne Plan, ohne Regel, ohne bestimmten Grundsatz, und leitet uns jezt noch eben so.

Wollte man die Handlungen des Ministeriums auseinandersetzen, wollte man sie zergliedern, Sie fänden, wie Sie wohl wissen, nichts Anders darin, als die ungeheuersten Widersprüche zwischen den in unseren Fundamental-Gesetzen niedergeschriebenen Grundsätzen und unsern Regulativ-Gesetzen.

Ueberall steht Laune und Willkühr an der Stelle der Gerechtigkeit. Auf der einen Seite eine konstitutionelle Monarchie, auf der andern Despotismus und Anarchie, anstatt öffentlicher Freyheiten. Hier Treue dem gegebenen Wort, und dort Verachtung und Verfolgung als Lohn dieser Treue. Alle Begriffe von Recht und Unrecht verwirrt; alle Ideen von Ordnung und Vernunft über den Haufen gestürzt; die Religion des allerchristlichsten Königs als Staatsgesetz aufgestellt, und die Verspottung über seine Minister herbeygerufen; die legitime Erbordnung, welche in der Familie unsers Königs besteht, als Grundbasis in den Codex, nach dem man uns beherrscht, aufgenommen, und wiederum die unmittelbarsten Angriffe auf diese Legitimität in den von den Ministern dieser Monarchie ausgegangenen, oder unterstüzten Doktrinen gepredigt; Dankbarkeit zum Laster, Undank zur Tugend erhoben!!

Dieß alles ist Ihnen so gut wie mir bekant; dieß sind die eben so abgeschmackten als unvernünftigen Elemente, welche dem Betragen der Minister zur Richtschnur dienten,

die Frankreich seit sechs Jahren regieren, wenn man anders dieß Regieren nennen kann!

Rufen Sie sich jenen allgemeinen Enthusiasmus, jene lebhafte Freudigkeit zurück, die Aller Herzen mit Einem Gefühle, dem der gemeinsamen Freude, von einem Ende des Reiches bis zum andern durchdrang, als der alte Stamm unserer Könige auf den Thron zurückkehrte.

Was war der Beweggrund solcher Freude? Für Viele sicher das Wiedersehen verehrter Häupter; aber für eine ungeheure Mehrzahl war es die Hoffnung: endlich diese Revolution, diese Quelle so vieler Thränen, verschwinden, auf das Reich des Blutes und des Schwertes das Reich so lang geächteter gesellschaftlicher Tugenden folgen, Gerechtigkeit und Wahrheit wieder auf die ihnen gebührende Höhe emporgestellt und aufrecht erhalten zu sehen!

Dieses waren Frankreichs Hoffnungen, dieß seine Erwartungen, dieß sein Glaube bey der Wiederherstellung des Thrones des heiligen Ludwigs und Heinrichs IV.

Fragen Sie diese Minister, was sie aus den Erwartungen machten, oder besser, fragen Sie die Nation, was sie nicht machten, um sie zu zerstören; sicher gestehen Sie dann mit mir ein, wie wenig Kraft und Geist dazu gehört hätte, uns glücklich zu machen! Anstatt Zwietracht und Haß zu unterhalten, anstatt Forderungen einzelner Parteyen anzuregen, wäre es weit leichter gewesen, aus diesem Frankreich eine und dieselbe einzige Familie zu schaffen; wäre es weit leichter gewesen, in dem Gesammt-Interesse den Ehrgeiz und die verletzten Privat-Interessen einiger Uneinigen zu beschwichtigen und zu verschmelzen.

Aber nein! Opfer, wenn nicht offenen Verraths, doch der unbedingtesten Unfähigkeit, bedurfte diese Legitimität, die so Viele nicht anerkennen wollten, jener übernatürlichen Gewalt, mit der sie von Gott selbst ausgerüstet ist, um diesem ewigen Andrang von Thorheiten, Ausschweifungen und Unbilligkeiten, dem auch die kräftigsten bestgerichtetsten Staaten hätten unterliegen müssen, Widerstand zu leisten.

Wenn aus diesem Gemählde Wahrheit wiederglänzt, wenn ganz Frankreich, das davon Ueberzeugung hat, ja wenn Europa, das davon die schrecklichen Folgen verspürte, die verhängnißvolle Ungereimtheit in den Verhandlungen dieser Minister erkannten; wenn endlich, um sie aufhören

zu

zu machen, Sie in diesem heiligen Raum versammelt sind; wenn dieses Ihre Pflichten gegen den Fürsten und Ihre Committenten sind, wollen Sie dadurch, daß Sie diesen nämlichen Ministern mehr als eine Indemnisations-Bill gewähren, dadurch, daß Sie ihnen Zutrauen beweisen, dadurch, daß Sie mit ihnen gemeine Sache machen, sich anschließen an ihre vergangene und künftige Werke, wollen Sie dadurch, sage ich, jenen Zweck, jenen vom Vaterland erhofften Erfolg erzielen? Bis auf den heutigen Tag zog aus der Vergangenheit die Zukunft ihre Lehren; jene war es, die durch das, was man erhalten hatte, den Maßstab für das zu Erwartende gab. Aus der Vergangenheit holten sich die Menschen die Richtschnur für ihr Betragen, aber eine neue Moral, weit bequemer, weit gefälliger, schlich sich unvermerkt bey uns ein. In der Gegenwart sieht man jezt die Bürgschaft für die Zukunft, nach der Gegenwart bescheidet sich jezt jeglicher geschickt, nach seinem Interesse und nach den Gesinnungen der Glücklichen des Tages. Aber bietet uns denn diese Gegenwart sicherere Pfänder einer bessern Zukunft, als die Vergangenheit?

Eine allgemeine Auflösung des Heeres winkte und winkt noch fort. Diese neue Wiedergeburt, sagten die Minister, bezweckte, die einzelnen Truppenabtheilungen von Offizieren zu reinigen, die, durch ihre politischen Meinungen, der Monarchie keine hinlängliche Gewähr leisteten. Für diesen Punkt nehme ich Ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch, hier will ich Ihnen zeigen, wie sehr man mit dem Schicksale von Männern spielt! Durch die in die Augen springendste Unvorsichtigkeit, oder vielmehr durch die sträflichste Nachlässigkeit, das Ergebniß der bey allen Dingen obwaltenden Unerfahrenheit, verdankte Frankreich das größte Uebel, das über ein Volk hereinstürzen kann, der wenigen Sorgfalt, welche das Ministerium in den Jahren 1814 und 1815 anwendete, sich mit dem Geiste des Heeres zu beschäftigen. Dieses Heer, durch 20 Jahre von Sieg zu Sieg geführt, von einem Feldherrn geführt, welchem es beynahe allen den Ruhm zu verdanken glaubte, den es sich selber errang, und dem jeder Offizier sein Vermögen oder seinen Stand verdankte, dieses Heer schien ausdrücklich en Echelons gestellt worden zu seyn, um seinen alten General zu empfangen, und ihn auf seinen Schilden bis in die Hauptstadt zu tragen.

Dieß Heer that darauf, was alle Heere in den alten Zeiten in ähnlicher Lage thaten. Der Fehler dabey fiel gänzlich nur Jenen zur Last, die es nicht verstanden, gegen dieß einzige Begebniß, gegen den einzigen Feind, der zu fürchten war, sich zu verwahren.

Nach dieser Katastrophe, traurigen und erniedrigenden Andenkens, die Frankreich zwey Milliarden, einen Theil seines Gebietes, und die Früchte zwanzigjähriger Anstrengungen und Eroberungen kostete, glaubte man, bey der Rückkehr des Königs, auf solch' harte Erfahrung hin, dem Heere einen dem Staats-Interesse anpassendern Geist einhauchen zu müssen; man wollte sich der Grundsätze der Führer versichern, und die Truppen lehren, welches die wahren Pflichten eines Soldaten wären, der vor allen Dingen deßhalb die Waffen trägt, um seinen Fürsten und die eingeführten Gesetze zu vertheidigen.

Diese Grundsätze waren es, welche die Zusammensetzung und Bildung des Heeres Ausgangs 1815 und Anfangs 1816 leiteten. Dieß Heer, meine Herren! entsprach der Erwartung Frankreichs. Vergessen Sie es nicht, daß seinem guten Betragen, seinem festen Pflichtgefühle es zu verdanken ist, daß man die Katastrophe, deren Sie schon Zeugen waren, sich nicht erneuern sah, dem Sie, zweifeln Sie nicht daran, Ihr politisches Daseyn, Staat und Thron seine Erhaltung verdanken!

Und, was ward aus diesem Heere? was ward aus diesen Truppen?

Hier hat sich der Genius des Bösen, der Unordnung und der Thorheit in seiner ganzen Nacktheit gezeigt. Hier kann man sehen, bis zu welcher Verirrung, bis zu welchem Wahnsinn kleinliche menschliche Leidenschaften die Menschen treiben können. Von dem Tage an, wo diese tapfern Männer, treu dem Könige, treu den ihnen auferlegten Verpflichtungen, diese auch erfüllt hätten, wurden sie mit Widerwillen getränkt, geächtet, mit Verwerfung gezüchtigt.

Hüten Sie sich wohl, meine Herren, wenn diese Ausdrücke über meine Lippen gehen, an mich zu denken, sich einzubilden, daß bey dieser Darstellung Persönlichkeit eintrete. Lassen Sie mir, ich bitte Sie, die Gerechtigkeit widerfahren, zu glauben, daß die Interessen des Generals in gar keiner Beziehung mit den Meinungen des Deputirten

stehen. Aufrechterhalten, vertheidigt habe ich die Ehre des Generals, wie ich es mußte, aufrechthalten und vertheidigen werde ich hier Würde und Pflicht eines rechtlichen Deputirten.

Ganze Legionen, von denen es bekannt war, daß sie von royalistischen Grundsätzen innigst durchdrungen waren, Truppen, die auf den Anruf: „Es lebe der Kaiser!" mit „Es lebe der König!" geantwortet hatten, wurden an Straforte in Besatzung geschickt, wurden auf Inseln verwiesen. Eine Menge Offiziere wurden durch andere ersetzt und verloren ihre Stellen. In der zweyten Stadt des Königreichs (Lyon) waren die rechtlichen Bürger genöthigt zusammenzusteuern, um unglücklichen Offizieren, die man ohne Sold und Pension fortschickte, an die Hand zu gehen, damit sie zu ihren Familien zurückkehren konnten. Und was war das Verbrechen dieser Offiziere? Sie hatten diese nämliche Stadt unter dem Rufe: „Es lebe der König!" gegen Rebellen vertheidigt, welche im Namen der Republik und des Kaisers, die Gesetze des Staates zu stürzen, erschienen.

Seit vier Jahren war dieser Schwindelgeist die Richtschnur des Betragens, welches man gegen die Truppen beobachtete. Wer von Ihnen kennt nicht alle jene beleidigenden Verspottungen, mit welchen jeder Offizier, der dem Könige in seinem Unglück während der 100 Tage gefolgt war, in dem Kriegs-Büreau empfangen wurde? Wer von Ihnen weiß nicht, wie die rechtlichen Ansprüche beschaffen seyn mußten, um entweder angestellt zu werden, oder seine Anstellung nicht verlieren zu müssen? Und nun nach solch einem Betragen, nach solch einem Wahnwitze in der Unbilligkeit, beklagen sich jetzt dieselben Minister über den Geist der Truppen; erstaunen sie, in den Offizieren nicht mehr den Eifer, nicht mehr die Ergebenheit zu finden, die sie für den Dienst des Königs haben sollten! Diese Minister wagen es zu klagen, daß sie dieselben Soldaten, dieselben Offiziere auf der Heerbahn des Verbrechens finden!

Unglückliche! Ihr seyd es, die sie hin stießet; ihr habt sie zu Verbrechern gemacht: und ihr wollt sie darob bestrafen? Ha! Wenn die Gerechtigkeit der Nationen immer eine billige Anwendung fände, auf wen, auf wen fiele die Züchtigung solchen Greuels zurück? Ich stelle hier

diese Gewissensfrage an alle Rechtschaffenen; ich fordere ganz Frankreich, die ganze bürgerliche Gesellschaft auf, mir zu sagen: „Welches sind die wirklichen Verbrecher, jene, die gehorchen, oder jene, die befehlen?“ —

Und indem die Diener des Königs geächtet und angegriffen wurden, hat man nicht dadurch gezeigt, daß man sein Feind werden müsse? Wenn die schändlichen Lehrsätze, Folgen desselben Systems, Louveln den Dolch in die Hand gaben, glauben Sie nicht, daß dieselben Grundsätze nicht gleichmäßig das Schwert gegen den Fürsten kehren könnten, das Schwert, ihn zu vertheidigen bestimmt? Ich spreche Ihre Vernunft, Ihr Urtheil an, studieren, zergliedern Sie das menschliche Herz, geben Sie sich Rechenschaft von dem Einflusse des Interesse der Ichheit auf die Menschen. Finden Sie es demnach überraschend, daß man sich dem Laster, dem Verbrechen in die Arme warf? Meine Herren, die guten Familienväter sind es, die würdige Kinder erziehen, und eben so sind es die guten oder schlechten Regierungen, welche die Völker tugendhaft oder lasterhaft machen.

Hier glaube ich Ihnen bewiesen zu haben, daß, wenn ein einziger Soldat, ein einziger Offizier seine Pflichten aus den Augen sezte, wenn er Fürst und Staat verrieth, sein ganzes Verbrechen, sein ganzer Verrath auf das Ministerium zurückfalle. Versetzen Sie sich in die Lage von 1000 oder 1200 Offizieren, die man um der begonnenen, nun sich ihrem Ende nahenden Reinigungssucht willen fortschickt. Vermögen, Laufbahn raubt man diesen Unglücklichen, von denen der größere Theil sicher nur von seinem Degen lebt, von seinem Degen, ehrenvoll in dem Dienste des Königs, des Vaterlandes geführt! Gesezt, daß diese Maßregel sich nur auf Menschen erstrecke, deren Gesinnungen zweifelhaft waren, was, wie ich gewiß bin, nicht einmal mit der Wahrheit besteht, welche Vorwürfe können Sie nicht mit Recht Jenem machen, die durch ihre Wandelbarkeit im Systeme, durch ihre verderbenträchtigen Lehren, ihnen diese Gesinnungen eingeflößt und sie auf diesen Irrweg gestoßen haben? Und dennoch schwelgen alle diese, während jene Krieger vielleicht nicht trockenes Brod zu essen haben, schwelgen alle diese, sage ich, fort in ihren Palästen in allen Freuden der Glückseligkeit!!

Dieß ist die Gerechtigkeit der Menschen, und diese ist es,

die Sie heiligen, die Sie anerkennen, zu der Sie sich selbst bekennen, sobald Sie das Verlangen der Minister um Bewilligung der $\frac{6}{12}$ gutheißen.

Wie, meine Herren; Sie berufen sich auf die Charte? auf die Gesetze! .. Aber warum macht man denn Gesetze, Charten und Konstitutionen, wenn man nicht dadurch jedem die Summe des ihm gebührenden Rechtes sichern will? Nicht das Wort: Konstitution, nicht das Wort: Gesetz ist es, was die Völker verlangen; es ist die Gerechtigkeit; durch sie allein werden Sie die Monarchie befestigen, werden Sie sie wurzeln machen in den Herzen aller Franzosen. Mögen die schnell vorübergegangenen Regierungen, die sich in Frankreich während 20 Jahren mit den prunkvollen Namen der Freyheit, der Tugend, der Gleichheit, in Trug und Unbilligkeit folgten, mögen sie so geherrscht haben; es lag in ihrer Wesenheit, in ihrer Natur; aber die legitime Monarchie, aber der erhabene Stamm der Bourbons hat andere Bedingungen, die ihm eigenthümlich sind; diese Bedingungen sind: Treue und Glauben, Rechtlichkeit, endlich, was mehr als alles ist, das Recht.

Bedenken Sie, meine Herren, daß diese Legitimität, die Sie so oft anriefen, daß dieses Palladium Frankreichs vorzugsweise ein sinnverwandter Ausdruck für das Wahre und Rechte ist. Setzen Sie sich demnach nicht mit sich selbst in Widerspruch, sondern bleiben Sie auf Ihren Grundsätzen stehen.

Unsre Pflicht als Unterthanen, als treue Diener der Monarchie, als Deputirte, besteht darin: dem König die Augen zu öffnen, ob die Minister seine Wahl, sein Zutrauen rechtfertigen oder nicht. Doch wie können wir es thun? Durch unsere Abstimmung. Sie wirkt unmittelbar aufs Ministerium. Ein genehmigendes Votum von unsrer Seite ist eine Stimme des Vertrauens, eine Beypflichtungsbill, wobey Sie dem Fürsten sagen: „Ihre Minister sind Ihres Vertrauens werth, denn sie haben das der Nation!"

Hier, meine Herrn, befragen Sie sich aufs Gewissen, rufen Sie sich die Meinungen Ihrer Departemente zurück; denken Sie an den religiösen Skrupel, der ganz besonders jede Verhandlung begleiten muß, in der nicht über persönliche Interessen, sondern über fremde, nicht über die Eines Committenten, sondern über die eines Volkes beschlossen

wird; denken Sie an die Größe, an die Heiligkeit solch eines Aktes! Die Gegenwart ist ungewiß, mehr noch ist es die Zukunft; die Vergangenheit allein ist es, die Ihre Meinung erleuchten, die Sie bestimmen muß!

Vor allen Dingen nehmen Sie bey dem Entschluß nicht jene eben so lächerliche als unmoralische Maxime zur Richtschnur: „Vergessen des Vergangenen!“ Vergessen, Vergessen! ruft man, und dieses ist es, was die Tugend verzagt und das Laster kühn macht! Wo käme denn die Erfahrung für Menschen und Völker her? Wonach bilden und begründen Sie die Zukunft, wonach bestimmen Sie die Meinung von Gut und Bös, wenn nicht nach der Vergangenheit??

Meine Herren! Bey den Ihnen ans Herz gelegten Betrachtungen, wodurch ich Ihnen beweisen wollte, daß alles was vom Uebel war, noch jezt also besteht, erinnere ich nachdrücklichst an das Heer; dieses ist im gegenwärtigen Augenblicke das Wichtigste, denn vor ihm stürzen die Thronen Europas zusammen, vor ihm, bestimmt zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Gesetze!

Ich habe Ihnen bewiesen, daß das Uebel, was bey uns aus dem Heere hervorgehen könnte, eine nothwendige Folge des Betragens des Ministeriums wäre; daß der Zweck, diesem Uebel durch die neueste Organisation oder vielmehr Reduktion vorzubeugen, nicht nur nicht erreicht, sondern gänzlich verfehlt ward, weil man dem Zwecke ganz entgegengesezte Mittel anwendete. So ist aber alles beschaffen in diesem Ministerium, das untergeht in der Herrschaft der Bürokratie, dem wahren Bandwurme, der alles benagt, zermalmt und verzehrt in ganz Frankreich!

Schwer würde es, die Ungeschicklichkeit und die Leidenschaft, die obenansitzen, lebhaft zu schildern. Bis in diese Stätte hat das Ministerium seine mit Bann und Willkühr bewaffneten Hände ausgestreckt. Die Meinung eines Deputirten wurde in der Person des Generals angegriffen. Eine höchst charakteristische Erscheinung in der Zeit der Unordnung: Was die Charte für unantastbar erklärt hat, wird vor dem Forum ihrer Commis verantwortlich, und unverletzlich ist das, was die Charte für verantwortlich erklärte!

Wenn man über das Finanzgesetz absprechen wird, wer-

de ich mich über die greulichen Mißgriffe besonders vernehmen lassen, auf welche man im Kriegsbüreau sowohl rücksichtlich des Personals-Bestands als des Materiellen stößt. Belege werden mir nicht fehlen. Ich bin überzeugt, die Stabsoffiziere, welche Mitglieder dieser Kammer sind, werden der Meynung beypflichten, daß der Zustand eines französischen Offiziers nicht von dem Behagen eines Commis, nicht von dem eines Ministers abhängen, daß der gesetzmäßig und durch Dienste erworbene Grad durch nichts anders als durch gesetzliches Urtheil verwirkt werden kann, wie es zu allen Zeiten unsrer Monarchie ein heiliger Gebrauch war.

Wie ich demnach Ihnen zu bedenken gab, dieser allgemein erschütternde Eingriff in unsern Militär-Etat, völlig den Erfolg, den man sich davon versprach, verfehlend, hat also nur den Brand neuer Unruhen in das Heer geschleudert, durch die wenige Stätigkeit und Sicherheit, welche die Stellen und Aemter den Offizieren bieten.

Denken Sie, die Sie in diesen Hallen versammelt sitzen, an die Folgen solcher Unvorsichtigkeit!

Sie sehen, worin unsre gegenwärtige Bürgschaft für diesen Zweig der Staatsverwaltung liegt. Nicht anders ist es bey den übrigen! — In welchem Lande, in welchem Jahrhunderte findet sich wohl ein Vorbild ähnlicher Ungereimtheiten? Und Minister wären Ihres Vertrauens würdig, welche über die einfachsten Kenntnisse der Macht und der Freyheit nicht ins Klare kommen? Unterstützen Sie selbe, oder unterstützen Sie selbe nicht. — Diese Ministerleute werden stets dieselben Leute bleiben, und kennen Sie sie noch nicht, so ist es wahrlich nicht die Schuld derselben!

Bis auf den heutigen Tag brachte es blos Gefahr und Schaden Royalist zu seyn; auch für die Zukunft wird es nicht anders werden, so lange diese Menschen, so lange die Schöpfer des gegenwärtigen Standes der Dinge am Staatsruder stehen, denn das menschliche Herz ist nun einmal so und nicht anders. Die Eigenliebe tritt nie zurück. Kein Unrecht wird wieder gut, nichts von dem Bestehenden besser gemacht werden.

Sie werden fort und fort beherrscht werden durch dieses bastardartige System, das die kräftigste Nation entnervt, das dahin zielt, alle Charaktere seicht zu machen, zu vernichten.

ganz Schlechten, eine solche Ordnung der Dinge kann in Moral und Politik nur ein Geschlecht erzeugen, das gleichgültig ist für Recht und Unrecht, für Schönes und Schändliches. Dieß ist Eigenthümlichkeit der Natur der Minister. Unter solchen Steuermännern segelt das Schiff, so lange es stille weht; aber beym ersten Anbrausen, Sie dürfen es erwarten, stürzt es von den Wellen begraben in die Tiefe hinab; und wenn Sie die Augen auf die Unbehaglichkeit, die in der europäischen Staatsgesellschaft brütet und gähret, werfen, können Sie es sich selbst beantworten, ob Sie vor Anstößen geschützt, ob Sie vor Orkanen sicher sind.

Männer der Monarchie! Ihnen kommt es zu, die Pflichten genau zu untersuchen, wohl zu bedenken die Lage, in der wir uns befinden; vor allem müssen Sie sich wohl überzeugen, daß, um ein Reich zu retten oder zu verderben, Alles oft von Einem Augenblicke abhängt; daß die Zeit nicht Ihnen angehört; daß Sie nicht Herren sind erst lange zu untersuchen; daß Sie endlich anfangen müssen Grundlagen zu legen, und nicht fortfahren dürfen in den Tag hinein zu leben, wie es die Männer, die uns beherrschen, zu thun pflegen. Entschlossen müssen Sie zur unerschütterlichen Basis unsers Betragens den gesellschaftlichen Vertrag annehmen, den wir von dem Monarchen erhielten; annehmen müssen Sie ihn mit allen seinen Folgen; denn ohne diese wäre es weit besser gar keinen zu haben, und tausendmal annehmbarer wäre dann die unumschränkte Gewalt. Die Verantwortlichkeit der Minister, worauf die ganze Bürgschaft für die Nation beruht, muß nicht illusorisch, muß kein bloßes Spiel seyn. Diese Verantwortlichkeit entsteht nicht allein bey offenbaren Handlungen des Verrathes, nein, sie muß angerufen werden bey Verletzung der Verfassungsgrundsätze, sie muß angerufen werden bey allen Handlungen der Staatsverwaltung, die gegen die Vorschriften der ewigen Gerechtigkeit verstoßen!

War das Betragen der Minister so eingerichtet, wie ich geschildert, so ist Ihnen dadurch Ihre Pflicht vorgezeichnet.

Hier muß die Kammer ihre Obliegenheiten für Aufrechthaltung der Ordnung der Repräsentativ-Regierung erfüllen, indem sie sich weigert, die Schätze des Staates in Hände zu legen, die sie solchen Vertrauens unwürdig und unfähig hält. Jene Männer haben Alles entehrt, entartet,

zerniedrigt, sie haben sich selbst verderbt; das Uebel, das ihre Hand ausgesäet, es hat gekeimt; wie könnten Sie hoffen, daß sie es wieder gut machen werden? Es steht dieß nicht in ihrer Macht. Befinden sie sich nicht in dem Falle jenes Bürgers von Athen, dessen Vorschlag, obgleich er dem Freystaat zuträglich war, doch, um zur Berathung vorgetragen zu werden, eines reinen Mundes bedurfte, weil seine Lippen das Recht, sich vernehmen zu lassen, verscherzt hatten?

Laßt sie einmal aussagen, welche Triebfedern sie in Regung bringen können, um das von ihnen Darniedergeschlagene wieder aufzurichten!

Laßt sie uns sagen, was sie gemacht haben aus der französischen Ehre, aus jenem heiligen Prinzip der Monarchie, aus jenem schönen Erbe unsers alten Ruhms, der Frankreichs Stolz und Glanz gewesen, der uns erhub zum ersten Range unter den gebildeten Nationen, und unserem Vaterlande die hocherhabene Ueberlegenheit gab, der eine ganze Welt gehuldigt!

Und zeigen laßt sie uns, was ihnen übrig bleibt, um edle große Tugenden emporzureizen, um wichtige Dienste zu belohnen. Sind es vielleicht Staatswürden, Titel, Ordensbänder? Doch können diese noch von Werthe seyn, nachdem man ohne Auswahl, ohne Maaß und Unterschied sie stets nur nach des leidenschaftlichen Augenblicks Interesse hingespendet? Gelder bleiben ihnen noch und Stellen. Was aber hofft man aus einem Volke, was aus der edelsten, der ritterlichsten Nation der Welt mit solchem Mittel zu machen? Aus ist es mit einem Lande, aus ist's mit den Menschen, wenn sie dahin gelangt, keinen andern Werth, als den des Goldes mehr zu kennen, und bald wird man alsdann über uns das Anathema rufen, das Jugurtha gesprochen über die ewige Stadt!

Wollen sie uns dafür durch ihre Weisheit, durch ihre Fähigkeit entschädigen? Durch ihre Behaarlichkeit auf einer und derselben Meynung? Ich denke, sie haben Sie von ihrem Schwanken sattsam überzeugt. Wenn das Gedächtniß Ihnen getreu ist, so müssen Sie sich erinnern, wie oft sie für und wider Eines und Dasselbe gesprochen, wie oft sie ihre Versprechen gebrochen, ihre Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen. Ja, wenn jemals Fahrlässigkeit und Mittel-

mäßigkeit an den Tag gegeben wurden, so muß die der Minister recht grell hingezeichnet seyn!

Nur durch Anklage ihrer Absichten können Sie noch ihrer Eigenliebe zu Hülfe kommen. Die Minister haben von Ihnen Ausnahme-Gesetze verlangt; Sie haben ihnen die öffentlichen Freyheiten hingegeben; Was aber machten sie damit? Unnütze Mittel in den Händen der Schwäche und der Unfähigkeit; Mittel, deren starke Männer nie bedürfen! Weder Talente noch Charaktere können sie ersetzen. Gerecht seyn und entschlossen; zu belohnen verstehe man und zu bestrafen; mit dieſem politischen Hebel können in unserm Lande alle Freyheiten gedeihen.

Ist vielleicht die hohe Achtung in Erwägung zu ziehen, in die sie Frankreich bey den übrigen Mächten Europas gesetzt haben? Ich unterwinde mich nicht, diese Frage zu lösen; längst hat darauf das Herz jedes wahren Franzosen geantwortet. . . .

Meine Herren! Ich beschwöre Sie, wohl zu überlegen, noch ist es Zeit. Da diese Minister allzuwenig Umsicht haben, um von selbst ihren Rückzug zu nehmen, welchen die erheblichsten Rücksichten für das öffentliche Wohl ihnen auferlegen, so erfüllen Sie edel und muthig Ihre Sendung; beachten Sie genau, was Sie sich bereiten, welche Verantwortlichkeit Sie über sich nehmen, sehen Sie zu, mit wem sie sich verbinden; denken Sie an die Lage zurück, in der sich nur vor wenig Tagen erst der Großsiegelbewahrer von Frankreich, der Justizminister, befand; wie tief diese hohe und wichtige Magistratur in seiner Person erniedrigt wurde; (Gemurmel im Centrum). Aus einem Ankläger wurde er ein Beklagter! *)

*) Dieser Vorwurf bezieht sich auf die bekannte Streitsache des Hrn. Madier de Montjau, Appellationsrichters zu Nismes, welcher das Daseyn einer geheimen, aristokratischen Regierung im Süden unter Leitung des Marquis v. Vitrolles behauptete, und deßhalb vor den Kassationshof von Paris zur Rechenschaft gezogen wurde, wo er dem Justizminister (Hrn. Deserre) hart zu Leibe gieng, ihm den Widerspruch seines gegenwärtigen Verfahrens mit seinen eignen vor zwey Jahren über die Unruhen im Süden abgelegten Aeußerungen vorwarf, und bitter über das

Wo ist der Franzose, der, verführt durch die Reden der Minister, durch ihre Lehren, nicht das Recht hätte, sie über seine eigenen Verirrungen anzuklagen, sie selber auf den armen Sünderstuhl zu setzen, und aus einem Beklagten ein Kläger zu werden?

Aber, was sage ich! Sind es die Franzosen allein, die das Recht haben, sie anzuklagen? Haben nicht unter ihren Auspizien, unter ihrem Schilde, die verruchten Lehren Ursprung genommen, welche, die Köpfe unsrer Jugend aufreizend, verführend, Verderben in das übrige Europa schleuderten, und uns täglich in gespannter Erwartung und Furcht halten, einen neuen Thronen-Sturz, eine neue Staatsumwälzung zu erleben! Wenn alle diese Betrachtungen nicht hinreichend sind, Sie zu dem zu bestimmen, was ich dem Interesse des Thrones und Frankreichs für so nützlich halte, so frage ich Sie noch: haben Sie denn, die Vergangenheit zu Rathe

---

Betragen mehrerer Richter und Magistrate, die doch vom Justiz-Ministerium aus ihre Weisungen bekommen haben mußten, klagte. Hr. Madier wurde vom Kassationshofe mit einem Verweise entlassen, wogegen er (Anfangs Dec. 1820) seine vor jenem Hofe gehaltene Vertheidigungsrede im Drucke herausgab, und sie mit einem Vorworte begleitete, worin er mehrerer Thatsachen erwähnte, die seit der Restauration manchen höhern gerichtlichen Beamten zur Last gelegt wurden, und die insgesamt kein Verfahren gegen dieselben zur Folge hatten. Auch sprach er von Adressen, welche nach dem Verbrechen vom 13. Februar 1820 mehrere Korps der Magistratur erlassen haben, und worin sie, ihre Attributionen überschreitend, durch gewaltthätige und ungerechte Begehren sich auszuzeichnen suchten; von Mitgliedern höherer gerichtlicher Behörden, die zugleich Mitglieder einer Militärkommission waren; von andern, die angeklagt waren, den berüchtigten Trestaillon öffentlich umarmt zu haben, um ihm wegen seiner Freylassung Glück zu wünschen; und noch von andern, die sich nicht entblödeten, für die Mörder des Südens und Westens eine Amnestie zu verlangen, und die nachher deshalb auf eine glänzende Weise belohnt wurden ꝛc. „Alles dieses, sagte Hr. Madier, hatte keine Folge; ich bin seit sieben Jahren der Einzige von allen gerichtlichen Beamten, der öffentliche Vorwürfe verdiente!“

ziehend, untersucht, meine Herrn, zu welch' fürchterlichem Resultate bey Ihrer Vereinigung mit diesem Ministerium die Anklage führen könnte? Für das Verbrechen gibt es keine Verjährung. . . . . Wie würden Sie erstaunen, wie bereuen, welchen Schmerz würden Sie empfinden, wenn man Ihnen dereinst beweise, daß französisches Blut hier und da im Königreiche in Strömen floß, einzig und allein in Folge der höllischen und schauderhaften Umtriebe der Agenten der Macht, der Männer des Ministeriums floß? Und zu welchem Zwecke? Um alles Gehässige, allen Greuel auf die Royalisten in Frankreich zu schieben, um sie zu schmähen, zu entehren, zu erniedrigen in den Augen ihrer Mitbürger, in den Augen der ganzen Welt!

Furchtbare Entdeckungen sind gemacht worden, und die Stimme der Wahrheit wird eines Tages aufdonnern aus dem Abgrunde, in den man sie niedergezwungen zu haben sich schmeichelt. Ihre Haare würden sich sträuben, kennten Sie die ganze Tiefe dieser neuen Gattung verbrecherischer Berechnungen und angezettelt von welchen Händen! . . . Nur allzubald, vielleicht, wird sich dieß Gespinnst so vieler Schändlichkeiten vor Ihren Augen entwirren, und das Laster seine verdiente Züchtigung erhalten.

Ich für meinen Theil kenne keine Absindung mit dem Uebel! Ich glaube, daß vor allen Noth thue, Rechtlichkeit in den Regierungen, und vorzüglich das edle Gefühl der Dankbarkeit; dieß Gefühl, das allein die Tugend großer Seelen, und die Politik großer Könige ausmacht; dieß so heilige Gefühl bey den Alten, daß sie das Anathema über diejenigen aussprachen, welche es verkannten!

Auf die Stimme meines Gewissens, auf das Gefühl meiner Pflichten gegen Fürst und Vaterland hörend, erkläre ich, daß ich die Hülfsquellen des Staats nicht in solche Hände legen kann. Ich stimme nicht allein gegen den Vorschlag der Kommission, $\frac{6}{12}$ zu bewilligen, sondern selbst gegen Bewilligung von $\frac{12}{12}$.

Ich bitte die Kammer wohl zu beachten, daß ich in der Absicht, die ich entwickelte, immer vom Ministerium sprechen mußte, weil in meinen Augen, wie ich mir eine Repräsentativ-Regierung denke, die Minister sämtlich ein homogenes Ganzes bilden; sie stehen solidarisch Einer für den Andern; ihre Verantwortlichkeit ist gemeinschaftlich, sie ist untheilbar, und der Zeitraum ihres Auftretens als Theilneh-

mer der Gewalt gleichgültig, weil die Uebernahme der Gewalt für jeden einzelnen von ihnen einer positiven Billigung aller von ihren Kollegen früher vorgenommenen Handlungen gleich kommt.

Ich weiß, daß man die drückende Nothwendigkeit, für die Ausgaben des Staates zu sorgen, dagegen einwendet; aber eben deßwegen, weil diese Nothwendigkeit dringend ist, muß man das Ministerium zurückweisen. Es ist ein Jahr, meine Herren, daß im Königreiche der Niederlande das Budget durch einmüthigen Beschluß der Kammer der Deputirten verworfen wurde. Ist der Staat darüber zu Grunde gegangen? Nein! 48 Stunden nachher gieng das Budget durch. Es war nicht mehr dasselbe, und nichts litt dabey als die Eigenliebe der Minister; eine Kleinigkeit, wenn es sich um das Glück des Reiches handelt.

Und um von allgemeinen auf spezielle Betrachtungen überzugehen, so sage ich Ihnen, daß Sie ohne Gefahr den lebhaften Drang, Geld an die Minister zu verschwenden, mäßigen können; denn diese brauchen ja keines, weil sie selber bereit sind, mit einem Wort 100,000 Franken demjenigen von Ihnen zu bieten, der Lust hat seine Ehre und seine Unabhängigkeit zu verhandeln. . . . *).

*) Ueber diesen Vorwurf gibt folgendes Schreiben eines Korrespondenten der Allg. Zeit. Aufklärung: †† Paris, 9. Jan. Gestern fand die erste bedeutende Sitzung statt in der Kammer der Deputirten. Man hörte den General-Donadieu, aber nicht mit Verwunderung. Derselbe Mann, welcher in der Nacht, als er die Rebellen vor Grenoble, wirklich oder angeblich, sprengte, drey tausend Mann sah, wo am folgenden Morgen es sich ergeben, daß kaum dreyhundert beysammen gewesen, sagte auch, das Ministerium habe den Hrn. Paul v. Chateaudouble mit hunderttausend Francs (General Donadieu liebt die Tausende) erkaufen wollen, um ihn den Verlust der Quästorstelle verschmerzen zu lassen, welche dem Hrn. Fornier de St. Lary vom Könige bewilligt worden. Hr. Paul v. Chateaudouble aber erklärte, am Ende der Sitzung, vor den Metzer Deputirten, den HH. Simon, v. Wendel und vielen, wenigstens zwanzig Andern, daran sey kein wahres Wort; nie habe er Hrn. Donadieu etwas dergleichen gesagt. Es steht zu hoffen, heute werde Hr. Paul v. Chateaudouble, wie es seine Ehre verlangt, dem Hrn. v. Donadieu ein kräftiges

(Hier entstand großer Lärmen; Hr. Boysin de Gastempe rief zur Ordnung! Hr. Delalot fragte, ob die Kammer die Stimmen gegen die Minister ersticken wolle? Der Siegelbewahrer eilte auf die Bühne, bat sich vom General das Manuscript seiner Rede aus, und durchlief es unter Gelächter und Murren der Versammlung — endlich sagte er: „Ich wollte mich selbst überzeugen, ob die gesprochenen Worte darin ständen — ja sie stehen wirklich darin! Der General klagt die Minister eines Verbrechens an, des Verbrechens der Bestechung; er muß es beweisen, oder gewärtig seyn, als Verläumder nach dem bestehenden Strafcodex belangt zu werden, denn der bloße Ruf zur Ordnung ist keine hinreichende Genugthuung für eine solche Schmähung." Der General: „Es ist notorisch, daß ein solches Anerbieten einem Deputirten zur Entschädigung für eine Verrichtung geboten wurde, wozu ihn die Mehrheit der Kammer zu berufen schien; er schlug es aus. Das sind die französischen Gesinnungen, die man uns aus der Krimm zurückgebracht. Soll ich den Deputirten nennen?" — Hier entstand ein langer Lärm! „Ja, ja! Nein, nein! Sie haben ihn genug bezeichnet;" rief man unter einander. Die Rechte und das Centrum verlangten, der Ge-

---

Démenti geben. Das Gerücht läuft im Publikum, ob es wahr ist, weiß ich nicht, der König wolle dem Hrn. v. Chateaudouble, einem Offizier der Armee von Condé, eine Pension auf seine Kasse geben, was der König, in seiner Gnade, vielen in ihren Vermögensumständen unglücklichen, aber um seine Sache verdienten Offizieren gewährt. Heißt das erkaufen? Wie oft hat General Donadieu sich nicht selbst an den Grafen Decazes gewandt, um den König zu erbitten, seine (des Donadieu) persönliche Schulden zu tilgen, und der König hat es in seiner Gnade, auf des Grafen Decazes Fürbitte, gethan. War darum General Donadieu von Hrn. Decazes erkauft? Die Beweise des hier Gesagten existiren. . . .

neral solle zu seinem Gegenstand zurückkehren. Der General (mit einem Blick auf die Rechte): Ich habe geendigt, und stimme gegen den Entwurf!)

III.

Die Kongresse zu Troppau und Laibach.

Verhandlungen der europäischen Kabinette in Beziehung auf die neapolitanische Staats-Umwälzung.

Während man zu Neapel an der Befestigung und Vervollkommnung des Verfassungswerkes arbeitete, hatten die europäischen Großmächte, unzufrieden sowohl mit den Grundsätzen, worauf dasselbe beruhete, — welche sie dem von ihnen ausgesprochenen monarchischen Prinzip nicht für angemessen erachteten, — wie auch mit der Art und Weise, wie dasselbe octroyirt, die sie als die Souverainetäts-Rechte verletzend ansahen — da es nicht vom Oberherrn dem Volke, sondern von diesem jenem dargeboten — den Entschluß gefaßt, durch das Mittel diplomatischer Unterhandlungen, nöthigen Falls selbst durch die Gewalt der Waffen, zwischen Fürst und Volk von Neapel zu treten. Die Erfolge, welche die frühere Kongresse begleitet, und die Wichtigkeit des Gegenstandes, da der im Süden Italiens hervorgebrochene Revolutions-Geist die Ruhe Europas ihnen zu gefährden schien, bewogen die Monarchen, zur Verabredung und Bestimmung der hiergegen zu ergreifenden Maßregeln auch jezt zu einem

Kongreß zusammenzutreten. Das Städtchen Troppau im östreichischen Schlesien wurde dazu ausersehen. Die Kaiser von Rußland und Oestreich nebst dem Könige von Preußen trafen den 20sten Oktober 1820 daselbst persönlich ein, in Begleitung ihrer vornehmsten Minister. Frankreich's und Großbritannien's Könige wurden durch Bevollmächtigte vertreten.

Nachdem die Konferenzen in Troppau bis December fortgesezt worden, ward über den Zweck und die ersten Resultate dieses neuen Kongresses zuerst durch nachstehendes Aktenstück offizielle Auskunft ertheilt:

Circular-Depesche der Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre Gesandten und Geschäftsträger bey den deutschen und nordischen Höfen.

„Unterrichtet von den falschen und ausschweifenden Gerüchten über den Zweck und die Resultate der Troppauer Konferenzen, welche Uebelgesinnte in Umlauf gebracht und Leichtgläubige weiter verbreitet haben, halten die verbündeten Höfe für nöthig, an ihre Gesandtschaften bey fremden Höfen authentische Aufklärungen gelangen zu lassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die durch jene Gerüchte veranlaßten Irrthümer und falschen Meynungen zu berichtigen. Die beyliegende kurze Uebersicht liefert Ihnen hierzu die Mittel. Sie ist nicht zu einer förmlichen Mittheilung bestimmt; es steht Ihnen aber frey, im vertraulichen Wege Kenntniß davon zu geben. Sie werden die desfalsigen Schritte mit den Gesandten der beyden andern verbündeten Höfe in Ueberlegung nehmen. Troppau den 8. Dezember 1820.

(Beylage) Kurze Uebersicht der ersten Resultate der Konferenzen zu Troppau.

Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. Juli in Neapel, die Katastrophe von Portugal mußten nothwendig bey allen denen, welche für die Ruhe der Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, sich zu vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie allen den Uebeln, die über Europa auszubrechen droheten, zu begegnen sey. Es war natürlich, daß

diese

diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirken, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten, und sie heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich, daß diese Mächte, um ihr zum drittenmale zu widerstehen, zu denselben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreyte, so glücklichen Gebrauch gemacht hatten. — Alles berechtigte zu hoffen, daß diese unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem glänzendsten Erfolge gekrönte, durch die Verhandlungen von 1814, 1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie den Frieden der Welt vorbereitet, gegründet, vervollständigt, wie sie den europäischen Continent von der militärischen Zwangherrschaft des Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande seyn würde, einer neuen nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu verabscheuenden Gewalt, der Gewalt des Aufruhrs und des Frevels, Schranken zu setzen. — Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammenkunft zu Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie weiter keiner Entwickelung bedürfen, dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zweifel die Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer Laufbahn begleiten werden. — Das Geschäft, welches die heiligsten Verpflichtungen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches Vorgefühl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Anfrechthaltung des Geistes jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund zwischen seinen sämtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen werden. Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, in dem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung auch nur als Beyspiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßige Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte, Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechts ward noch dringender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, das Unglück, welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzutheilen und Aufruhr und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten suchten. — In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenbarer Bruch des Vertrages, welcher sämtlichen europäischen Regierungen, außer der Unverletzlichkeit ihres Gebiets, auch den Genuß der friedlichen Verhält-

nisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen, verbürgt. — Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punkt, von welchem die verbündeten Höfe ausgiengen. Die Minister, welche zu Troppau selbst mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden konnten, vereinigten sich daher unter einander über Grundsätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewaltsame Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maßregeln, die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkung erwarten ließ, solche Staaten in den Schooß des Bundes zurückführen konnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie den Höfen von Paris und London mit, damit diese sie in eigne Erwägung ziehen möchten. Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt, da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe und so augenscheinlich in Gefahr sezt, da auf keine andere so unmittelbar und so schnell gewirkt werden kann, so überzeugt man sich von der Nothwendigkeit in Rücksicht auf das Königreich beyder Sicilien, nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem Ende versöhnende Maßregeln einzuleiten, beschlossen die zu Troppau versammelten Monarchen, den König beyder Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen in Laibach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck war, den Willen Sr. Majestät von allem äußern Zwange zu befreyen, und den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irre geführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht ward, zu versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch offnen Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen, so konnten sie mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. Ihre Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die nöthigen Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgefordert worden, an diesem Schritte Theil zu nehmen, und es ist zu erwarten, daß sie ihren Beytritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grundsatz, auf welchem die Einladung beruhet, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemessen ist und überdieß eine Bürgschaft der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet. Das zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland aufgestellte System ist kein neues; es beruhet auf denselben Maximen, die den Verträgen, durch welche der

Bund der europäischen Staaten gestiftet worden, zum Grunde lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sich im Mittelpunkte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur an Dauer und Stärke gewinnen. Der Bund wird sich auf eben dem Wege befestigen, auf welchem er von den Mächten, denen er seinen Ursprung verdankt, gebildet, und nach und nach von allen, da sie sich von seinen unverkennbar, weniger als je zu bezweifelnden Vortheilen überzeugten, angenommen worden ist. Es bedarf übrigens keines ferneren Beweises, daß weder Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängigkeit anderer Regierungen in ihrer innern Staatsverwaltung zu verletzen, noch das Bestreben, freywillige, weise, mit dem wahren Interesse der Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den Entschlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlangen nichts, als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der Geissel der Revolution zu befreyen, und das Unheil, welches aus der Uebertretung aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt, so weit es in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohne ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beyfall der Welt Anspruch machen zu können."

Der im vorstehenden Circulare vorausgesetzte Beytritt der Höfe von Paris und London erfolgte indessen nicht in der Art, wie dort angedeutet zu seyn schien. Die Erklärungen des französischen Geschäftsträgers zu Neapel und des französischen Botschafters zu London, Herzogs Decazes, so wie die den französischen Gesandten im Auslande vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ertheilten Instruktionen, gaben zu erkennen, daß der Hof der Tuilerien es seiner Politik gemäß hielt, wenigstens nicht thätig an den Gewaltsmaßregeln gegen das Königreich beyder Sizilien Theil zu nehmen, die in der Absicht der übrigen drey Continentalmächte zu liegen schienen. Die Ansichten des brittischen Kabinets und dessen Zwecks, als es den Kongreß beschickte, erhellen mit offizieller Bestimmtheit aus nachfolgender Circular-Depesche, die unterm 19. Januar 1821 von Lord Ca-

leregh an die resp. großbritannischen Gesandtschaften erlassen wurde:

Circularschreiben an Sr. Majestät Gesandtschaften an auswärtige Höfe. „Sir, ich würde nicht für nöthig erachtet haben, Ihnen bey dem gegenwärtigen Stande der zu Troppau angefangenen Verhandlungen eine Mittheilung zu machen, wäre es nicht wegen einer Circular-Mittheilung der Höfe von Oesterreich, Preussen und Rußland an ihre verschiedenen Gesandtschaften, wovon Sr. Maj. Regierung denkt, daß, wenn nichts darüber angezeigt wird, sie (obgleich ohne Absicht) über den Gegenstand, worauf darin hingezielt wird, sehr irrige Eindrücke, sowohl die vorigen als jetzigen Gesinnungen der brittischen Regierung betreffend, herbeyführen möchte. Es ist daher nöthig geworden, Sie zu benachrichtigen, daß der König sich verpflichtet gefühlt hat, jede Theilnahme an den in Rede stehenden Maßregeln abzulehnen. Diese Maßregeln umfassen zwey verschiedene Gegenstände: 1) die Aufstellung gewisser allgemeinen Grundsätze zur Anordnung des künftigen politischen Benehmens der Verbündeten in den darin bezeichneten Fällen; 2) die vorgeschlagene Handlungsweise, nach diesen Grundsätzen, bey den jetzigen Angelegenheiten Neapels. Das System der Maßregeln unter ersterer Rubrik, würde, wenn gegenseitig befolgt, direkt gegen die Grundgesetze dieses Landes verstoßen. Allein, selbst wenn dieser entscheidende Einwurf nicht wäre, würde die brittische Regierung die Grundsätze, auf welchen diese Maßregeln beruhen, als solche ansehen, die nicht mit Sicherheit, als das System eines Gesetzes unter Nationen, zugelassen werden könnten. Sie ist der Meynung, daß deren Annahme unvermeidlich eine häufigere und ausgedehntere Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sanktionire (und unter den Händen weniger wohlthätigen Monarchen dahin führen müsse), als, nach ihrer Ueberzeugung, die erlauchten Partheyen, von welchen diese Grundsätze ausgehen, beabsichtigen. Sie glaubt, daß dieselben eben so wenig mit dem allgemeinen Interesse, als der wirksamen Autorität und Würde unabhängiger Souveraine vereinbar seyn kann. Sie hält die Allianz nicht für berechtigt, bey bestehenden Traktaten in ihrem Charakter als Verbündete, sich solche allgemeine Macht beyzule-

gen; noch stellt sie sich vor, daß eine solche außerordentliche Macht, in Kraft irgend einer neuen diplomatischen Verhandlung unter den verbündeten Höfen, sich von ihnen beygelegt werden könne, ohne daß sie sich entweder eine Suprematie aneigneten, die mit dem Rechte anderer Staaten unverträglich ist, oder — wenn sie durch den speziellen Beytritt solcher Staaten erworben würde, — ohne ein Föderativsystem in Europa einzuführen, das nicht allein unbehülflich und nicht zu seinem Zwecke wirkend, sondern auch zu vielen höchst ernstlichen Inconvenienzen führen würde. Den besondern Fall mit Neapel betreffend, nahm die brittische Regierung gleich im Anfange kein Bedenken, ihre stärkste Mißbilligung der Weise und Umstände, unter welchen, wie vernommen wurde, jene Revolution ausgeführt worden, auszudrücken; erklärte aber zugleich den verschiedenen verbündeten Höfen, daß sie sich nicht für berufen oder berechtigt halten werde, zu einer Einmischung von Seiten dieses Landes zu rathen. Sie gab indeß völlig zu, daß andere europäische Staaten, und insbesondere Oesterreich und die italienischen Mächte, sich in anderer Lage fühlen möchten, und betheuerte, daß es nicht ihre Absicht sey, über die Sache, in wiefern es sie berühren möchte, im voraus abzusprechen, oder sich in den Gang zu mischen, den solche Staaten hier angemessen halten möchten, um sich selbst zu sichern, vorbehalten nur, daß sie bereit wären, jede billige Versicherung zu ertheilen, daß ihre Absichten nicht auf Vergrößerungen, umstürzend für das Territorialsystem Europas, wie es durch die lezten Traktaten festgesezt worden, hinausgiengen. Nach diesen Grundsätzen ist das Benehmen der Regierung Sr. Maj., in Beziehung auf die neapolitanische Frage, vom ersten Augenblicke gleichförmig eingerichtet, und Abschriften der successiven Vorschriften an die brittischen Behörden zu Neapel für ihre Nachachtung sind zur Nachricht den verbündeten Regierungen von Zeit zu Zeit mitgetheilt worden. Was die Erwartung betrifft, die in dem Circular ausgedrückt worden, von der Einwilligung der Höfe von London und Paris in die allgemeinern, ihnen zur Annahme vorgeschlagenen Maßregeln, gegründet, wie angeführt wird, auf bestehenden Traktaten, muß die brittische Regierung, zur Rechtfertigung ihrer eigenen Consequenz und Rechtlichkeit bey Vorenthaltung solcher Einwilligung, gegen jede solche Auslegung der in Rede stehenden Traktaten, als

darin angenommen wird, protestiren. Sie hat diese Traktaten nie in der Art verstanden, daß sie eine solche Verpflichtung auferlegten, und hat bey verschiedenen Gelegenheiten, sowohl im Parlament als in Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen, deutlich die Verneinung eines solchen Vorschlags behauptet. Daß sie mit aller möglichen Deutlichkeit hierüber verfahren, würde beym Zurücksehen auf die Verhandlungen zu Paris 1815, vor dem Abschlusse des Allianztraktats zu Aachen 1818 und in der Folge auf gewisse im Laufe des lezten Jahres statt gefundene Diskussionen, sofort erhellen. Nachdem der irrige Begriff, welchen die in Rede stehende Stelle des Circulars, wenn mit Stillschweigen übergangen, veranlassen möchte, weggeräumt, und in allgemeinen Ausdrücken, ohne jedoch in das Argument einzugehen, die Abweichung der Regierung Sr. Majestät von dem allgemeinen Grundsatze, auf welchem das Circular sich stüzt, aufgestellt worden, so muß klar verstanden werden, daß keine Regierung mehr als die brittische bereit seyn kann, das Recht eines Staats oder von Staaten zu einer Einmengung, wo ihre eigene unmittelbare Sicherheit oder ihre wesentlichen Interessen durch die innern Handlungen eines andern Staats gefährdet werden können, zu behaupten. Da sie aber annimmt, daß, sich ein solches Recht beyzulegen, nur durch die stärkste Nothwendigkeit gerechtfertigt, beschränkt und geregelt werden kann, so kann sie nicht zugeben, daß dieses Recht eine allgemeine und ununterschiedene Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen, ohne Beziehung auf ihre unmittelbare Wirkung auf einen besondern Staat oder solche Staaten erhalte, oder in der Perspective zur Grundlage einer Allianz gemacht werde. Sie betrachtet die Ausübung desselben als Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen von dem größten Werth und Wichtigkeit, und als eine solche, die eigentlich nur aus den Umständen des besondern Falles erwächst, hält aber zugleich dafür, daß Ausnahmen dieser Art, ohne die äußerste Gefahr, nicht als Regel aufgestellt werden können, um der gewöhnlichen Staaten-Diplomatie oder den Statuten des Völkerrechts einverleibt zu werden. Da es scheint, daß gewisse Minister der drey Höfe diese Circular-Depesche den Höfen, bey welchen sie beglaubigt sind, bereits mitgetheilt haben, so überlasse ich es Ihrer Diskretion, eine entsprechende Mittheilung von

Ihrer Regierung zu machen, in dem Sie Ihre Sprache nach den in dieser Depesche dargelegten Grundsätzen einrichten. Sie werden jedoch Sorge tragen, bey solchen Mittheilungen im Namen Ihrer Regierung die Reinheit der Absichten gelten zu lassen, welche diese Durchl. Höfe ohne Zweifel bey Einschlagung des Ganges, den sie verfolgen, bewogen hat. Der Unterschied in der Gesinnung zwischen ihnen und dem Londoner Hofe hierüber, können Sie erklären, kann nicht irgend eine Aenderung in der Herzlichkeit und Eintracht der Allianz über jeden andern Gegenstand hervorbringen, noch ihren gemeinsamen Eifer, allen zwischen Ihnen bestehenden Verpflichtungen die vollständigste Würkung zu ertheilen, vermindern."

Ende Decembers 1820 verließen die Monarchen und verschiedenen Minister, welche an den Verhandlungen des Kongresses Theil genommen hatten, Troppau. Der König von Preußen kehrte nach Berlin zurück. Die weitern Konferenzen wurden nach Laibach, der Hauptstadt Krain's, verlegt, wo in der ersten Woche des Januars 1821 die beyden Kaiser und sämmtliche Minister und Diplomaten, welche in Troppau gewesen waren, eintrafen. Der König Ferdinand von beyden Sizilien kam den 8ten Januar daselbst ebenfalls an. Den 30sten desselben Monats wurde der Herzog von Gallo, neapolitanischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der, weil ihm die Reisepässe nach Laibach verweigert worden waren, in Görz zurückgeblieben, den 28sten aber durch einen Kourier des Königs Ferdinand nach Laibach berufen worden war, zu einer allgemeinen Konferenz sämmtlicher anwesenden Minister zugelassen, und ihm das Resultat der seither gepflogenen Berathungen, insofern sie sich auf die zur Aufhebung des dermaligen als revolutionär angesehenen Zustandes in Neapel zu ergreifenden Maßregeln bezogen, mitgetheilt. In Folge dieser Eröffnungen reiste derselbe gleich am andern Tage nach Neapel ab. Wenige Tage darauf erschien in der Wie-

ner Hofzeitung (v. 13ten Februar) folgende, des Datums und der Unterschrift ermangelnde Deklaration:

„Nach vieljährigen politischen Stürmen ward das Königreich Neapel im Jahr 1815, durch unmittelbaren Beystand der kaiserlichen Waffen, unter die väterliche Regierung seines rechtmäßigen Königs zurückgeführt. Die beyden, so lange von einander losgerissenen, Hälften der Sicilianischen Monarchie vereinigten sich wieder, und die Wünsche aller Gutgesinnten waren durch die frohe Aussicht auf einen dauerhaften Ruhestand befriedigt. Der lezte Zeitraum der fremden Herrschaft hatte jedoch einen, für die Ruhe der Italienischen Halbinsel längst gefährlichen, innern Feind wieder erweckt. Es bestand seit mehreren Jahren im Königreiche Neapel, wie in andern Italienischen Ländern, eine im Dunkeln wirkende Secte, deren geheime Obern den gänzlichen Umsturz aller Italienischen Verfassungen als den ersten Schritt zur Ausführung ihrer abenteuerlichen Plane betrachteten. In dem Augenblicke, wo Murat durch den verwegenen Versuch, Italien zu erobern, seinen sinkenden Thron aufrecht zu halten wähnte, gab die Verzweiflung ihm den Gedanken ein, diese nämlichen Carbonari, die er früher mehr als einmal bekämpft hatte, zu Hülfe zu rufen, und durch dieß unerwartete Bündniß ward ihren sträflichen Kabalen eine Wirksamkeit, die sie sonst nie erlangt haben würden, verliehen. Die Wachsamkeit der königlichen Regierung, ihr unverkennbares Bestreben, in allen Zweigen der Landesverwaltung die wesentlichsten Verbesserungen einzuführen, und die allgemeine Zuneigung für einen Monarchen, der durch väterliche Güte die Herzen seiner Unterthanen gewonnen hatte, vereitelten, während der ersten Jahre, die nach Wiederherstellung der rechtmäßigen Herrschaft verflossen, alle fernere Unternehmungen jener Secte, und sie würde mit der Zeit, wie manche ähnliche Verbindungen, in Ohnmacht und Vergessenheit gefallen seyn, wenn nicht die Begebenheiten, wovon das Königreich Spanien im Anfange des Jahrs 1820 der Schauplatz war, ihr einen neuen Aufschwung gegeben hätten. Sie verdoppelte jezt ihre Thätigkeit, und vermehrte, durch die ansteckende Kraft fanatischer Bearbeitung der Gemüther, in kurzer Zeit ihre Zahl und ihren Einfluß so sehr, daß die Gesetze und die Landespolizey nicht mehr stark

genug waren, ihr Einhalt zu thun. Sie verbreitete mit rastloser Geschäftigkeit einen Geist des Mißvergnügens, eine feindliche Stimmung gegen die leidenschaftliche Sehnsucht nach Neuerungen unter allen Klassen eines bis dahin ruhigen und genügsamen Volkes, und es gelang ihr endlich, durch Ueberredung und List, einen Theil des Militärs seiner Pflicht untreu zu machen. Auf dieses strafbarste aller Mittel gestützt, brachte die Secte in den ersten Tagen des Monats Juli die Revolution zum Ausbruch. Die Geschichte dieses Ausbruchs kann nicht richtiger und glaubwürdiger erzählt werden, als es in folgenden, von dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beym Antritte seines Amtes, an die neapolitanischen Gesandten bey den auswärtigen Höfen erlassenen Circularschreiben geschehen ist. „In der Nacht vom 1sten zum 2ten," so heißt es wörtlich in diesem Schreiben, „verließ der größere Theil des Kavallerie-Regiments Bourbon seine Standquartiere in Nola und steckte eine dreyfarbige Fahne auf, mit der Inschrift: Es lebe die Konstitution! Die Farben waren in der Secte der Carbonari, welche seit einiger Zeit eine Gährung im Königreiche unterhielt, und täglich dringender constitutionelle Formen begehrte. Diese Secte hatte in der Armee Sr. Majestät so viele Proselyten gemacht, daß die Truppen, welche die Deserteurs aus Nola zur Ordnung zurückführen sollten, zu ihnen übergiengen. Der Abfall dieser Truppen und einiger Regimenter der Garnison von Neapel, gleichzeitige Bewegungen in den Provinzen, die Insurrection einiger Ortsvorsteher bewiesen Sr. Majestät, daß es der Wunsch des Volkes sey, eine constitutionelle Regierung zu erhalten. Der König erließ demnach am 6ten eine Proclamation, worin er versprach, binnen acht Tagen die Grundlage einer Konstitution bekannt zu machen u. s. w." Dieser erste Sieg war nur das Vorspiel eines zweyten entscheidenden Schlages. Am folgenden Tage zwangen die Empörer den Monarchen, die spanische Konstitution zu proclamiren, und forderten Sr. Majestät, den Ministern, den öffentlichen Beamten und den Truppen einen feyerlichen Eid auf diese, in einem Augenblicke des Schreckens und der Verwirrung, ohne irgend einen vorbereitenden Schritt, zum Grundgesetze des Königreichs erhobene Konstitution ab. Der König hatte, als Er das erste Versprechen von sich gab, das Aeußerste gethan, was zur unmittel-

baren Beruhigung der aufgewiegelten Gemüther geschehen konnte, und obgleich es Sr. Maj. nicht entgieng, wie thörigt und vermessen der Anspruch war, die Grundlagen einer neuen Staatsverfassung in acht Tagen zu Stande gebracht zu sehen, so blieb doch Hoffnung zu reifern Entschlüssen zu gelangen, wenn der erste Taumel vorüber seyn würde. Die zweyte Forderung hingegen, die der unverzüglichen Annahme eines, in einem fremden Lande, unter ganz besondern Umständen und Drangsalen, vor acht Jahren niedergeschriebenen, auf das Königreich beyder Sicilien völlig unanwendbaren Statutes, das weder der König selbst, noch seine Minister, noch, mit Ausnahme einiger Verschwornen, irgend ein Neapolitaner anders, als aus Zeitungsartikeln, kannte, von dem in Neapel, als es proklamirt ward, nicht einmal eine Uebersetzung zu finden war, — diese Forderung trug den Stempel ihres Ursprungs und der unrechtmäßigen Mittel, wodurch sie allein erzwungen werden konnte, zu offenbar, als daß von nun an über die wahre Lage des Monarchen und des Staates noch irgend ein Zweifel hätte bestehen können. Nur schwere Drohungen oder förmliche Gewalt konnten einem Antrage von dieser Art, der das Wohl des Landes nicht weniger, als die Würde des Monarchen, aufs Spiel sezte, Eingang verschaffen; nur der Wunsch, großem Unheil und großen Verbrechen vorzubeugen, konnte Sr. Maj. eine augenblickliche Zustimmung zu einer so raschen, so verderblichen Maßregel entreißen. Diese Erklärung, die einzig mögliche, eines sonst unerklärbaren Vorganges würde durch sich selbst gerechtfertigt seyn, wenn auch nicht, wie doch wirklich der Fall ist, unwidersprechliche Thatsachen sie bestätigten. Nachdem solchergestalt der Hauptstreich gelungen und die königliche Macht gänzlich zerstört war, bemächtigten sich die Häupter der Secte und ihre brauchbarsten Miterbeiter in den ersten Revolutionsscenen sofort der ausschließenden Herrschaft. Den Widerstand, den das Königreich Sicilien ihrem eigenmächtigen Unternehmen entgegensezte, schlugen sie durch Blutvergießen und Verwüstung zu Boden. Um ihrer usurpirten Gewalt einen Anstrich von Gesetzmäßigkeit zu geben, schufen sie, unter dem Namen eines National-Parlaments, ein Werkzeug, womit sie in wenig Monaten alle bestehenden Rechte und Ordnungen zertrümmern und ohne andere Vollmacht, als ihr eigenes Gut-

befinden, durch willkürliche, von keiner Erfahrung bewährte, dem Character, wie den Bedürfnissen, der Nation widersprechende Formen alle politischen und bürgerlichen Verhältnisse zerrissen. Der König, durchdrungen von dem Gefühl, daß ein so unnatürlicher Stand der Dinge nicht von Dauer seyn könnte, indeß jeder unzeitige Versuch, dem Uebel ein Ziel zu setzen, nur Seine höchste Person, Seine Familie und Sein Land neuen Gefahren Preis geben würde, ertrug in stiller Ergebung das ihm zu Theil gewordene unverdiente Mißgeschick. Alle verständigen Männer im Lande, selbst der größte Theil derer, die von der Erwartung eines bessern Ausganges betrogen, die Revolution begünstigt hatten, jezt einstimmig überzeugt, daß die, von der herrschenden Partey, ohne alle Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, blos zur Beförderung ihrer selbstsüchtigen Zwecke ausersehene Verfassung nur Unheil und Verderben zur Folge haben konnte, waren zum Stillschweigen verdammt. Die Masse des Volkes, von dem ersten erkünstelten Rausche bald erwacht, durch fehlgeschlagene Hoffnungen gebeugt, nicht ohne Vorgefühl härterer Widerwärtigkeiten in einer nahen Zukunft, sah der Entwickelung des Schauspiels mit stummer Besorgniß entgegen. So erklärt sich die scheinbare Ruhe, mit welcher jenes ohnmächtige Parlament den Willen seiner wahren Committenten, einer kleinen Anzahl zu jedem Gewaltstreich bereiten Despoten, vollzog, und Schritt vor Schritt das Königreich zur Auflösung führte; eine Ruhe, unter deren trüglichem Schleyer ohnehin die ausgelassenste Anarchie jeden Ueberrest der öffentlichen Wohlfahrt verzehrte, und über deren wahre Beschaffenheit keine auswärtige Regierung sich einen Augenblick täuschen konnte. Die Begebenheiten in Neapel hatten auf ganz Italien den lebhaftesten Eindruck gemacht. Eine Revolution, die, von verborgenen Fanatikern veranstaltet und durch eidbrüchige Soldaten vollführt, in wenigen Tagen einen König seiner Macht und seiner Freyheit beraubt und zwey Nationen in einen Abgrund von Verwirrung gestürzt hatte, forderte an und für sich, und welche Gestalt sie auch weiter annehmen mochte, die Regenten aller benachbarten Staaten zu ernsten Besorgnissen auf. Die von den Urhebern dieser Revolution laut ausgesprochenen Maximen, die Leichtigkeit, womit sie solche durch Rede und Schrift in allen Theilen Italiens verbreiten konnten, der

Anblick ihrer täglichen Verhandlungen, die steigende Zuversicht ihrer auswärtigen Bewunderer, Alles war dazu geeignet, das Gewicht jener Besorgnisse zu verstärken. Kein Italienischer Fürst durfte sich verbergen, daß der innere Friede und die Wohlfahrt seiner Staaten durch das Beyspiel, wie durch die Resultate, einer so gewaltsamen Erschütterung aller Grundpfeiler des gesellschaftlichen Gebäudes, aufs wesentlichste bedroht waren. Se. Maj. der Kaiser gelangten sehr bald zu der Ueberzeugung, daß es um Ruhe und Ordnung in Italien auf lange Zeit geschehen war, wenn die Anstifter dieser durch nichts zu rechtfertigenden, durch nichts zu entschuldigenden Empörung ungestört und ungehindert die Sicilianische Monarchie ihren thörigten Anmaßungen aufopfern durften. Im reinen Gefühle dessen, was Se. Maj. der Erhaltung und Sicherheit Ihrer Staaten, dem Schutze Ihrer treuen und glücklichen Völker, Ihren freundschaftlichen Verhältnissen mit den Fürsten Italiens, und Ihrer Stellung im Europäischen Staatensysteme schuldig sind, glaubten Höchstdieselben nicht schleunig genug Maßregeln ergreifen zu können, um jedem weitern Fortschritte der Unordnungen Schranken zu setzen, zugleich aber den Gang, den Sie in Bezug auf die neapolitanische Revolution zu befolgen fest entschlossen waren, unverholen an den Tag zu legen. So schmerzhaft es Sr. Maj. auch seyn möchte, in einem Zeitpuncte, wo Sie auf innere Verbesserungen Ihr ausschließendes Augenmerk richten zu können gehofft, und wo die unverrückte Ausführung der von der Staatsverwaltung entworfenen Plane den glücklichsten Erfolg verheißt, den Finanzen eine unvorhergesehene, nicht unbeträchtliche Last auflegen zu müssen, so wenig konnten Se. Maj. doch auch Anstand nehmen, der Erfüllung Ihrer heiligsten Pflichten jede andere Rücksicht unterzuordnen. Die Zusammenziehung eines Armeecorps in den Italienischen Provinzen war, unter den obwaltenden Umständen, eine Maßregel der strengen Nothwendigkeit; als solche wurde sie von allen guten Bürgern und von allen Freunden der Ordnung in Europa anerkannt. Wie wohlthätig diese Maßregel auf die Ruhe der benachbarten Staaten, wie heilsam sie selbst in Neapel auf Freunde und Feinde gewirkt hat, darüber ist in allen Ländern der Italienischen Halbinsel nur eine Stimme zu vernehmen. Se. Maj. hatten sich zu gleicher Zeit nach Troppau begeben, um mit

Ihren hohen Verbündeten über eine Sache, die nicht blos für Italien, nicht blos für die Oesterreichische Monarchie, sondern für das Gesammt-Interesse des Europäischen Staatenbundes von unbestreitbarer Wichtigkeit war, in gemeinschaftliche Berathungen zu treten. In diesen Berathungen ergab sich eine höchst willkommene Uebereinstimmung der Ansichten sämmtlicher Höfe über den Ursprung und Charakter der neapolitanischen Revolution, so wie über die Gefahren, womit sie andere Staaten bedrohte. Wenn eigenthümliche Verhältnisse und eigenthümliche wichtige Beweggründe die Brittische Regierung bestimmten, an den fernern Beschlüssen der übrigen Höfe nicht Theil zu nehmen, und den Zutritt der Französischen Regierung nur mit gewissen Beschränkungen zuliessen, so hatten dagegen Se. Maj. die nicht geringe Beruhigung, sich mit den Monarchen von Rußland und Preußen über sämmtliche verhandelte Fragen im vollkommensten Einverständniß zu finden, zugleich aber die frohe Ueberzeugung, daß die Verschiedenheit der Stellung und des Ganges, der Eintracht der Europäischen Mächte, der Gleichförmigkeit ihrer Wünsche und Bestrebungen auf keine Weise hinderlich seyn könnte. Die in Troppau anwesenden Souverains, fest entschlossen, die Rechtmäßigkeit des zu Neapel durch Rebellion und Gewalt bewirkten Umsturzes nicht anzuerkennen, und die Fortdauer des daraus hervorgegangenen Zustandes der Dinge mit vereintem Willen und vereinter Kraft zu hintertreiben, hegten nichts desto weniger den lebhaften Wunsch, Ihren Zweck auf friedlichen Wegen und mit möglichster Schonung eines, durch innere Zerrüttungen schon so hart angegriffenen Landes zu erreichen. In diesem Sinne luden Sie den König von Neapel ein, sich nach Laibach zu begeben, und hier mit den verbündeten Souverains die jetzige und künftige Lage Seines Reichs in gründliche Erwägung zu ziehen. Die Einladung ward von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich unterstützt. Nach einem Artikel des fremden Gesetzes, welches das Königreich beyder Sicilien regieren soll, darf der Monarch ohne Erlaubniß des Parlaments die Grenze seiner Staaten nicht überschreiten. Der König, der in der Einladung der Monarchen einen Wink der Vorsehung verehrte, unterwarf sich dieser demüthigenden Vorschrift. Das Parlament gab seine Einwilligung; sie wurde aber an eine Bedingung geknüpft,

über deren Sinn und Erfolg ihre Urheber selbst sich nicht täuschen konnten und welche die Wünsche und Erwartungen der Gemäßigteren zum Voraus vereiteln mußte. Das Parlament, obgleich mit den Grundsätzen und Ansichten der verbündeten Höfe vollkommen bekannt, drang dem Könige das Machtgebot auf, die unveränderte Aufrechthaltung der spanischen Konstitution in Neapel, als einzigen Zweck und Grundlage aller Unterhandlungen mit den verbündeten Höfen, zu betrachten. Mit dieser Beschränkung blieb dem Könige keine Aussicht mehr offen, als die, in der Gerechtigkeit und Weisheit Seiner hohen Freunde, für Seinen Thron und für Sein unglückliches Land, ein letztes Rettungsmittel zu finden. Unter solchen Auspicien kamen Se. Maj. der König von Neapel nach Laibach und überzeugten sich sogleich, wie vergeblich es seyn würde, auf eine, von den verbündeten Souverains unwiderruflich verworfene, Bedingung irgend einen Antrag gründen zu wollen. Die Monarchen eröffneten Sr. Maj., daß es Ihr reiflich überlegter und fester Entschluß sey, die dem Königreiche Neapel von einer unbefugten und unbevollmächtigten Partey, durch augenscheinliche und frevelhafte Gewalt aufgedrungene, mit der Sicherheit der benachbarten Staaten und der Aufrechthaltung des Friedens in Europa unverträgliche Verfassung in Neapel nicht bestehen zu lassen; daß, wenn nicht, wie Sie sehnlich wünschten und hofften, dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, durch freywillige Verzichtleistung von Seiten derer, die sich im Besitze der Herrschaft befinden, ein Ziel gesetzt würde, die Waffengewalt ins Mittel treten müsse; daß, sobald auf einem oder dem andern Wege dieß Hinderniß des Friedens für Neapel und für Italien verschwinde, Ihr Geschäft beendigt sey; daß Sie dann dem Könige allein überlassen würden, mit Zuziehung der rechtlichsten und einsichtsvollsten Männer Seines Landes, die Kraft und den Bestand Seiner Regierung für die Zukunft auf eine gerechte, wohlgeordnete, dem bleibenden Interesse der beyden, unter seinem Scepter vereinigten, Völker genugthuende Verfassung zu gründen, und zugleich allen benachbarten Staaten eine hinreichende Bürgschaft ihrer Sicherheit und Ruhe zu gewähren. Nach solchen offenen und bestimmten Erklärungen konnte dem Könige von Neapel nicht verborgen bleiben, daß Er als Vater und Beschützer Seines Volkes, da jede andere Frage

beseitigt war, sich auf das einzige Geschäft zu beschränken hatte, die große, treue, wohlgesinnte Mehrheit Seiner Unterthanen vor dem Ungemach und den Gefahren eines Krieges, den die hartnäckige Verblendung, oder der sträfliche Ehrgeiz einzelner Aufwiegler allein über sie verhängen konnte, zu bewahren. Geleitet von diesem Gefühl, ertheilten Se. Maj. an Ihren Sohn und präsumtiven Thronerben eine einfache väterliche Zuschrift, die dem Prinzen die Wichtigkeit des Augenblickes und Seine Pflicht, zur Rettung des Landes alle ihm zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, ans Herz legte. Die königlichen Friedensworte wurden von ausführlichen Instructionen, welche die Kabinette von Oesterreich, Rußland und Preußen an Ihre dortigen diplomatischen Agenten, so wie die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Frankreich an den Geschäftsträger Ihres Hofes, in Neapel ergehen ließen, begleitet. Der Erfolg dieser wichtigen Schritte wird über die nächsten Schicksale des Königreichs beyder Sicilien entscheiden. In dieser Lage der Sachen hat die zur Vollziehung der in Laibach gefaßten Beschlüsse bestimmte Armee den Befehl erhalten, über den Po zu gehen, und gegen die neapolitanischen Grenzen vorzurücken. Se. Kaiserl. Maj. mögen dem Gedanken nicht Raum geben, daß diese Armee einen ernsthaften Widerstand finden könnte. Nur Feinde des Vaterlandes und unheilbare Anhänger eines Systems, welches den Ruin der sicilianischen Monarchie unmittelbar nach sich ziehen muß, dürfen unter den jetzigen Umständen noch verkennen, was jedem rechtlichen Manne, was jedem rechtlichen Krieger dieser Monarchie die Pflicht gegen seinen König und das Wohl seiner Mitbürger vorschreibt. Die große Masse der Nation, ihrem rechtmäßigen Beherrscher ergeben, einer eingebildeten Freyheit, die sie der drückendsten Tiranney überlieferte, abhold, einer unruhigen, unsichern Existenz müde, zugleich aber der gerechten und wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers längst vollkommen gewiß, wird denen, welche in Seinem Namen, und im Namen Seiner erhabenen Bundesgenossen, ihnen Frieden, Freundschaft und Schutz darbieten, mit Zuversicht entgegen kommen. Sollten diese gegründeten Erwartungen fehlschlagen, so wird die Armee auch Schwierigkeiten zu überwinden wissen. Und sollte, wider alle Berechnung und zum höchsten Leidwesen der verbün-

heten Monarchen, diese wohlgemeinte, von jeder feindseligen Absicht weit entfernte Unternehmung in einen förmlichen Krieg ausarten, oder der Widerstand einer unversöhnlichen Faction und bedaurenswürdiger Schlachtopfer ihres Wahnsinns sich auf unbestimmte Zeit hinaus verlängern, so würden Se. Maj. der Kaiser von Rußland Ihren erhabenen Grundsätzen, Ihrer innigen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, ein so großes Uebel zu bekämpfen, und jenen edlen und vesten Freundschaftsgefühlen, wovon Sie Sr. Maj. so viel neue und unschätzbare Beweise gegeben, unverändert getreu, keinen Anstand nehmen, Ihre Streitkräfte den dieseitigen beyzugesellen. Die verbündeten Monarchen haben, in allen Ihren bisherigen Verhandlungen und Beschlüssen, nur die Pflicht gegen die Ihrer Führung anvertrauten Staaten und die Ruhe der Welt vor Augen gehabt. Dieß ist das ganze Geheimniß Ihrer Politik. Kein anderer Gegenstand, kein anderes Interesse, keine andere politische Frage hat in den Berathungen Ihrer Minister statt finden können. Die Heiligkeit aller bestehenden Rechte, die Unabhängigkeit aller rechtmäßigen Regierungen, die Unverletzlichkeit Ihres Gebiets, — das sind die Grundlagen, von welchen keiner Ihrer Beschlüsse je abweichen wird. Das Ziel Ihrer Wünsche wäre erreicht, der höchste, der einzige Lohn Ihrer Bemühungen errungen, wenn Ihnen die Befriedigung zu Theil würde, auf denselben Grundlagen auch die innere Ruhe der Staaten, die Rechte der Fürsten, die wahre Freyheit und Glückseligkeit der Völker, ohne welche der äußere Friede selbst weder Bestand noch Werth haben kann, dauerhaft gesichert zu sehen. Sie würden den Augenblik segnen, der Ihnen gestattete, durch keine fremden Angelegenheiten mehr gestört, alle von Gott Ihnen verliehene Mittel und Kräfte dem Wohle Ihrer Unterthanen zu widmen."

IV.

Französisch-Badischer Staatsvertrag in Betreff der Rheinschiffahrt, nebst Kommentar.

Der von den französischen und badischen Bevollmächtigten bey der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt abgeschlossene, zur Zeit aber nur vom Könige von Frankreich ratificirte, unten folgende, bisher noch nicht im Druck erschienene und zur Publizität gelangte Staatsvertrag gehört unter die merkwürdigeren diplomatischen Aktenstücke jüngerer Zeit. Selbst in dem Fall, daß man badischer Seits dessen Ausführung verweigern oder indirekt zu seiner Aufhebung beytragen sollte, wird er in nautisch-merkantilischer Hinsicht sein historisches Interesse behaupten. Wir sehen in ihm seit fünf Jahren den ersten und einzigen gelungenen Schritt über die Gestaltung des Rheinschiffahrts-Systemes, nach Anleitung des Pariser Friedens und der Wiener Navigations-Akte. Wir finden diese mit dem Nützlichen, was die Oktroi-Konvention von 1804 enthält, innig verschmolzen. Zugleich ist aber auch sorgfältig jeder Schwierigkeit ausgewichen, welche die Berührung der beyden Extreme, die sich in den Rheinschiffahrts-Verträgen von 1804 und 1815 finden, zur Folge haben könnte.

Was auch immer das Schicksal dieses Staatsvertrags seyn möge, so bleibt dessen Urhebern das von allen Geschäftsmännern in der Rheinschiffahrts-Parthie anerkannte Verdienst, ein Muster für die Ausführung der Wiener Konvention in mehreren Punkten geliefert und mit reinem

Willen nach einem gemeinschaftlichen schönen Ziele gestrebt zu haben.

Referent, der früherhin das Schiffahrtswesen des linken Rheinufers genau kennen lernte und über die Verhandlungen des französischen Bevollmächtigten mit dem badischen hier, und zu P. mehrere mündliche zuverlässige Aufschlüsse zu erhalten Gelegenheit hatte, wird durch die Entwicklung des Ganzen sein ausgesprochenes Urtheil belegen. Vor Allem muß er aber die Leser, deren kleinster Theil wohl nur diesen Gegenstand mehr als dem Namen nach kennt, auf den Standpunkt führen, der eine Beurtheilung dieses Vertrags auch den in das Rheinschiffahrtswesen Uneingeweihten möglich machen kann.

In dem bekannten Reichsdeputations-Schlusse vom 25. Febr. 1803 ward Art. 39 bestimmt, daß zufolge des Lüneviller Friedens der Rhein bis zu den Grenzen der batavischen Republik ein zwischen Frankreich und Deutschland gemeinschaftlicher Strom seyn solle. Alle Rheinzölle auf dem rechten wie auf dem linken Rheinufer seyen abgeschafft und statt deren werde ein Schiffahrts-Oktroi eingeführt. Der Kurfürst Erzkanzler erhielt die Vollmacht, auf diese und die übrigen in dem Art. 39 enthaltenen Grundlagen einen Schiffahrts-Vertrag abzuschließen.

Die hierauf zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs und des Kurerzkanzlers im Jahr 1804 wirklich abgeschlossene Konvention bestimmte Art. 2, daß der Rhein in Beziehung auf Schiffahrt und Handel als ein zwischen dem französischen und deutschen Reiche gemeinschaftlicher Fluß angesehen und dessen Schiffahrt gemeinschaftlichen Reglements unterworfen werden solle." Diese wurden jedoch lediglich auf den Rhein von Straßburg bis an die holländische Grenze beschränkt. Weder in der gedachten Konvention selbst noch bey deren bisherige Aenderungen seit 17 Jahren ward etwas verfügt, was auf Oktroi, Schiff-

fahrt und Handel oberhalb Straßburg Beziehung hatte. Frankreich und Baden blieben daher die Einrichtungen auf diesem Strom-Theile überlassen; doch konnten sie natürlich den Grundlagen des Lüneviller Friedens und der Oktroi-Konvention nicht entgegen handeln.

Zwey Jahre nach Abschluß der Konvention von 1804 berichtete die General-Direktion der Rheinschifffahrt nach Paris, daß zwischen Straßburg und Basel noch an drey badischen Orten Zölle von den Schiffern erhoben würden. Staatsrath Montalivet, einer unserer gelehrtesten und erfahrensten Geschäftsmänner, der das System der Rheinschiffahrt begründete, schien selbst über die Befugniß der badischen Regierung, diese Zollerhebung fortzusetzen, nicht ganz mit sich einig zu seyn. Einerseits sprach die Grundlage der Oktroi-Konvention volle Gemeinschaft des Rheinstroms in Hinsicht der Schiffahrt und des Handels, Aufhebung aller Zölle und Einführung eines Rheinschiffahrts-Oktrois aus. Andererseits hatte man aber bey Ausführung der Gemeinschaft und Errichtung des Oktrois Straßburg als den Grenzpunkt angenommen, und Baden war durch den Preßburger Frieden in alle Rechte dieser Zollerhebung, so wie sie Oesterreich, (auf dessen Breisgau der §. 39 des Reichsdeputations-Rezesses keine Anwendung fand), bis dahin besessen und ausgeübt hatte, vollkommen eingetreten. Nur so viel schien Montalivet als gewiß anzunehmen, daß, so lange Frankreich, welches keine Zollstätten auf dem linken Rheinufer bis Neuburg hatte, nicht ein Aequivalent für die Zollerhebung am rechten Ufer erhalte, badischer Seits dieselbe auch nicht fortgesezt werden dürfe.

Als Resultat der hierüber gepflogenen wechselseitigen ministeriellen Unterhandlung erfolgte endlich im Anfange des Jahres 1808 die Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, daß Höchstderselbe den Wünschen des Kaiserlich-französischen Gouvernements nachgebe, und

die Zölle zu Neuburg, Breisach und Sasbach gänzlich aufhebe.

In dieser Lage blieben bis jezt die Rheinschiffahrts-Verhältnisse auf der Stromstrecke von Strasburg bis Basel. Es wurden keine Zölle erhoben, aber auch außer der höchsten Nothdurft die Unterhaltungsarbeiten für die Schiffahrt unterlassen. Die Oktroi-Konvention von 1804 gilt nur bis Strasburg, und nie dehnte weder die gemeinschaftliche Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörde noch die Central-Kommission in Schiffahrts-Gegenständen ihre Kompetenz jemals über diesen Grenzpunkt aus.

Nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes blieb zwar die Oktroi-Einrichtung vermöge der Rheinbundes-Akte als eine Staatsservitut, jedoch nur in soweit bestehen, als sie bereits seit dem Jahre 1804 existirte. Mit Trennung des Rheinbundes hörten aber alle bisherige Beschränkungen durch den Reichsdeputationsreß von 1803 vollends auf, und es bestand bis zur Wiener Schiffahrts-Akte für die souveränen Uferstaaten ober Strasburg keine andere Pflicht, als das im Pariser Frieden ausgesprochene Prinzip der Schiffahrts-Freyheit zu berücksichtigen und Niemanden die Rhein-Schiffahrt in Bezug auf den Handel zu untersagen. Die auf dem Wiener Kongresse abgeschlossene Rheinschiffahrts-Akte gestattete Art. 3, daß der Gebühren-Tarif nach dem von ihr ausgesprochenen Grundsatze auch auf die Stromstrecken zwischen Strasburg und Basel ausgedehnt werden könne, indem man die ganze Gebühr in dem vorgeschriebenen Verhältnisse vermehre. Art. 5. gab sie die weitere Bestimmung, daß die Erhebungsämter zwischen Strasburg und Basel nach dem nämlichen Verhältniß wie zwischen Strasburg und der niederländischen Grenze auch in verhältnißmäßiger Entfernung errichtet werden sollen.

Mit vollem Grund hielten sich Frankreich und Baden von dieser Zeit an zu Einführung des Schiffahrts-Ok-

trol auf der Stromstrecke von Strasburg bis Basel berechtigt. Ersteres schien aber auf den Eintritt in diesen Genuß keinen großen Werth zu legen, weil es nicht mehr wie vormals die Handels-Verbindung mit der Schweiz durch die Rhone und den Rhein, sondern durch jene und den Kanal Monsieur im Elsaß beabsichtigte. Es konnte daher ohne Verletzung seines Interesse die Vollendung dieses Kanals oder der Central-Commissions-Arbeiten abwarten.

Im ganz entgegengesezten Fall befand sich die badische Regierung. Sie, die bisher den Transithandel nach der Schweiz auf ihren Landstraßen mit allen Vortheilen der Zoll-, Chaussee-, Pflastergeld-Erhebung u. s. w. genoß, verlor mit jedem Jahre mehr an diesen Intraden, weil Handelsleute und Schiffer die ganz unentgeldliche Wasserstraße stärker zu benutzen anfiengen, sich wegen deren Vernachlässigung durch Assekuranzen sicherten, und die Schiffahrts-Einrichtungen, so viel es die Nothdurft forderte, unter sich verabredeten. Baden gab daher die Initiative zu Einführung des Oktroi und Rheinschiffahrts-Systemes auf dem obersten Rheintheile, indem es Frankreich oft und angelegentlichst zu gemeinschaftlichen Verabredungen hierüber einlud. Dieses wohl fühlend, daß sich die gänzliche Ausführung des Wiener Vertrags durch die Central-Kommission für die Rheinschiffahrt immer mehr von dem Ziele entferne, als ihm nähere, gab den geäußerten Wünschen nach. Mehrjährige, oft lange wieder unterbrochene, Verhandlungen hatten endlich den unten abgedruckten zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs und Badens, vorbehaltlich der Ratifikation ihrer Höfe, am 25. August 1820 abgeschlossenen Vertrag zur Folge. Der König von Frankreich genehmigte ihn vierzehn Tage nach dem Abschluß, und die Auswechselung des in Form eines großen Staatsvertrags ausgefertigten, von dem König Ludwig und Minister Pasquier unterzeichneten Exemplars sollte zu Mainz mit dem badischen Bevollmächtigten statthaben.

Inmittelst ward die Thatsache der vollendeten Unterhandlungen, welche den Kommissären bey der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt ohnehin nicht unbekannt war, durch eine Zeitungsnachricht laut. Einige nicht zu verkennende Anhänger des königl. niederländischen Kommissärs traten mit Aufsätzen gegen das Recht einer Vertragsschließung zwischen Frankreich und Baden in der Mainzer Zeitung auf *). Sie wurden aber durch gründliche historisch-publizistische Widerlegungen, von einem gleichfalls anonymen Schriftsteller, dessen Ueberlegenheit zu Gunsten der französisch-badischen Schritte kein Einsichtsvoller verkennen konnte, zum Schweigen gebracht **). Der königl. niederländische Bevollmächtigte, durch den unglücklichen Erfolg der zu seinen Gunsten geführten litterärischen Fehde nicht abgeschreckt, veranlaßte die Central-Kommission, Frankreich und Baden zu einer Erklärung über die Sage eines Vertragsschlusses einzuladen. Ganz unerwartet trennte sich jezt das badische Gouvernement, das nie einen Zweifel über das Vertragsrecht geäußert hatte, von seinem Compaziszenten. Der Vertrag wurde der Central-Kommission von dem badischen Bevollmächtigten einseitig zur Abstimmung vorgelegt. Frankreich, wohl fühlend, daß derselbe nur als ein Akt der beyderseitigen Souveränität anzusehen und der Central-Kommission weder ein Bestätigungs- noch Einspruchsrecht zukomme, es sey denn, daß er irgend etwas gegen die Wiener Convention enthalte, ließ seinen Kommissär ein durchaus passives Benehmen bey diesem einseitigen Schritte beobachten. Bis jezt sollen die meisten der zu nächst interessirten Uferstaaten ihre Zufriedenheit mit dem Vertrag erklärt haben, und es scheint sonach bald der Triumph der guten Sache einzutreten. Nur von dem holländischen Kommissär, der seiner Politik nach je-

*) Jahrgang 1820. Nro. 112. 121. 130.

**) Mainzer Zeitung vom Jahr 1820. Nro. 115. 116. 124. 136.

den Schritt zu Verbesserungen der Rheinschiffahrt vor der intermistischen Instruktion oder dem definitiven Reglement zu hindern sucht, läßt sich, wie natürlich, seinem Gange gemäß, keine Zustimmung erwarten.

Der künftige Beschluß der Central-Kommission möge auch ausfallen wie er wolle, *) so bleibt nach der Wiener Convention Art. 17 unzweifelhaft, daß die Einwilligung des königl. niederländischen Kommissärs zu dessen Gültigkeit ganz entbehrlich ist. Verwirft die Central-Kommission den Vertrag, so stellt sie Frankreich, das ihr Einwilligungs-Recht nie anerkannt hat noch anerkennen kann, auf den Standpunkt, entweder für sich allein nach den Vorschriften der Wiener Konvention zu handeln, oder die ganze Sache, die für dasselbe jezt nur weniges, nach Vollendung des Kanals Monsieur aber gar kein Interesse hat, fallen zu lassen. Erklärt die Central-Kommission, daß sie gegen den Vertrag nichts zu erinnern habe, indem er in keinem Artikel der Wiener Konvention zuwider sey, so hängt es immer noch von Frankreich ab, ob es denselben anerkennen will oder nicht, indem man ihm badischer Seits stillschweigend die stipulirte Ratifikation durch Frist-Versäumniß versagte. Schwerlich kann oder wird es sich aber nach so lange gepflogenen Unterhandlungen und reifer Erwägung seiner Verhältnisse in Abänderungen desselben einlassen. Es kann auch nie verlieren, er möge zur Ausführung kommen oder auf sich beruhen. Nur Baden ist im ersteren Fall der gewinnende, im leztern der verlierende Theil. Unbegreiflich bleibt daher immer, warum die Ratifikation suspendirt wurde oder vielmehr indirekt gegen den Vertrags-Vollzug operirt zu werden scheint **).

*) Wir werden seiner Zeit hierüber das Nähere mittheilen.

**) Zu der Geschichte dieser Unterhandlung müssen wir noch nachtragen, daß der erste badische Kommissär bey der Central-

Wir gehen nun zu Entwickelung des Vertrags selbst über. Vor allem entstehen die zwey staatsrechtlichen Fragen: 1) durften ihn Frankreich und Baden abschließen? und 2) nach welchen Rechtsnormen muß dessen Inhalt beurtheilt werden? Die erste Frage entscheidet die Wiener Konvention Art. 3, indem sie bis zur Sanktion und Publikation eines definitiven Reglements die Konvention von 1804, welche sich weder über Strasburg noch über die holländische Gränze ausdehnt, mit Bezeichnung der Artikel, die durch sie schon aufgehoben sind oder durch andere Vorschriften ersezt werden müssen, fortbestehen läßt. Dem zu Folge ist auch das Vertrags-Recht bereits in der Stimmen-Majorität der Central-Kommission mit Ausnahme Hollands, das hiebey eben so wenig ein Stimmrecht hat, als es eines in Hinsicht seines Rheintheiles zugiebt, anerkannt. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, daß, gleichwie bis jezt einzelne Artikel des Wiener Vertrags, die nicht an den Zeitpunkt des definitiven Reglements geknüpft sind, zur Ausführung kamen, so auch andere um so mehr vollzogen werden können, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, zunächst und hauptsächlich nur das Interesse zweyer Rheinufer-Staaten berühren.

Bey Auflösung der zweyten Frage kann von keinen anderen staatsrechtlichen Normen als der Oktroi-Konvention von 1804 und dem Wiener Staatenvertrag von 1815 die Sprache seyn. An erstere, wie sie jezt bestehet, sind Frankreich und Baden nicht gebunden, weil sie sich in allen ihren Bestimmungen lediglich auf den Rhein von Strasburg bis Holland beschränkt. Erst dann, wenn eine sie

Kommission die Unterhandlungen anknüpfte, der zweyte aber sie mit Erfolg vollendete, und inmittelst Jener in das Großherzogl. Badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten war. —

enthaltende und zum Theil verbessernde interimistische Instruktion erschienen und auf die Rheinschiffahrt oberhalb Strasburg ausgedehnt ist, kann diese eine rechtliche Norm zu Beurtheilung des vorliegenden Staatsvertrags werden. Nach dessen Art. 61 soll er aber ohnehin nur bis zum Erlaß einer interimistischen Instruktion Gültigkeit haben. Frankreich gab hiebey mehr zu, als es verpflichtet werden kann, indem streng genommen jene nur für den Rheintheil verbindlich ist, auf welchen bisher die Konvention von 1804 ihre Anwendung hatte.

Einzig nach der Wiener Konvention muß also die rechtliche Gültigkeit des französisch-badischen Vertrags beurtheilt werden. Ihr zuwider darf er nichts enthalten. Daß er wirklich nichts Solches enthält, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
Art. 1. Vollkommne Schiffahrts-Freyheit für jeden Schiffer, der mit einem landesherrlichen von der Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörde visirten Erlaubniß versehen ist.	Art. 1. Vollkommne Freyheit der Schiffahrt für jeden, der sich der Polizey-Verordnung unterwirft.
Alle Artikel sprechen das nämliche System der Gebühren und der Handhabung der Polizey auf dem Strom ober Strasburg so aus, wie es jezt auf dem konventionellen Rhein besteht, obwohl der Art. 3 der Wiener Konvention zuerst in dem definiti-	Art. 2. Das System der Gebühren-Erhebung und der Handhabung der Polizey soll auf dem ganzen Rheinstrom das nämliche seyn.

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
ven Reglement ausführbar wird.	
Art. 39 ist mit Vorbehalt der Rechte, welche die Wiener Konvention giebt, der Zolltarif nach Verhältniß zum Vortheil der Schiffahrt und des Handels vermindert. Art. 34 nimmt die Rekognitionsgebühren wie in der Oktroi-Konvention von 1804 an.	Art. 3 und 4. Das Ganze der Zoll-Gebühren soll zwischen Strasburg und den Niederlanden den Strom hinauf zwey Franken und hinab 1 Frank 33 Centimen per Centner betragen. Es kann in dem nämlichen Verhältniß auf die Strecken zwischen Strasburg und Basel und der Grenze des Königreichs der Niederlande und den Mündungen des Rheins ausgedehnt werden. — Die Rekognitions-Gebühr bleibt nach Vorschrift der Oktroi-Convention von 1804, und soll im nämlichen Verhältniß auf obige Distanzen ausgedehnt werden.
Art. 13 sind zwey Büreaus für die Strecke von Strasburg bis Basel bestimmt. Es könnten nach der Wiener Konvention deren drey seyn. Zwischen Strasburg und Basel haben Strasburg und Altbreisach die fast gleiche Entfernung. Für die Schiffahrt könnten sie sich an	Art. 5. Zwischen Strasburg und den Niederlanden sollen nur 12 Erhebungs-Büreaus seyn. Nach dem nämlichen Maßstab sollen sie zwischen Strasburg und Basel in verhältnißmäßiger Entfernung und da, wo es für die Schiffahrt sich am besten schickt, angelegt werden.

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
keine Orte besser schicken, weil die Schiffer dicht an diesen beyden Orten vorbey fahren, leichte Zufahrt, gute Landungsplätze, Sicherheit für ihre Schiffe und Ladungen, kurzen Weg zu den Büreaus haben, und an diesen beyden Plätzen bisher schon gewöhnlich zum Einkauf ihrer Bedürfnisse landen.	
Das Nämliche bestimmen Art. 15, 16 und 49.	Art. 6. Die Gebühren Erhebung geschieht in jeder Uferstaat für seine Rechnun und durch seine Beamte. Wen die beyderseitigen Ufer zwe verschiedenen Staaten ange hören, so sollen diese die Ein nahme nach Verhältniß de Ausdehnung theilen.
Art. 50. enthält dasselbe.	Art. 7. Jeder Uferstaa besorgt die Unterhaltung de Leinpfades und die Arbeiten am Flußbett.
Der Vertrag schweigt davon und überläßt daher die erforderlichen Einrichtungen, nach Muster der bestehenden, der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt.	Art. 8 und 9. Tribuna lien-Einrichtung, die abe dem definitiven Regle ment vorbehalten ist.
Konnte kein Gegenstand dieses Vertrages seyn, da er	Art. 10 und 11. Wir kungskreis der Central-Kom

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
mit der Publikation des definitiven Reglements erlöscht.	mission nach Publikation des definitiven Reglements.
Art. 16 unterwirft die neu zu errichtenden Erhebungsämter der unmittelbaren Leitung der provisorischen Rheinschiffahrt-Verwaltungs-Kommission, stellt also dadurch sowohl als durch den Art. 61 die gemeinschaftliche Administration bis zur Schweizer-Gränze nach einem gleichen Systeme her.	Art. 12—16. Organisation und Funktionen der permanenten Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Behörde.
Freywillig haben beyde Paziszenten durch den Art. 16 jezt schon den nämlichen Wirkungskreis der Central-Kommission auf dem obersten Theile des Rheins so anerkannt, wie er auf dem sogenannten konventionellen Rhein besteht.	Art. 16 und 17. Attributionen der Central-Kommission.
Gehört nicht hieher. Da sich übrigens die ganz gemeinschaftliche Administration auch auf der Stromstrecke von Strasburg bis Basel ausdehnen wird, so haben die Rheinschiffahrts-Inspektoren auch da den nämlichen Wirkungskreis.	Art. 18. Besoldungen der Inspektoren.

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
Da noch kein gezwungener Umschlag auf dem obersten Rheintheile existirt hat, auch Art. 1 des Vertrags volle Schiffahrts-Freyheit ausspricht, so ist der Wiener Konvention Genüge geschehen.	Art. 19. Aufhebung des Umschlagsrechtes auf dem ganzen Rheinstrom.
Art. 1 giebt allen qualifizirten Schiffern gleiche Rechte. Der Schifferzilden gedenkt der Vertrag aus dem Grunde nicht, weil keine derselben, der Wiener Konvention zuwider, besondere Privilegien erhalten soll.	Art. 21. Keine Schiffer-Gilde und noch weniger ein einzelner Schiffer sollen ein ausschließliches Schiffahrtsrecht ausüben.
Art. 2 bestimmt das Nämliche, und giebt da, so wie in den Artikeln 3—10, die sowohl durch die Konvention von 1804 als in dem Herkommen auf dem konventionellen Rhein begründeten Vorschriften an, wie sich die Mauthbeamten zu benehmen haben, um der Schiffahrt kein Hinderniß in Weg zu legen.	Art. 22. Die Mauthen der Uferstaaten bleiben von Erhebung der Schiffahrtgebühren getrennt und die Bestimmungen des definitiven Reglements sollen verhüten, daß die Aufsicht der Mauthbeamten der Schiffahrt kein Hinderniß in Weg lege.
Die Nämlichen enthält der Art. 29.	Art. 23. Bestimmungen über die Flagge der Oktroischiffe und Nachen.
Gleiche Bestimmung im Art. 51.	Art. 24. Die Rheinschiffahrts-Gebühren dürfen niemals weder in Masse noch

Französisch-Badischer Vertrag von 1820.	Wiener Konvention von 1815.
	theilweise verpachtet werden.
Auf dieselbe Art spricht sich der Art. 43 des Vertrags aus.	Art. 25. In keinem Fall kann eine Ausnahme oder Verminderung der Rheinschiffahrts-Gebühren gestattet werden.
Im Wesentlichen enthält der Art. 60 des Vertrags ganz dasselbe.	Art. 26. In Kriegsfällen dauert die Erhebung der Oktroigebühren frey und ungehindert fort; auch genießen die Büreaus, Kassen, Oktroi-Beamten und Nachen vollkommene Sicherheit und Neutralität.

So wie aus diesen Zusammenstellungen deutlich erhellt, daß die Kommissarien von Frankreich und Baden jeden möglichen Tadel ihres Vertrags in rechtlicher Hinsicht durch die genaueste Anwendung der Wiener Konvention entfernten, eben so zeigt sich auch bey genauerer Erwägung des Vertrags ihr gelungenes Streben, mit praktischem Scharfblick die Konvention von 1804 mit der des Jahres 1815 zu verschmelzen. Sie behielten nicht blos alles Gute und Nützliche der ersteren bey, wie es Art. 32 der Wiener Akte der Central-Kommission bey Bearbeitung des definitiven Reglements zur Pflicht macht. Sie suchten vielmehr noch aus Erfahrung geschöpfte Verbesserungen in solcher Art anzubringen, daß das gleichartige Rheinschiffahrts-System dadurch auf keine Weise gestört ward. Dazu scheint die von allen Rheinuferstaaten mit Ausnahme Preußens angenommene interimistische Instruktion in manchen Punkten als Leitfaden gedient zu haben. Es würde hier zu weit führen, wenn

man den Werth des Vertrags auch in dieser Hinsicht ganz analysiren wollte. Nur einige Beyspiele mögen als Belege dienen.

Die Zahl der Beamten der Erhebungsämter, die auf manchem anderen Rhein-Oktroi-Büreau oft zu groß war, ist in den Artikeln 14 und 15 auf das wahre Bedürfniß herabgesezt. Unvermeidlich bleibt es, drey Beamte auch auf dem unbedeutendsten Rheinbüreau zu haben, so lange das gegenwärtige Verwaltungssystem besteht. — Die Anstellung eines Supernumerärs, an der Stelle eines besoldeten Kanzlisten, erscheint als eine sehr nachahmungswerthe Einrichtung, indem sie einer Seits den Staat nichts kostet, und andrer Seits das einzige Mittel darbietet, gute Rheinschiffahrtsbeamte zu bilden. Aus gleichem Grunde verdient die Beybehaltung des Turnus unter denselben im 21. Artikel den vollkommensten Beyfall, und zwar um so mehr, weil dessen nüzliche Fortdauer allgemein anerkannt ist, und bisher einzig nur von Bayern auf dem sogenannten konventionellen Rhein verhindert wurde. — Daß man die Beamte angemessen zu besolden übereinkam, damit sie nicht zu betrügen gezwungen werden, gereicht beyden kontrahirenden Theilen zur Ehre und zum Vortheil.

Daß man im 28. Artikel die Kautionsleistung der Einnehmer den sie ernennenden Staaten überließ, ist eine weit bessere Anordnung, als sie die Konvention von 1804 enthält.

Die Einführung der Schiffahrts-Aiche Art 31, die Zusätze in den Artikeln 41, 42, 57 und 58, sind des Beyfalls aller Kenner würdig. —

Betrachtet man den fraglichen Vertrag im Ganzen, so läßt er für die kontrahirenden Theile und ihre Unterthanen, so wie für die übrigen Rheinuferstaaten, in so fern er ihre nautisch-merkantilische Politik berühren kann, nichts zu wünschen übrig.

Die in demselben wohl gelungene schwere Amalgami-

rung zweyer zum Theil auf entgegengesezten Systemen beruhender Verträge führt zum praktischen Ziele einer vollen, aber geregelten Schiffahrts-Freyheit. Keinem der kontrahirenden Theile ist ein Uebergewicht gegen den anderen oder ein ausschließliches Mittel eingeräumt, es nach und nach erringen zu können. Durchaus gleich sind vielmehr in allen Artikeln Frankreichs wie Badens Befugnisse und Vortheile zu Belebung der Schiffahrt und des Handels ihrer Staaten. Diese Konvention trägt daher nicht, wie so manche andere Staatsverträge älterer und neuerer Zeit, den Keim der Zerstörung in sich. — Eine vollkommen gleiche Gemeinschaft in Theilung aller Lasten und Revenüen wird durch Einwirkung und Leitung der unparteyischen Rheinschiffahrt-Verwaltungs-Behörde gesichert. Alle Vertragsartikel sind präzis, deutlich und erschöpfend. Willkührliche oder einseitige Auslegungen derselben werden nicht eintreten können. Man darf daher auch von keiner Seite vor dem Strudel Besorgniß haben, in den die Wiener Konvention führen mußte, sobald man die in ihr dem Königreiche der Niederlande ohne vorherige genaue Berechnung zugestandenen einseitigen Vortheile unschädlich machen oder möglichst mindern wollte.

Erwägen wir nun schließlich, welche Sachgründe badischer Seits die Wahl eines Ganges, der mehr auf Entfernung als Annäherung zum Ziele berechnet zu seyn scheint, so wie die wahrscheinlichen Bedenklichkeiten gegen Ratifikation dieses Vertrags, veranlaßt haben können.

Wo alle Stipulationen in einem Staatsvertrage für beyde Theile ganz gleich sind, ist eine Verletzung des Staatsinteresse auf einer Seite nicht denkbar. Der Theil, welchem der Vertrag nicht genüget, muß also entweder die Absicht gehabt haben, sich ausschließliche Vortheile zu erringen, oder den Mitinteressenten an vortheilhafter Ausübung der gleichseitigen Rechte, in soweit sie

durch

durch seine Verhältnisse begünstigt werden, zu hindern. Ob und in wie fern Eines oder das Andere Statt gehabt hat, können wir nicht untersuchen, weil uns die Unterhandlungen sowohl als die Instruktionen des badischen Bevollmächtigten unbekannt sind. In wie fern aber bey einzelnen Artikeln Bedenklichkeiten von badischer Seite möglich werden, das läßt sich in der Sphäre der Schiffahrts- und Handels-Politik von Kennern der statistischen Verhältnisse beyder interessirten Staaten leicht berechnen. Wir glauben daher auch nicht zu irren, wenn wir auf folgende Artikel hinweisen, die selbst nach der hier und zu P..., verbreiteten Sage den Wünschen des badischen Gouvernements nicht ganz genügend seyn sollen.

Die Stellung des Art. 13. des fraglichen Vertrags führt auf die Vermuthung, daß die Errichtung eines Erhebungsamtes zu Straßburg einige, wie wir glauben, unbegründete Besorgnisse auf badischer Seite veranlaßte. Straßburg ist nach den Forderungen der Wiener Konvention der einzige auf dem linken Ufer des obersten Rheinstrom-Theiles befindliche Ort, der ganz zu Errichtung eines Büreaus geeignet ist. Er liegt wie Alt-Breisach in verhältnißmäßiger Entfernung, und schickt sich für die Schiffahrt in dieser Hinsicht am besten, weil er den Schiffern leichte Landung bey jedem Wasserstande, Sicherheit für ihre Schiffe und Güter, die möglichste Zeit- und Kosten-Ersparniß bey Untersuchung und Entrichtung ihrer Zollgebühren, so wie die leichtesten Hülfsmittel bey etwa eintretenden Beschwerden, darbietet. Schwerlich wird daher auch in einem künftigen definitiven Reglement ein anderer Ort als dieser zu Errichtung eines Rhein-Oktroi-Büreaus gewählt, und noch weit weniger etwas dagegen von der Central-Kommission jetzt eingewendet werden können, da es seinen Wirkungskreis nicht auf den sogenannten konventionellen Rhein ausdehnen

soll. Das französische Gouvernement mußte auf seiner Wahl um so mehr bestehen, als es anderwärts nur in Dörfern oder zum Nachtheil der Schiffahrt in weiter Entfernung vom Rheinufer mit schweren Kosten ein solches Etablissement hätte herstellen müssen, für welches dagegen an der Rheinbrücke zu Straßburg schon alle geeigneten Gebäude und Einrichtungen vorhanden sind.

Für Baden ist auch allen möglichen Berechnungen keine andere, auch nur scheinbare, Besorgniß denkbar, als daß bey dieser Gelegenheit der längst projektirte Vorschlag, hier (zu Straßburg) ein Entrepot für Kolonial-Waaren zu errichten, zur Ausführung kommen, und zugleich von unseren Handelsleuten eine Assekuranz-Anstalt für die Wassertransporte nach Basel unternommen werden könnte. Unsere einsichtsvolleren Kaufleute haben sich aber bisher solcher Anträge an das Gouvernement enthalten, weil sie wohl einsehen, daß ein Entrepot nichts nützen kann, so lange das französische Douanen-System in der bisherigen Art besteht oder der Kanal Monsieur unvollendet ist. Die Errichtung eines Oktroi-Büreaus kann nicht das mindeste Reiz- oder Beförderungs-Mittel zu Etablirung eines Entrepots seyn. Gesezt aber auch, dieser Vorschlag, dessen Ausführung Baden mit oder ohne den fraglichen Staatsvertrag nicht hindern kann, würde früher oder später realisirt — was könnte ihm hieraus für ein Nachtheil erwachsen? Hat es nicht gleiches Recht und gleiches Mittel in Hinsicht der Kolonialwaaren, die auf dem Rheine verführet werden, in Händen? Ihm wird es sogar leichter, den Transithandel auf dieser Rheinstrecke, den es schon größtentheils besizt, zu erhalten und zu vermehren, indem ihm weit eher Erleichterungen in seinem Zollsysteme möglich werden, als dem großen französischen Reiche, das nicht leicht eines einzigen Departements wegen Ausnahmen von seinem Douanen-System zugeben kann. Straßburg hat nur von einem Entrepot für die

Kolonial-Waaren aus seinen Seehäfen Vortheile zu erwarten, sobald der benannte Kanal vollendet ist. Diese kann ihm aber Baden nicht nehmen, es möge einen Beitritt über Einführung des Octroi- und Schiffahrts-Systems auf der obersten Rheinstrecke abschließen, wie es wolle, oder denselben ganz unterlassen. — Eine Assekuranz-Anstalt ist von der Errichtung eines Octroi-Büreaus ganz unabhängig. Die badischen Spediteurs haben durch die That schon gezeigt, daß sie in dieser Hinsicht keine Furcht vor ihren Nachbaren haben; denn sie assekuriren längst alle nach Basel bestimmten Güter, und es wird ihnen zu jeder Zeit leicht, wo nicht größere, doch die nämlichen Vortheile ihren auswärtigen Handelsfreunden anzubieten, die unseren Spediteurs in Hinsicht der aus Holland kommenden Güter möglich sind.

Der Art. 33. des fraglichen Vertrags bestimmt Ziffer 2., daß das Straßburger Erhebungsamt den Thal-Tarif von allen Schiffen und Flößen so beziehen soll, als kämen sie von Alt-Breisach, gleichwie das nämliche Recht dem Alt-Breisacher Erhebungsamte auf der Strecke von Basel bis dahin zustehen werde. Es verlautet, daß auch mit dieser Bestimmung dem badischen Gouvernement, welches vermuthlich den Thal-Tarif ganz und allein auf seinem Büreau erheben lassen wollte, nicht der höchste Wunsch befriedigt sey.

Richtig ist, daß die Octroi-Konvention von 1804 Art. 93. als Regel festsetzt: die Octroi-Gebühr soll zum Voraus und nach Verhältniß der Distanz, welche der Schiffer zurücklegen will, erhoben werden. Sie fügt aber gleich in dem Artikel selbst die Ausnahme bey, daß, weil zu Straßburg kein Octroi-Büreau errichtet sey, die Schiffe und Flöße, welche den Rhein abwärts und von dieser Stadt und anderen Punkten der beyden Ufer oberhalb Neuburg abfahren, die Octroi-Gebühren für die befahrne Di-

stanz zu Neuburg und zwar so bezahlen sollen, als wenn sie von Straßburg abgefahren wären. Später wird die nämliche Ausnahme von der in der Oktroi-Konvention aufgestellten Regel auch noch zu Emmerich gemacht. Der französisch-badische Vertrag gibt einen mit dem Motive der beyden Ausnahmsfälle ganz gleich stehenden Grund, warum diese Abweichung von der Regel auch auf dem obersten Rheintheile nothwendig wurde, sehr richtig dahin an, daß man kein drittes Erhebungsamt in der Nähe von Basel habe errichten wollen, um zum Vortheil des Handels eine Vermehrung der Aemter zu vermeiden.

Wir haben oben schon ausgeführet, daß die Oktroi-Konvention von 1804 für Frankreich bey Unterhandlung des Vertrags mit Baden keine Rechtsnorm seyn konnte, folglich beyden Staaten in ihrer freyen Willkühr stand, aus derselben anzunehmen, was sie zweckmäßig glaubten. Hatte vielleicht Baden eine andere Ansicht, so war es doch immer nur zufällig, daß Frankreich alles in den Vertrags-Entwurf aufnahm, was aus der Oktroi-Konvention mit dem Wiener Vertrage — als einziger rechtlicher Vorschrift für die oberste Rheinuferstaaten — vereinbarlich war. Nehmen wir indessen einen Augenblick an, daß die Konvention von 1804 für Frankreich und Baden, als unbedingte Vorschrift neben der Wiener Akte gelte, so ist dennoch nicht einzusehen, wie Baden unter irgend einem rechtlichen oder politischen Gesichtspunkte mit dem Art. 13. des von seinem Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags die mindeste Unzufriedenheit haben könne. Es hat, wenn keine Ausnahme von der im Art. 93. der Oktroi-Konvention aufgestellten Regel für beyde Theile gemacht werden soll, so wenig ein Recht, von Schiffen und Flößen für die durchlaufene Strecke von Basel bis Alt-Breisach einen Thal-Tarif zu erheben, als Frankreich eines auf derselben von da

bis Straßburg haben kann. Sollte daher die Oktroi-Konvention von 1804 ohne Rücksicht auf die schon bestehenden Ausnahmen ganz zur Anwendung kommen, so müßte von Basel bis Alt-Breisach gar kein Thal-Tarif und nur ein solcher von da bis Straßburg erhoben werden. Lediglich die Schweiz könnte dabey auf Kosten Frankreichs und Badens, die den Strom und die Leinpfade unterhalten müssen, einen sehr unbilligen Vortheil genießen. Hat dieß, wie nicht zu zweifeln ist, Baden wohl eingesehen, und will es daher mit Grund als Ausnahme von der in der Oktroi-Konvention aufgestellten Regel einen Thal-Tarif auf seinem Alt-Breisacher Amte von Basel bis dahin erheben lassen — warum soll das Nämliche nicht für Frankreich gelten, das sich ganz in demselben Falle befindet? Die Rechte müssen für beyde Theile gleich seyn, wenn ein Staatsvertrag Dauer haben soll.

Ein politischer Gesichtspunkt, unter dem es dem badischen Staatsinteresse vortheilhaft seyn könnte, den ganzen Thal-Tarif von Basel bis Straßburg auf seinem Oktroi-Bäremn allein erheben zu lassen, läßt sich eben so wenig auffinden.

Nach dem Art. 49. des von Frankreich ratifizirten Vertrags werden alle Revenüen und Lasten ganz gleich getheilt. Die Theilung ist auf die höchst möglichste Art so gesichert, wie sie seit der Oktroi-Konvention von 1804 für alle Interessenten am Rheinschiffahrts-Oktroi gesichert war. Es ist also in finanzieller Hinsicht ganz gleichgültig, wo die Gebühr erhoben wird. Würde man aber von der aufgestellten Regel keine Ausnahme wie zu Neuburg und Emmerich machen, so wäre der Verlust für Frankreich und Baden sehr bedeutend, und in gewisser Hinsicht für dieses noch viel fühlbarer als für jenes. Bekanntlich ist die Schiffahrt zwischen Alt-Breisach und Straßburg am häufigsten. Alle Schiffe und Flöße, welche nicht das Alte

Breisacher-Büreau passiren müssen, wären Gebühren frey. Diese Freyheit würde Frankreich weniger nachtheilig seyn, als Baden; denn die Schiffer des rechten Rheinufers führen auf Straßburgs Märkte Holz und andere Landes-Produkte, während die französischen Schiffer nur einen verhältnißmäßig geringen Antheil an der Schiffahrt und dem Handel auf das rechte Rheinufer nehmen. Französisches Geld ist es also größtentheils, das in die gemeinschaftliche Kasse fließen wird, wenn das Straßburger Oktroi-Büreau den Thal-Tarif nach den im Vertrag aufgestellten Grundsätzen erhebt. Auch will man behaupten, daß das badische Gouvernement die im Vertrage für die Oktroi-Beamte ausgesprochenen Besoldungen zu hoch finde, und sie nur auf zufällige Tantiemen statt der Besoldungen gesezt wünsche. Wir können dieß aus mehreren Gründen nicht glauben. Haben die Beamten keine feste angemessene Besoldungen, so werden sie zu betrügen gezwungen, und alle Vorsichtsmaßregeln beyder Theile können nicht hinreichen, Unterschleife zu verhüten. Einen geringeren Maßstab der Besoldungen, als ihn die Oktroi-Konvention vorzeichnet, konnte man nicht wohl annehmen; und hat man badischer Seits diese in allen Punkten, die nicht der Wiener Konvention widersprechen, als Grundlage angesehen, so ist es um so billiger, in Hinsicht der Besoldungen keine Ausnahme zu machen. Frankreich theilt ja ohnehin die Hälfte aller Lasten, also auch aller Besoldungen. Es muß wegen des gleichen Interesse in der festen Stellung der badischen Oktroi-Beamten eine Sicherheit für ihre Treue finden, und es geht von dem richtigen Grundsatze aus, daß das Oktroi nicht als eine bloße Finanz-Spekulation anzusehen sey, daß, wenn auch der Fiskus in den ersteren Jahren geringere direkte Vortheile habe, dieselbe doch indirekt durch die Beförderung des Handels und der Schiffahrt zum Besten der Unterthanen erhöht werden. Zudem

kann noch jeder der beyden Uferstaaten die Kosten für die Oktroi-Beamten nach dem 27sten Artikel des Vertrags dadurch mindern, daß er sie, unbeschadet ihres Dienstes, auch zu anderen Funktionen verwendet. — Was ihre Zahl betrifft, so konnte sie unmöglich geringer seyn, sobald die Administrations-Art ganz dieselbe wie auf den übrigen Theilen des konventionellen Rheines seyn, und in gleicher Art von der Rheinschiffahrts-Verwaltungsbehörde geleitet werden sollte.

Unerklärbar bleibt es daher in jeder Hinsicht, warum man badischer Seits die Ratifikation eines vortheilhaften Vertrags verzögerte. In der Sache selbst können die Motive nicht liegen, und die Besorgniß, daß die Centrale Kommission sich bey Seite gesezt glauben möge, hebt sich durch den in Art. 62. vorgezeichneten gemeinschaftlichen Gang nach erfolgter Ratifikation. Die Zukunft wird den Schleyer, der dieses sonderbare Geheimniß deckt, ohne Zweifel lüften. Uebrigens würde jeder unserer Leser sehr irrig urtheilen, der den Werth dieses Vertrags nur in der Beförderung eines finanziellen Interesse für Frankreich und Baden suchen wollte. Zum allgemeinen Besten des Handels und der Schiffahrt gereicht es, wenn eine ganz vernachläßigte Wasserstraße auf Kosten beyder Uferstaaten wieder hergestellt, fortdauernd unterhalten und ein Rheinschiffahrts-System eingeführt wird, das jedem Handelsmann Sicherheit, schnellen und billigen Transport seiner zu versendenden Güter gewährt. Gleichzeitig mit der Erhebung eines noch unter dem Tarif der Wiener Konvention stehenden Wasserzolls, der auch in keinem Fall die Größe der Landzölle erreicht, beginnt für beyde Staaten die das Gemeinwohl befördernde Verpflichtung, dessen Ertrag zu Herstellung einer ordentlichen Schiffahrts-Polizey, zu Reinigung und Verbesserung der Wasserstraße, so wie der Leinpfade und überhaupt aller, zur

leichten und sicheren Schiffahrt nöthigen Arbeiten, zu verwenden.

Staatsvertrag

über die Rheinschiffahrts-Einrichtung und Oktroi-Erhebung auf dem Rheinstrom von Straßburg bis Basel, abgeschlossen zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs und Badens, ratificirt von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich.

Die zur Ausführung der Art. 10. und 11. der am 24. März 1815 zu Wien unterzeichneten Konvention ernannten Bevollmächtigten bey der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt einer Seits von S. M. dem König von Frankreich, und anderer Seits von S. K. Hoheit dem Großherzog von Baden. —

In Erwägung, daß die Ausführung des Artikels 5. vorerwähnter Konvention, hinsichtlich der Errichtung von Erhebungs-Aemtern zwischen Straßburg und Basel, weder von Emanirung der durch den Art. 32. desselben Vertrags vorgeschriebenen Verordnung, noch von der in dem Art. 31. erwähnten interimistischen Instruction abhängt;

In fernerer Erwägung, daß es für Ihre respective Höfe von Wichtigkeit ist, eine Einrichtung alsbald herzustellen, welche wesentlich beytragen muß, dem zu lange vernachlässigten Stromtheile eine größere Belebung zu verschaffen;

Sind über nachfolgende Punkte und Artikel übereingekommen:

Art. 1. Die Schiffahrt zwischen Basel und Straßburg ist gänzlich frey, und kann, in Beziehung auf den Handel, keinem Schiffer untersagt werden, der mit einem, unter der Autorität seines respectiven Landesherrn zu diesem Behufe ausgefertigten, und von der provisorischen Verwaltungs-Kommission zu Mainz visirten Erlaubnißscheine versehen ist.

Art. 2. Da die Mauthen beyder Ufer mit den Schiffahrtsgebühren nichts gemein haben, so bleiben sie von denselben getrennt; es wird aber den Mauthbeamten ausdrücklich anempfohlen, der Schiffahrt nirgends ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Demzufolge genießt der Schiffer, sobald er die Ufer des Stroms verlassen hat, einer gänzlichen und uneingeschränkten Freyheit. Er kann unterwegs, und vor der Ankunft an dem Ausladungs-Orte, keiner andern Untersuchung ausgesezt werden, als der der Schiffahrts-Beamten, es sey denn, daß er betrügerische Ausladungen begonnen, und auf dem Strom zu entfliehen gesucht habe, in welchem Falle den Mauthbeamten gestattet ist, hinsichtlich seiner jede Einhaltsmaßregel und jede andere Verfügung zu ergreifen, die auf den andern Stromtheilen üblich ist; doch sind sie verpflichtet, das Schiffahrts-Amt, (welches dem Orte, wo die betrügerische Ausladung ihren Anfang nahm, am nächsten liegt), davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 3. Im Falle wegen Wind, Haferey, drohender Gefahr, oder eines jeden andern Ereignisses höherer Gewalt, irgend ein Schiffer gezwungen würde, über 24 Stunden auf einem Punkt der beyden Ufer Anker zu werfen oder anzulanden, muß er auf der Stelle das nächste Mauthamt davon benachrichtigen, demselben seine Manifeste, seine Ladungszettel vorzeigen, und (je nachdem die Umstände es erfordern) einen oder mehrere seiner Angestellten an Bord nehmen, welchen er jedoch nichts als einen Platz am Feuer zu geben gehalten ist.

Art. 4. Wird es für unumgänglich nöthig erachtet, das Fahrzeug auszuladen, welches durch ein von der nächsten Ortsobrigkeit, einem Beamten des nächsten Schiffahrts-Amts, für dessen Berufung der Schiffer zu sorgen hat, und von dem am Bord befindlichen Mauthvorgesezten gefertigtes Protokoll bestätigt seyn muß; so soll die Ausladung unverweilt und provisorisch an dem Orte des Ufers, wo das Schiff Anker geworfen hat, vor sich gehen. Die Waarenballen oder Collis dürfen aber nur mit Erlaubniß des Büreau-Chefs von dem Mauthamte und in Gegenwart eines von ihm delegirten Angestellten weggebracht werden.

Art 5. Die auf diese Art ausgeladenen Waaren werden unter der Bedeckung der Angestellten in ein Magazin der Gemeinde gebracht, wo sich das Mauthamt befindet, um sie daselbst zu devoniren, und die zu ihrer Erhaltung nöthigen Maßregeln zu treffen.

Art. 6. Die Miethe des Magazins, in welchem die Waaren niedergelegt worden sind, wird von dem Schiffer

vorgeschossen, und von den Eigenthümern der Waaren zurückbezahlt. Das Magazin, welches, zur Erhaltung der Waaren, Sicherheit und Festigkeit darbieten muß, wird mit zwey Schlössern belegt, wozu der eine Schlüssel in den Händen des Schiffers — und der andere in jenen des Mauth-Einnehmers bleibt.

Art. 7. Das Protokoll über die Ausladung, welchem das Manifest, die Ladungszettel und die Frachtbriefe beygefügt werden, soll als Inventarium der genannten Waaren dienen, und wird dem Mauth-Einnehmer gegen Schein eingehändigt. Es steht dem Schiffer frey, sich eine Abschrift vom Ganzen fertigen zu lassen.

Art. 8. Der Ausgang der Waaren aus dem zu ihrer Verwahrung bestimmten Magazin, der so bald statthaben muß, als die Hindernisse der Schiffahrt oder die Ursachen der Haferey aufgehört haben, soll durch ein von den Mauth-Vorgesezten und dem Schiffer gefertigtes Protokoll beurkundet werden.

Art. 9. Im Falle die Ursachen, welche die Schiffahrt oder das Fortbringen der Waaren verzögern, sich dergestalt verlängern sollten, daß die Eigenthümer derselben solche aus dem Magazin zu ziehen wünschten, so können diejenigen, deren Eingang in das Innere des Staates, auf dessen Gebiete sie sich befinden, oder deren Transit in demselben nicht verboten ist, theilweise herausgenommen, und ungehindert in Umlauf gesezt werden, oder transitiren, wenn jedoch zuvor die Eingangs- oder Transit-Gebühren nach den bestehenden Mauth-Tarifen entrichtet worden sind.

Art. 10. Das Schiffahrts-Octroi auf dem Rhein, so wie es von Straßburg bis an die Grenze der Niederlande besteht, kann kraft des Art. 5. der Wiener Konvention von 1815 auf dem Stromtheil zwischen Straßburg und Basel den 15ten Tag nach Auswechslung der gegenwärtigen Konvention eingeführt werden. Ich Falle sich diese Ratification verzögern oder von einem der hohen contrahirenden Theile versagt werden würde, soll es dem andern freystehen, aus eigener Autorität und für seine Privat-Rechnung sogleich die Erhebung von dem künftigen 15. September an auf den Grund der Art. 3. und 6. der Konvention von 1815 eintreten zu lassen.

Art. 11. Die hohen contrahirenden Theile übernehmen

die feyerliche Verpflichtung, die Schiffahrt mit gar keinen andern Abgaben, außer den in gegenwärtiger Konvention festgesetzten, zu belästigen, unter welcher Benennung und unter welchem Vorwande dieß auch geschehen könnte; doch sind unter der Benennung von Auflagen, die auf der Schiffahrt haften, die Mauthen nicht einbegriffen, welche jeder Staat befugt ist, auf seinem Gebiete einzuführen oder beyzubehalten, und mittelst welcher er von den, durch den Rhein, in seinem Territorium ein- oder ausgehenden Waaren Abgaben erheben lassen kann.

Art. 12. Wer sich erlauben sollte, außer der durch gegenwärtige Konvention bestimmten Abgabe, irgend eine andere von der Rheinschiffahrt zu erheben, soll als Erpresser verfolgt, bestraft, und es sollen die unrechtmäßiger Weise erhobenen Gebühren zurückbezahlt werden. Gleiches Verfahren tritt gegen denjenigen ein, der dem freyen Auf- und Abgehen der zur Lenkung der Schiffe gebrauchten Thiere und Menschen auf den Leinpfäden beyder Ufer irgend ein Hinderniß in den Weg legen, oder der eine Gebühr, sey es auf dem Hin- oder Herwege, dafür erheben würde.

Art. 13. Es sollen zur Erhebung der Schiffahrts-Gebühren auf dem Rheine zwischen Straßburg und Basel zwey Aemter errichtet werden. Eines derselben wird sich auf dem französischen — und das andere auf dem badischen Gebiet befinden. Die französische Regierung erklärt, daß sie ihr Amt an die große Rheinbrücke, Kehl gegenüber, und die badische Regierung, daß sie das ihrige nach Alt-Breisach legen werde.

Art. 14. Es sollen für jedes dieser Erhebungsämter von den respectiven Regierungen

ein Einnehmer,
ein Controleur,
ein Beseher,

und in Betracht, daß der Dienst bey der Rheinschiffahrt besondere Kenntnisse erfordert, die sich nur durch Uebung erlangen lassen, ein Ueberzähliger ernennt werden.

Außerdem werden zwey Schiffer angestellt, um das zu Untersuchungen und Excursionen bestimmte Boot zu führen, und den Dienst im Amte so wie die erhaltenen Aufträge zu besorgen. Damit diese Stellen erfahrnen Männern gegeben, folglich die Beamten, wenn sie sich von ihnen auf dem Rhein fahren lassen, sicher gestellt werden, soll jeder resp. Einneh-

mer vier Subjecte vorschlagen, unter welchen die zwey Bootsleute gewählt werden.

Art. 15. Die Einnehmer, Controleurs, Beseher und überzählige Individuen werden von dem Administrations-Vorstande installirt, in dessen Wirkungskreis jede resp. Regierung ihr Amt errichten wird.

Die Bootsleute werden von dem Einnehmer, bey dessen Amt sie angestellt sind, in ihr Dienstverhältniß eingewiesen.

Art. 16. Die Einnehmer, Controleurs, Beseher und Ueberzähligen leisten in die Hände der gerichtlichen Behörde, die von der resp. Regierung bezeichnet werden wird, nachfolgenden Eid:

„Ich schwöre die mir von meinem Landesherrn in der Eigenschaft als . . . . . anvertraute Funktionen mit Treue „und Genauigkeit zu erfüllen, und die Befehle und Instruk„tionen, die mir hinsichtlich derselben entweder durch die „Central-Kommission oder in deren Namen durch die provi„sorische Verwaltungs-Kommission zugehen werden, mit „Pünktlichkeit auszuführen, und nichts, weder an Geld, „noch an Naturalien, über die in gegenwärtiger Verordnung „festgesezten Tarife zu erheben, oder erheben zu lassen.“

Die Bootsleute leisten diesen Eid in die Hände eines jeden Einnehmers. Abschriften der Eidesleistung werden von jedem Einnehmer, sowohl an die Central-Kommission, als an die im Art. 15. erwähnte Uferbehörde eingesandt.

Art. 17. Alle diese Beamten werden gleichzeitig den im vorigen Artikel bezeichneten Behörden untergeordnet; aber im Falle einer Pflichtvergessenheit im Amte, übler Aufführung, oder subordinationswidrigen Betragens können sie nur durch die Uferbehörde, auf den umständlichen, mit Beweisstücken belegten Bericht, welcher ihr durch die Central- oder in deren Namen durch die provisorische Verwaltungs-Kommission hinsichtlich der Einnehmer, Controleurs, Beseher und Ueberzähligen, und von den Einnehmern hinsichtlich der Bootsleute eingereicht wird, abgesezt oder suspendirt werden.

Art. 18. Die Einnehmer in jedem dieser Aemter werden eine fixe Besoldung von 2400 Fr. beziehen; außerdem erhalten sie in der Nähe des Stroms das für ihr Büreau erforderliche Lokal unentgeldlich.

Art. 19. Die Controleurs genießen eine fixe Besoldung von 1800 Fr.

Art. 20. Die Beseher bekommen eine fixe Besoldung von 1500 Fr.

Art. 21. Die überzählich Angestellten erhalten keine fixe Besoldung; es wird ihnen aber, wenn sie eine Stelle eines anderen Beamten interimistisch zu versehen den Auftrag erhalten, und wenn die Abwesenheit des Beamten sich über 14 Tage verzögern sollte, die Hälfte der damit verknüpften Besoldung und Remisen bewilligt.

Außerdem ist ihnen mit Ausschluß jeder andern Person die Befugniß ertheilt, die Manifeste und Erklärungen der Schiffer und Flößer, wenn diese nicht vorziehen, solche selbst zu verfertigen, gegen eine Belohnung, die nicht einen halben Centime per Zentner übersteigen darf, abzufassen. Sie sind daher verbunden, die Korrespondenz-Register zu führen, alle Etats und sonstige für den Dienst erforderliche Schreibereyen zu besorgen.

Jeder Beamte hat bey eintretenden Dienst-Erledigungen ein erworbenes Recht auf den höhern Dienstgrad, der unmittelbar dem seinigen folgt; falls er die hinreichenden Fähigkeiten besitzt, und die erforderliche Sicherheitsleistung stellen kann, um die Stelle zu versehen, zu welcher er befördert werden soll.

Art. 22. Die Bootsleute erhalten eine fixe Besoldung von 600 Fr.

Art. 23. Ueberdieß sollen in jedem Amte vier vom Hundert der Einnahme, nach vorläufigem Abzuge der den Beamten bezahlten fixen Besoldungen und Salarien, voraus entnommen werden. Diese zum voraus abgezogene Summe wird in 15 Theile getheilt, und unter dem Namen von Remisen auf folgende Art vertheilt:

Der Einnehmer erhält 8 Theile.
Der Controleur — 4 —
Der Beseher — 3 —

Art. 24. Da vermöge Art. 29. der Wiener Konvention die Sorge, den Beamten Ruhestandsgehalte und ihren Wittwen und Waisen Unterstützungen zu bewilligen, einem jeden Uferstaate insbesondere überlassen ist; so müssen sich die Beamten hinsichtlich des Abzugs von ihren Besoldungen und Remisen das

nach bemessen, was ihnen von der im Art. 15. bezeichneten Verwaltung wird vorgeschrieben werden.

Art. 25. Zufolge der in den vorstehenden Verfügungen den Einnehmern, Controleurs, Besehern und Bootsleuten bestimmten fixen Besoldungen, Salarien und Remisen, und in Gemäßheit des Eides, dessen Formel oben angeführt worden, ist es einem jeden unter ihnen verboten, von jemand, der bey der Rheinschiffahrt Interesse hat, irgend etwas zu Privatvortheil zu fordern, anzunehmen oder zurückzuhalten, sey es an Geld oder an Naturalien, sey es unter was immer für einem Vorwande, selbst nicht als Zeichen der Zuneigung und Erkenntlichkeit, bey Strafe des Verlustes von einem Monat der ganzen Besoldung für den ersten, von 6 Monaten für den zweyten, und bey Strafe der Absetzung für den dritten Fall.

Da der überzählich Angestellte keinen Gehalt bezieht, so verfällt er schon beym ersten solchen Fehltritt in die Strafe der Absetzung.

Art. 26. Es kann Niemand bey besagten Aemtern angestellt werden, der nicht Deutsch lesen und schreiben kann.

Art. 27. Die an den neuen Rhein-Oktroi-Aemtern zwischen Straßburg und Basel angestellten Individuen müssen die ihnen anvertraut werdenden Funktionen selbst versehen, und dürfen bey Dienstentlassungsstrafe keinen Handel treiben. Jedoch können sie jede andere, mit ihrem Amte als Oktroi-Angestellten vereinbarliche Stelle mitversehen, wenn ihre respektive Regierungen es angemessen finden sollten, ihnen solche anzuvertrauen, sey es entweder, um ihre Lage selbst in dem Falle zu verbessern, wo sie die Gehalte zweyter Klasse beziehen, oder sey es aus jeder andern ökonomischen Rücksicht.

Die Funktionen bey der Mauth, die der Krahnen- und Waagenmeister, so wie der Schiffahrts-Bestätter, sind jedoch mit denen des Rhein-Oktroi unvereinbarlich.

Die Beamten dürfen bey Absetzungsstrafe sich nicht von ihren Stellen entfernen, oder in denselben selbst nicht für einen kurzen Zeitraum ersetzen lassen, es sey denn, daß sie eine schriftliche Genehmigung der verschiedenen ihnen vorgesezten Behörden erhalten.

Art. 28. Die Einnehmer müssen vor dem Eintritt in ihr Amt zur Sicherheit ihrer Verwaltung eine Kaution stil-

len; sie wird, wenn sie nach den Gesetzen und respectiven Landesgebräuchen gestellt ist, von der im Art. 15. erwähnten Administration untersucht, und in Empfang genommen werden.

Art. 29. Die Nachen und Böte eines jeden der Erhebungsämter führen die Flagge des Uferstaats, zu denen sie gehören. Um sie aber als bestimmt zum Schiffahrtsdienst zu bezeichnen, soll das Wort Rhenus beygefügt werden.

Art. 30. Da die Rheinschiffahrts-Beamten in den Fall kommen, sich im Dienst zu den Behörden der Uferstaaten begeben zu müssen, so können sie gleich den Beamten des konventionellen Rheins eine Uniform tragen, die sie kennbar macht, und, wie folgt, bestimmt ist:

Einen dunkelbauen Rock, nach dem für die andern Beamten des Uferstaats angenommenen Schnitt; weiße Weste und Beinkleider mit Knöpfen, worauf das Wort Rhenus steht; einen dreyeckigen Hut mit einer Kokarde des Uferstaats und silberner Schleife. Die Stickerey wird jener gemäß seyn, die im Art. 89. der Konvention von 1804 bestimmt ist.

Art. 31. Jedes auf dem Rheine fahrende Schiff soll auf beyden Seiten des Hintertheils in deutlichen und wohl lesbaren Buchstaben eine Aufschrift führen:

1) Von dem Namen des Fahrzeugs.

2) Von jenem des Orts, wo der Schiffseigenthümer wohnt.

3) Von der Centnerzahl zu 5 Myriogrammen, welche das Schiff Ladungsfähigkeit hat, und

4) von dem Nro. des Protokolls der geometrischen Aiche.

Es wird eine Frist von einem Jahre, von Eröffnung gedachter Aemter an gerechnet, zur Erfüllung dieser Form gestattet. Nach Abfluß dieser Frist kann jedes ungeaichte Schiff, wenn es an einem dieser Erhebungsämter vorbeyfährt, oder wenn ihm ein Nachen, der die Rheinschiffahrts-Flagge führt, begegnet, so lange angehalten werden, bis der Schiffer oder Setzschiffer eine Strafe von 12 Francs entrichtet hat.

Zwey Drittheile der Strafgelder dieser Gattung gehören den Besehern, und ein Drittheil den Bootsknechten des Amts, auf deren Betreiben das Fahrzeug angehalten wurde.

Art. 32. Jeder den Rhein befahrende Schiffer, Nach-

ser oder Flößer soll mit einem Manifest oder Deklaration versehen seyn, welche enthalten muß:

1) seinen Namen und Wohnort;

2) den Namen des Einladungsorts, oder jenen der Erbauung der einfachen oder zusammengesezten Floße;

3) den Namen und das Nro. des Schiffs und seine Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die einfachen und zusammengesezten Floße mit oder ohne Anhänge sind;

4) den Namen des Steuer- oder Obersteuermanns, welchem in Abwesenheit des Eigenthümers die Führung des Fahrzeugs oder des Floßes anvertraut ist;

5) die Aufzählung und Bezeichnung der geladenen Waaren, nach ihrer Gattung, der Quantität und dem Gewicht, oder die Gattung und Quantität des Holzes, woraus die Floße zusammengesezt sind.

Die Flößer müssen außerdem ihren Manifesten ein Register beyfügen, welches den cubischen Inhalt eines jeden einzeln vermessenen Baumes nachweiset.

Diese in der für die andern Aemter vorgeschriebenen Form an dem Ladungsorte oder auf dem ersten Amte, an welchem das Schiff oder Floß vorbeykömmt, verfertigten und unterschriebenen Manifeste müssen auf der Fahrt bey jedem Amte urkundlich vorgezeigt, und es soll eine von dem Einnehmer und dem Controleur unterzeichnete Recapitulation der stattgehabten Erhebung darauf gesezt werden.

Die Schiffahrtsbeamten, wenn sie sich auf einem Nachen oder Kahn mit der Flagge der Regierung befinden, können bey ihren Excursionen auf dem Flusse die Vorzeigung dieser Manifeste oder Deklarationen und die Quittungen über die Zahlung von jedem Führer eines Schiffs oder Floßes fordern, an welcher Stelle des Rheins sie auch angetroffen werden.

Der erste Beamte sezt sein Visa darauf, ohne irgend etwas dafür zu verlangen, und bemerkt den Ort, den Tag und die Stunde.

Es darf durch die Oktroi-Beamten keine Erhebung gemacht werden, deren nicht unten am Ladungs-Manifeste Erwähnung geschehen ist, und über welche außerdem dem Führer des Schiffs oder des Floßes nicht eine besondere Quittung ausgefertigt ist.

Art. 33. Die Schiffahrtsgebühr auf dem Rhein soll auf den Aemtern zwischen Basel und Strasburg erhoben werden:

1) für die Schiffahrt, die den Rhein aufwärts statt hat, zum voraus und nach Maßgabe der zu durchlaufenden Strecke;

2) zufolge der Erklärung Frankreichs, sein Erhebungsamt bey der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber, errichten zu wollen, für jene, die den Rhein abwärts statthat, nach Maßgabe der durchlaufenen Strecke, welche auf dem Amte zu Alt-Breisach immer so gerechnet wird, als kämen die Schiffe und Floße von Basel, und auf dem Amte der großen Rheinbrücke Kehl gegenüber, als kämen sie von Alt-Breisach.

Dieser Unterschied in der Erhebung wurde aus dem Grunde festgesezt, weil, um, den Interessen des Handels gemäß, die Vermehrung der Aemter zu vermeiden, kein Erhebungsamt in der Nähe von Basel errichtet wird.

Art. 34. Unabhängig von der Gebühr für Lebensmittel oder Waaren, von welchen in der Folge die Rede seyn wird, soll auf jedem dieser beyden Aemter für jedes beladene oder unbeladene Fahrzeug, welches fünfzig Zentner und darüber laden kann, nachfolgende Recognitionsgebühr erhoben werden:

				Francs.	Cent.
Für ein Fahrzeug von	56 à 299	Zentner	—	10	
	300 — 599	—	1	—	
	600 — 999	—	2	—	
	1000 — 1499	—	4	—	
	1500 — 1999	—	6	—	
	2000 — 2499	—	9	—	
	2500 und drüber	—	15	—	

Diese Gebühr soll, so lange das Schiff nicht geometrisch vermessen ist, nach der von dem Schiffsführer erklärten und von den Beamten beurkundeten Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 35. Das Decimalsystem ist für die in gegenwärtigem Reglement erwähnten Maaße und Gewichte, so wie für die festgesezten Tarife, angenommen. Dem zu Folge dient das Meter als Längen- und das Kilogramm als Gewichtsmaaß.

Art. 36. Unter dem Worte Zentner versteht man ein Gewicht von 50 Kilo- oder 5 Myriogrammen, welche im alten

französischen Gewichte 102 Pfund 2 Unzen 2¼ Gran, im Kölnischen Gewichte 106¾ Pf., im Mainzer Gewichte 106 Pf. 5 Unzen, und im Amsterdamer Gewichte 101 Pf. 3 Unzen ausmachen.

Art. 37. Die Schiffahrtsgebühren sollen für alle Waaren auf den im vorigen Artikel bezeichneten Zentner reducirt werden. Demzufolge soll man sich in diesen beyden neuen Aemtern, zur Reduktion aufs Gewicht von Getränke-Maaßen und anderen flüssigen und nicht wiegbaren Gegenständen, der von der ehemaligen Rheinschiffahrts-Verwaltung in Ausführung der Art. 97, 104 und 105 der Konvention vom 15. August 1804 bekannt gemachten Tabellen bedienen.

Art. 38. Die Erhebung soll auf beyden Ufern in Franken und Centimen ohne Brüche geschehen; jedoch soll für einen Bruch, der $\frac{5}{10}$ einer Centime übersteigt, ein ganzer Centime gerechnet werden. Nachdem auf solche Art die Gebühren berechnet sind, wird der Betrag in diejenige Münze reducirt, welche legalen Curs in den öffentlichen Kassen des Uferstaats hat, auf welchem das Amt liegt, und es steht dem Schiffer oder Flößer frey, in solchen Geldsorten nach dem auf dem Amte angeschlagenen Tarife zu bezahlen, wie es ihm gutdünkt.

Die Register werden in Franken und Centimen und in deutscher Sprache geführt; jedoch steht es der französischen Regierung frey, auf ihrem Amte das Controlregister in französischer Sprache führen zu lassen.

Art. 39. Die Schiffahrtsgebühren von den auf dem Rhein verführten Waaren sollen in jedem Amte auf jeden Zentner brutto von 50 Kilogrammen nachfolgendem Tarif gemäß, welcher in Folge der Art. 3 und 5 der Wiener Konvention vom 24. März 1815 nach Maßgabe der Distanzen des einen Amtes zu dem andern berechnet werden kann, und im Verhältniß der Totalität der für die Rheinstrecke zwischen Straßburg und den niederländischen Gränzen bestimmten Gebühr zu 2 Fr. zu Berg, und zu 1 Fr. 33 Ct. zu Thal erhoben werden.

Nämlich:

1) zu Berg, auf dem Erhebungsamte der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber . .	18 Ct.
Auf dem Amte zu Alt-Breisach . .	18 —
zusammen — :	36 Ct.

2) zu Thal, auf dem Amte zu Alt-Breisach 12 Ct.
Auf dem Amte der großen Rheinbrücke, Kehl gegenüber . . . . . 12 —

zusammen —: 24 Ct.

Die hohen kontrahirenden Theile entsagen aber durch gegenwärtige Bestimmung nicht ihrem Rechte, den Tarif auf das durch die Art. 3 und 5 der Konvention von 1815 bewilligte Maximum zu erhöhen, wenn sie es in Zukunft ersprießlich finden sollten.

Art. 40. Die Schiffahrtsgebühr von Zimmer- und Bauholz wird nach dem Kubikmeter, reducirt in Zentner, wie nachher folgt, erhoben.

Das Kubikmeter von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschbaum-, Birnbaum-, Apfelbaum- und Kornel-Holz bezahlt in jedem Amte im Hinauffahren so viel, als 2½ Zentner Waaren, nach dem Tarif Nro. 1, und im Hinabfahren so viel, als 4 Zentner Waaren, nach dem Tarif Nro. 2.

Der Kubikmeter von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Espen-, Pappeln-, Ahorn-, Erlen-, und anderen weichen oder harzigen Holzarten bezahlt gleichfalls im Hinauffahren so viel, als ½ Zentner Waaren, nach dem Tarif Nro. 1., und im Hinunterfahren so viel, als 2 Zentner Waaren, nach dem Tarif Nro. 2.

Art. 41. Die Jachten, Postschiffe, und andere Fahrzeuge, welche ausdrücklich zur Weiterbringung der Reisenden bestimmt sind, sie mögen solche oder keine an Bord haben, bezahlen die Schiffahrts-Gebühr, als wären sie mit dem vierten Theil Waaren beladen, welche sie nach Verhältniß ihres Raums laden können. Demnach bezahlt eine Jacht, welche 400 Zentner Waaren laden kann, nach den beyden obigen Tarifen so viel, als hätte sie 100 Zentner Waaren geladen, und so nach gleichem Verhältniß. Jedem Reisenden werden 25 Kilogramme bewilligt.

Art. 42. Die Marktschiffe und Nachen, welche zu dem Transport von Lebensmitteln und Marktleuten hin oder zurück bestimmt sind, bezahlen nur für die an Bord befindlichen Personen den 20sten Theil ihrer Ladungsfähigkeit. Demnach bezahlt ein Schiff, welches 400 Zentner laden kann, für die Personen so, als wäre es mit 20 Zentner Waaren beladen.

Die auf die besagten Fahrzeuge geladenen Waaren

sind außerdem den in den beyden obigen Tarifen bestimmten Gebühren unterworfen.

Art. 43. Kein einziger Gegenstand, der auf dem Rheine verführt wird, von welcher Beschaffenheit und zu welcher Bestimmung er auch sey, kann gänzlich frey an einem Erhebungsamte passiren; indessen sind die hohen contrahirenden Theile zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie der Ueberländer übereingekommen, nachbenannte Gegenstände auf die doppelte Recognitions-, 20stel- und Quart-Gebühr zu beschränken.

Art 44. Der doppelten Recognitions-Gebühr sind unterworfen: Töpfer-, Pfeifer- und Walker-Erde, Bausteine, Sand und Kies für Straßen und Wege, Dünger und Besserung für die Felder, als: Mist, Mergel und ausgelaugte Asche, Strohe oder Stoppeln, Heu, Faschinen zum Wasserbau, Milch und frische Butter, Eier und Geflügel, Obst, frische Gemüße und eßbares Wurzelwerk.

Demnach zahlt ein Fahrzeug, welches von 50 bis 299 Zentner dieser Gegenstände geladen hat, 20 Centimen Oktroi-Gebühr, und so nach Verhältniß, unabhängig von der Recognitions-Gebühr nach der Ladungsfähigkeit des Schiffs.

Befinden sich aber auf demselben Fahrzeuge mit diesen obenerwähnten Artikeln noch andere, so werden sie auf dem Manifeste besonders bezeichnet, und die Gebühren davon so entrichtet, wie sie für jeden Artikel festgesezt sind.

Art. 45. Dem 20stel der für jedes Amt durch die beyden Tarife festgesezten Gebühr sind nachfolgende Gegenstände unterworfen:

Gips und Kalk, Backsteine, Ziegel, viereckige Backsteine, Mörtel von Ziegeln und viereckigen Backsteinen, Schiefersteine, gemeine Töpferwaaren, Stein- oder Erd-Kohlen, Torf, Brennholz, Reisig, Holz- oder Torf-Kohlen, Metall-Erze, Alaun- und Vitriol-Steine, Lauge, Salzwasser aus den Salinen.

Art. 46. Nachfolgende Gegenstände sind dem vierten Theile der durch den Art. 39. festgesezten Gebühr unterworfen: Kalmeysteine, Mühlsteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifsteine, raffinirtes und nicht raffinirtes See- oder Salinen-Salz, Gußeisen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, Bohnen, Erbsen und andere Gemüsarten,

Mehl und Grütze aller Art, Lohrinden, Pech und Schiffstheer, unausgelaugte Asche, rohe Stahlplatten, Röthel.

Art. 47. Demzufolge sind der Totalität der in den beiden Tarifen festgesezten Gebühr unterworfen: alle Gegenstände, die in den drey vorhergehenden Artikeln nicht genannt sind, oder die in den drey Ausnahms-Klassen von den seit der Konvention von 1804 nach und nach für die Rheinschiffahrt eingetretenen Administrationen nicht begriffen waren.

Art. 48. Sobald die Einnehmer am Schluß jedes Monats die Gehalte und die bewilligten Remisen der Angestellten bezahlt haben, liefern sie den Rest der Kasse in die Hände desjenigen ab, der ihnen durch die im Art. 14. erwähnte Verwaltung wird angezeigt werden.

Art. 49. Um die durch den Art. 6. der Wiener Konvention vorgeschriebene Theilung zu bewerkstelligen, soll jeder Einnehmer am Ende eines jeden Vierteljahrs den Etat über die in besagtem Zeitraum auf seinem Amte gemachten Einnahmen verfertigen, und dem Anderen wechselseitig mittheilen. Wenn es sich nach der auf den Grund dieser Etats gemachten Bilanz ergibt, daß auf einem der beyden Ufer eine größere Summe eingenommen worden ist, als auf dem andern, so muß der Einnehmer des Ufers, wo die stärkere Einnahme Statt hatte, dem des andern Ufers auf die Gelder des folgenden Monats von der Hälfte der Differenz Rechnung halten. Sollte die Einnahme dieses Monats zur Berichtigung der Differenz nicht zureichen, so muß er die dazu nöthigen Gelder bey der im Art. 14. erwähnten Administration verlangen, damit kein folgender Monat ohne Ausgleichung dieser Bilanz verstreiche.

Jeder Einnehmer bringt die von solchen Rechnungs-Differenzen herrührende Summe in Einnahme und Ausgabe. Von denselben genießen aber weder sie noch die übrigen Beamten irgend eine Remise.

Die Rheinschiffahrts-Octroi-Verwaltung bleibt auch für die Fertigung und Aufstellung dieser definitiven Abrechnung der Ufer-Staaten unter sich beauftragt, dergestalt, daß jeder von ihnen die Hälfte des reinen Ertrags der vereinten Erhebung beyder Aemter erhält.

Art. 50. Jeder Uferstaat übernimmt die Unterhaltung des Leinpfads längs seines Gebietes, so wie die nöthigen

Arbeiten in dem Rheinbett für seine Gebiets-Ausdehnung. Doch wird die Central-Kommission, und in ihrem Namen die Verwaltungs-Kommission, das Recht einer besondern Besichtigung und Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten, welche diese Unterhaltung erfordert, ausüben.

Art. 51. Die Rheinschiffahrts-Octroi-Gebühren zwischen Straßburg und Basel dürfen nie, weder theilweise noch im Ganzen, verpachtet werden.

Art. 52. Ein Gesuch um gänzliche Befreyung oder Nachlaß von Gebühren darf weder von den Schiffahrts-Einnehmern, noch von irgend einer andern Behörde bewilligt werden, die Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Schiffe, Effecten oder Waaren sey, welche sie wolle, welchen Personen, Körperschaften, Städten oder auch souveränen Staaten sie gehören, und zu welchem Dienste und auf wessen Befehl sie transportirt werden mögen, ohne Rücksicht auf alle entgegengesetzte Privilegien und Gebräuche.

Art. 53. Selbst wenn ein Schiff, seine Ladung, oder ein Theil derselben, nach Entrichtung der Schiffahrts-Gebühren an einem oder beyden Aemtern, auf was immer für eine Art, Schaden leidet, oder gänzlich zu Grunde geht, soll kein Gesuch um Wiedererstattung aller oder auch nur eines Theils der erhobenen oder noch zu erhebenden Gebühren gestattet werden, was auch Verordnungen und Herkommen für diesen Fall eingeführt haben mögen.

Art. 54. Die Conducteurs der Schiffe, ganzer oder zusammengesezter Flöße, welche irgend einer der Verfügungen gegenwärtiger Konvention, oder der Verordnungen, welche daraus hervorgehen, zuwider handeln, können, so wie ihre Fahrzeuge, ganze und zusammengesezte Flöße, an dem Orte, wo man Untersuchungen gegen sie angestellt hat, so lange angehalten werden, bis sie die schuldigen Gebühren, so wie die Geldstrafen, und die durch ihr Vergehen verursachten Kosten bezahlt haben; es sey denn, daß sie an Ort und Stelle eine als zahlbar anerkannte und von dem mit der Sache befangenen Einnehmer angenommene Bürgschaft leisten.

Art. 55. Wenn die Schiffahrts-Beamten sich in die Nothwendigkeit versezt sehen, ein auf dem Rheine fahrendes Schiff, ganzes oder zusammengesezes Floß anzuhalten, so dürfen sie dieses nur thun, wenn sie vorläufig ein

Protokoll aufgesezt haben, welches die Gründe zu diesen außerordentlichen Maßregeln enthält. Wenn die Umstände sie überdieß noch nöthigen, gedachte Schiffe oder Floße an einen Punkt des einen oder andern Ufers zu führen, so ist ihnen nachdrücklichst anempfohlen, hievon sogleich die Mauthbeamten des Ufers zu benachrichtigen, an welches sie solche führen. Jede Verzögerung dieser Formalität kann mit Absetzung bestraft werden. Die in einem solchen Falle von den Mauthämtern zu treffenden Vorsichtsmaßregeln sind die nämlichen, wie jene, von denen in den Artikeln 3 bis 9 Erwähnung geschehen ist.

Art. 56. Wenn es sich aus den Verificationen der Schiffahrts-Beamten ergibt, daß die Conducteurs der Schiffe, der ganzen oder zusammengesezten Floße, die Manifeste und Erklärungen, wovon im Art. 32. die Rede ist, nicht an den Orten vorgezeigt haben, wo sie es hätten thun sollen, oder daß diese Manifeste nicht regelmäßig und der Wahrheit gemäß sind, sowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der verführten Waaren; oder wenn nach geschehener Vorzeigung richtiger Manifeste den Conducteurs gelungen ist, sich der Bezahlung der ganzen oder eines Theils der Schiffahrts-Gebühr zu entziehen, so sind sie verbunden, nebst dem, was sie ohnehin zu bezahlen schuldig sind, noch das Doppelte der Gebühren, denen sie sich entziehen wollten, als Strafe zu bezahlen.

Das Doppelte der Gebühr muß also bezahlt werden, wenn das Manifest an dem Orte nicht vorgelegt worden, wo es hätte geschehen müssen, oder wenn ein beladenes Schiff als unbeladen angegeben worden. Wenn aber die Manifeste oder Erklärungen nur hinsichtlich eines Theils der Ladungen falsch sind, so ist dieser Theil allein der doppelten Gebühr unterworfen.

Eben so soll, wenn die falsche Angabe darin besteht, daß die eigentliche Natur der Gegenstände verheimlicht worden, die doppelte Bezahlung sich nur auf den Ueberschuß der Gebühren erstrecken, welche bey einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müssen.

In jedem Fall besteht die zu verdoppelnde Summe, immer unabhängig von den ohnehin zu entrichtenden Gebühren, aus so vielen Artikeln, als es Aemter gibt, wo die Gebühren ganz oder zum Theil verfahren wurden.

Art. 57. Wenn einer oder mehrere Schiffahrtsbeamte mit ihrer Uniform bekleidet, und mit ihrer Bevollmächtigung versehen, sich bey den Bewahrern der öffentlichen Autorität an einem Orte des einen oder andern Ufers präsentiren, um die Unterstützung des Landes-Souverains in der Ausübung ihrer Functionen nachzusuchen, besonders um Schiffe, Floße, oder ihre Conducteurs anzuhalten, und sie zu hindern, sich der Entrichtung der Schiffahrts-Gebühren zu entziehen, so soll diesem Ansuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 58. Die Maßregeln, welche von den Schiffahrts-Gebühren-Einnehmern in dem Falle der Ausführung der Art. 31, 54, und 56 zu treffen sind, um diejenigen abzuhalten und zu bestrafen, welche gegenwärtiger Konvention zuwider handeln möchten, sollen provisorisch vollzogen werden. Falls sie aber zu Klagen Anlaß geben, so haben die Reclamanten ihren Recurs an die provisorische Verwaltungs-Kommission und in lezter Instanz an die Central-Kommission zu nehmen. Diese provisorischen und definitiven Entscheidungen dürfen den Reclamanten in keine Kosten versetzen.

Art. 59. Die Rheinschiffahrts-Einnehmer können eine Aufsicht über den Floßenbau führen lassen, um die Quantität des Holzes, aus welchem sie zusammengesezt sind, zu beurkunden, selbst dann, wenn die Floßen in einiger Entfernung von dem Erhebungs-Amte gebaut würden.

Art. 60. Sollte (welches Gott verhüten wolle) Krieg zwischen beyden Staaten ausbrechen, so soll die Erhebung der Schiffahrts-Gebühren frey fortgesezt — und denselben keine Hindernisse, weder von der einen noch von der andern Seite, in den Weg gelegt werden.

Art. 61. Bis zur Vollendung und definitiven Sanctionirung der neuen Verordnung, welche durch den Art. 32. der Konvention von Wien von 1815 für den ganzen Lauf des Rheins vorgeschrieben ist, oder bis zum Erlaß der durch den Art. 31. gedachter Konvention erwähnten interimistischen Instruction, sollen die Verfügungen gegenwärtigen Vertrags ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollzogen werden, und es können zu ihrer Auslegung und Ergänzung, hinsichtlich der Schiffahrt und Polizey des Rheins, nur die Konventionen vom 15. August 1804 und 24. März 1815, so wie

die Entscheidungen der verschiedenen, nach und nach für den Rhein eingetretenen Verwaltungen, so wie die der Central-Kommission, angerufen werden.

Art. 62. Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Vertrag, nachdem er von den kontrahirenden Theilen ratificirt und dreyfach ausgefertigt seyn wird, in das Archiv der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt hinterlegt werden. Es soll demselben eine von dem Badischen Bevollmächtigten gefertigte, und mit dem französischen Urtext übereinstimmende deutsche Uebersetzung desselben beygefügt werden.

So geschehen Mainz den 25. August 1820.

Für den Entwurf.
Hirsinger,
Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Frankreich bey der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt.

Für den Entwurf.
Dr. Theodor Hartlebon,
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden geheimer Regierungs-Rath, und Bevollmächtigter bey der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt.

V.

Ueber die Vereinigung der christlichen Bekenntnisse.

Ein Beytrag zur innern Staatspolitik.

Man hat in den neuern Tagen, vielleicht mehr als jemals, Wünsche und Vorschläge für die Vereinigung aller christlichen Confessionen in eine allgemeine christliche Kirche vernommen, und viele, selbst hochachtungswerthe Stimmen haben es schon lange her laut beklagt, daß Trennungen die Christen von einander entfernt halten.

Kein überlegender Mensch wird, wenn er auch nur einige Kenntnisse der Völker- und Kirchen-Geschichte besitzt, ohne tiefe Rührung und Wehmuth an die Ursachen, welche diese Trennung herbeygeführt, und an die Folgen denken, welche sie begleitet haben. Es muß daher jedem, dem die Gefühle des Wohlwollens gegen seine Mitmenschen und der Sinn für wahre Religiosität nicht gänzlich fehlen, bey der ersten Betrachtung der Gedanke an eine allgemeine, übereinstimmende, brüderliche Gottesverehrung sehr erhebend und ergreifend seyn; aber gerade darum, weil es um die größten Interessen der Menschheit zu thun ist, ergibt es sich, daß hier an keine Kapitulation, keine Konvenienz, keine Vorliebe für ein System, keine Bequemlichkeit, Politik, u. dgl. zu denken sey, und daß man auch die Folgen eines so großen Ereignisses sich vergegenwärtigen müsse.

Allerdings würde es in mancher Beziehung von wohlthätigen Folgen seyn, wenn alle Menschen, oder doch wenigstens die Europäische Christenheit, zu einer allgemeinen, gleichförmigen Gottesverehrung, mit gegenseitiger Liebe und brüderlichem Wohlwollen vereinigt werden könnten, wenn nicht mehr in ganzen großen Gegenden die freye Aeußerung seiner Ueberzeugung in Absicht auf Gottesverehrung und Religiosität ein Gegenstand der Verfolgung, ja sogar die bloße innere Ueberzeugung, auch ohne sichtbare Aeußerungen, ein Grund zu Anfeindungen oder auch zu wirklichen Bedrückungen wäre.

Sollte diese Uebereinstimmung jemals auf dem Wege freyer Annäherung zur reinen Wahrheit und durch gründliche innere Ueberzeugung zu Stande kommen, — wer würde nicht glauben, sich derselben freuen und wenigstens für den Augenblick über die Bedenklichkeiten hinweg setzen zu müssen, welche die Geschichte und Kenntniß des menschlichen Herzens ihm in der Zukunft zeigen? und wer könnte sie verhindern wollen? Aber hier ist es um keinen Friedens-

vertrag, um keinen Vergleich über weltliche Güter und Besitzungen zu thun, wo jeder etwas von seinen Ansprüchen oder von seinen Rechten aufgibt, um seine übrigen Zwecke zu erreichen. Hier kann nichts entscheiden, als Erkenntniß der Wahrheit und Ueberzeugung. Es ist Pflicht, von dieser nicht abzuweichen. Kein äußerer Vortheil, keine Konvenienz kann hier etwas Anderes fordern. Was nicht Ueberzeugung ist, wird Heucheley und Frevel gegen das Höchste und Heiligste. Die aus einer vertragsmäßigen Uebereinkunft errungenen Vortheile wären blos äußerlich; der eigentliche Zweck würde gänzlich verloren gehen, und zahllose verderbliche Folgen für Kirche, Staat und Menschenbildung würden an die Stelle des beabsichtigten harmonischen Verhältnisses treten.

Bey der Erörterung dieses Gegenstandes ist wohl die erste Frage, welche sich darbietet, diese: Fordert der Geist des Christenthums, oder verlangen die Bücher, auf welche dasselbe sich gründet, eine gänzliche Uebereinstimmung des Systemes, nicht nur in seinen wesentlichen Artikeln, sondern auch in seinen entfernteren Folgerungen, in weniger wesentlichen Materien, und insbesondere in Absicht auf die Form, nach welcher die Bekenner des Christenthumes ihre Gottesverehrung äußern?

Es ist hier nicht um eine tief ins Einzelne gehende Prüfung und Zusammenhaltung der besondern Bücher des Neuen Testamentes zu thun. Diese mag zu andern Zwecken angewandt und Theologen vom Berufe überlassen bleiben. Aber so viel ist gewiß, daß eben so, wie über die wesentlichsten Lehren des Christenthums und über die erhabene Moral, welche dasselbe lehrt, die neutestamentischen Bücher, ungeachtet des sehr ungleichen Ideenganges und der eben so abweichenden Folge der Materien, doch in unverkennbare Uebereinstimmung zusammen treffen, das weniger Wichtige hingegen, bisweilen auch solche Gegenstände, welche nicht

als ganz unerheblich betrachtet werden können, mit gewissen Abweichungen vortragen, nicht immer die nämlichen Folgerungen aus denselben gezogen werden, daß die einen Erzählungen dasjenige übergehen, was andere enthalten, oder doch kurz berühren, was jene ausführlich vortragen, daß einzelne Bücher ganz vorzugsweise auf gewisse Klassen von Menschen, gewisse damals bereits gebildete Systeme oder Kirchen, oder auch auf die Einwohner besonderer Gegenden berechnet, und für die Belehrung derselben verfaßt sind. Man darf dem Gedanken Raum geben, daß, wenn eine gänzliche Uebereinstimmung des Wesens und der Form der christlichen Lehre in dem Geiste desselben läge, entweder überhaupt nur Ein Evangelium, oder aber die vier als kanonisch anerkannten Evangelien, wo nicht buchstäblich und in Absicht auf die Reihenfolge des vorgetragenen, doch in Absicht auf den Umfang ihres Inhaltes der Lehre sowohl, als der Erzählung, durchaus übereinstimmen würden. Auch in den Episteln könnten, bey der Voraussetzung eines solchen strengen Planes, kaum bedeutende Unterschiede vorhanden seyn. Man kann diesem noch hinzufügen, daß nicht nur die angeführten, sondern auch die übrigen neutestamentischen Schriften, in historischer und dogmatischer Hinsicht, kaum den vorhandenen Dunkelheiten und der Möglichkeit verschiedener Ansichten und abweichender Exegese Raum gegeben hätten, wenn nicht der menschliche Geist durch Anstrengung seiner Kräfte, durch Prüfung, Erforschung und gelehrte, auf alle mögliche Hülfsmittel der Auslegungskunde gestützte Vergleichung sich an denselben üben, und auf diese Weise in den innern Sinn derselben eindringen sollte.

Ist dieß der Fall, so folgt unmittelbar die Frage: Welche menschliche Weisheit oder Gewalt darf es auf sich nehmen, da zu entscheiden, ein veto oder ein non-plus-ultra auszusprechen, wo die Urkunden selbst dieß nicht thun wollten? Wie darf das Endliche dem Unendlichen zu Hülfe

kommen, und dem immer fortschreitenden menschlichen Geiste lähmende, unübersteigliche Schranken setzen, wo das Unendliche dieß zu thun nicht für nothwendig hielt?

Im Wesentlichen ist keine Verschiedenheit. Sollten aber die fortgesetzten Anstrengungen des menschlichen Geistes diese Uebereinstimmung auch über die dunklern Lehren und Erzählungen, selbst über das weniger Wesentliche ausdehnen, und wohl gar allmählig auf eben demselben Wege eine gleiche Ansicht über die äußere Form des Christenthumes sich bilden; — dann mögen die gleich im Anfange dieser Untersuchung geäußerten Empfindungen eintreten; aber frey und fesselos bleibe diese auf geistigem Wege entstandene Uebereinkunft; keine Staats-, oder Priestergewalt, kein Edikt, Canon, keine Concordien- oder Consensus-Formeln verwandeln das in todte Buchstaben, was Geist und Leben ist und bleiben sollte!

Es ist schon oben darauf hingedeutet worden, daß bey Untersuchung dieser Frage weder von Politik noch von Vorliebe für ein System, eben so wenig auch von Bequemlichkeit des Lehrstandes, z. B. durch Beseitigung oder Unterdrückung aller anderen ihm nicht gefallenden Lehren, u. s. f. die Rede seyn kann. Denn jede dieser Rücksichten würde das, was Zweck seyn soll, die Religion, zum blossen Mittel herabwürdigen, und den Ausfällen, welche schon oft gegen dieselbe versucht wurden, einen neuen Spielraum verschaffen. Es kann sich also nur fragen: Liegt diese Festsetzung in dem großen Plane selbst? — Aber auch diese Frage ist bereits beantwortet.

Wenn früher oder später auf dem Wege freyer, ungezwungener Ueberzeugung, weder durch künstliche noch gesuchte Mittel, nicht durch Ueberredung jene so oft besprochene Uebereinstimmung aller Gläubigen Statt haben sollte; so wäre das erste Erforderniß ihrer Wohlthätigkeit, Geistigkeit und Lebendigkeit, daß sie auch weiterhin in allem demjenigen

was bis auf jezt nicht als Wesen und Bedingung des Christenthumes angesehen wurde und ausgesprochen in seinen Büchern vorliegt, durch keine menschlichen Fesseln gebunden werde, sondern daß die große, dem Christen gegebene Lehre: Prüfet Alles und behaltet das Gute! — auch künftighin auf dasselbe angewendet werden könne, bis immer fortschreitende, vervollkommnete Einsicht noch mehr Licht zu verbreiten vermag.

Doch hier auf diesem Standpunkte müssen die Freunde besserer, reinerer Gottesverehrung, alle diejenigen, denen die edlern Güter der Menschheit, Denkens- und Gewissensfreyheit, die Aufrechthaltung des Reiches der Wissenschaften und das Fortschreiten des menschlichen Geistes heilig und theuer sind, aufs neue einen ernsten Blick auf den großen Gegenstand werfen, mit welchem man sich beschäftigt. Wir müssen uns fragen: Sind nicht die Wege, welche viele zu Erreichung dieses Zweckes vorschlugen, von der Art, daß sie, auch ohne es anfänglich zu wollen, in der Folge Zwang, Gewalt, inquisitorische Maßregeln und noch viele andere Uebel herbeyführen müßten?

Wenn die Entwickelung eines solchen Vereinigungs-Systemes, und im Falle dasselbe wirklich zu Stande kommen sollte, seine künftige Beybehaltung und Fortdauer nicht der freyen Ueberzeugung der Gläubigen, oder doch der besondern Staats- und Kirchen-Körperschaften überlassen bleibt, so müssen jene angegebenen furchtbaren Folgen unausbleiblich eintreten.

Jede Aufforderung an die Staats- oder Kirchengewalt, jede Einladung an einzelne Oberhäupter oder Bekenntnisse muß nothwendig, sobald sie Folge haben soll, Gewissenszwang herbeyführen. Keine menschliche Einsicht vermag es zu berechnen, wie weit dieser, wenn einmal der Stoß gegeben ist, sich ausdehnen, und was für Folgen er haben kann. Ein ernster Blick auf die Völker- und besonders auf

die Kirchengeschichte bietet ein nur allzureichhaltiges Gemählde von Bedrückungen, Beängstigungen, Mordthaten, Völker- und Bürger-Kriegen, fürchterlichen Aufreizungen der wildesten Leidenschaften, des Verschwindens alles Bürgerglückes und ruhigen Wohlstandes, der Verwilderung und Entsittlichung der Völker dar, wozu ein solches Streben nach Einheit den Vorwand gab. Wer will sich täuschen und es sich verbergen, daß, wenn durch Konkordate und Verträge eine Vereinigung aller Europäischen Bekenntnisse und Christengemeinen bewirkt werden sollte, bey dem kleinsten Versehen nicht manches von diesen schrecklichen Uebeln herbeygeführt werden könnte? Wer darf es hoffen, daß auch bey den besten Absichten der Staatsoberhäupter die Staatsdiener und kirchlichen Behörden nicht zahllöser Uebereilungen und Mißgriffe sich schuldig machen würden? Unausbleiblich müßten Intoleranz, Verfolgungsgeist, Religionshaß, niedrige Sucht zu dienen und zu gefallen, zur Bedrückung einer nicht zu berechnenden Menschenzahl Spielraum suchen und finden. — Nicht sowohl in besondern Dogmen, als in der Lehre, die Kirche sey nur Eine, d. i. sie dürfe nur Eine seyn, und müsse unter Einem Oberhaupte stehen, liegen die fürchterlichen und unvertilgbaren Keime der Inquisitionen, Holzstöße, Bluthochzeiten und jeder Religions-Verfolgung. Aus dieser Quelle fließt jene dem Geiste des Christenthums widerstreitende Deutung des: „Nöthige sie hinein zu gehen.“ Unbefangene Betrachtung der Geschichte muß die vollendetste Ueberzeugung hierüber hervorbringen.

Gesezt, es würde dieß gegen alle bisherigen Erfahrungen ohne solche nachtheiligen Folgen geschehen können, so müßte doch nothwendig ein Vereinigungs-Vertrag abgefaßt werden. In diesem Vertrage oder Konkordate müßten entweder viele Dinge unbestimmt gelassen, und dadurch den bisherigen Verschiedenheiten der Bekenntnisse sowohl, als ihrer äußern Form Raum gegeben werden; oder es würde erforderlich,

sich nicht nur über die wichtigeren Lehrsätze, sondern auch über alle wesentlichen Glaubenslehren, über die Freyheit oder Beschränktheit der Exegese und Hermeneutik, und selbst über die äußere Form des Religions-Bekenntnisses einzuverstehen. — Ueber alles dieses müßten nothwendig bestimmte Artikel abgefaßt werden, und neue, härter fesselnde Menschensatzungen würden an die Stelle veralteter, zum Theil ausgeglichener, zum Theil durch eine mildere Praxis mit dem Bedürfnisse reinerer Gottesverehrung und den Forderungen des gebildeten Menschenverstandes ausgesöhnter Vorschriften treten.

Mehrere achtungswerthe und von guten Absichten beseelte Schriftsteller schienen über die Wirkungen eines solchen Systemes ganz unbesorgt zu seyn. Sie glauben, wenn etwa nur zur Beruhigung der Dissidenten diesen die äußere Disciplin der Kirche frey gegeben werde, so sey dadurch Alles befestigt und jede Schwierigkeit abgethan.

Diese Männer bedenken nicht genug, daß dadurch nur für die gedankenlose Schaar derjenigen, denen Religion und Gottesverehrung in dem bloßen Nachlallen bestimmter Formeln und der blinden Beobachtung vorgeschriebener Uebungen besteht, und etwa höchstens noch für diejenigen gesorgt wird, welche die Religion überhaupt als eine Sache ansehen, über die man sich gleichsam betäuben, nicht denken, sondern trachten müsse, so kurz als möglich damit zu Ende zu kommen, gerade so, wie dieß der große Haufe der Mohametaner und Juden zu thun pflegt. Diese beyden Menschenklassen, welche sich die Gottheit nicht als eine leitende, wachende, liebende Allmacht, mit der man sich immer zu seiner eigenen Veredlung beschäftigt, sondern als ein Wesen denken, welches man gleichsam versöhnen, und dem man zu entfliehen suchen müsse, würden sich bey einer solchen Uebereinkunft beruhigen können. — Nicht so die große Anzahl der denkenden Religions-

gions-Freunde, und noch weniger diejenigen, welche sie unterrichten und leiten sollen.

Diese Leztern müßten entweder in einer gänzlichen Unwissenheit gehalten, und von jedem gründlichen Studium der Theologie entfernt werden, — eine Beschränkung, welche doch wohl in unsern Zeiten nicht wieder eintreten soll, — oder sie müssen diese Lücken, diese Abweichungen kennen. Sollen sie nun für sich und für die Schaafe ihrer Heerde zwey verschiedene, eine exoterische und eine esoterische Kirche aufstellen? Sollen sie dem Volke eine allgemeine christliche Kirche verkündigen, während daß diese nur noch ein bloßer Gedanke ist, und jedes Glied derselben, wenn es in andere Gegenden versezt wird, oder Aufschlüsse über den Kultus anderer Länder erhält, aus seinem Traume geweckt werden muß?

Unendlich viel würde bey einer verbindlichen Uebereinkunft der denkende und gebildete Katholike und Grieche verlieren. Eine sehr große Zahl der erstern, Geistliche und Laien, sind in hohem Grade von dem Unterschiede unterrichtet, welcher zwischen demjenigen statt hat, was die biblischen Bücher und die ältere christliche Kirche, und demjenigen, was die isidorischen Grundsätze, die römische Curie und das päbstliche System lehren. Auch sie prüfen und behalten das Gute. Ihr System ist nicht geschlossen. Sie wissen, daß alles, was menschlich ist, also auch jede Auslegung und Erklärung, welche der Mensch dem Göttlichen gibt, einer Vervollkommnung fähig ist. Auch sie streben nach dieser Vervollkommnung und Veredlung. Für sie wäre also ein solches geschlossenes System, welches unmöglich alle ihre Bedürfnisse und Ansichten befriedigen kann, sondern hier hinter denselben zurückbleiben, dort über sie hinausschreiten würde, ein lähmendes Band. — Unendlich viel, man darf sagen Alles, würden vollends die Protestanten verlieren. Gewissen und Ueberzeugung, welche bey ihnen auf der Freyheit des Denkens, auf unabläßigem Forschen beruhen, können nicht capituliren.

Nicht nur würden sie in dem Höchsten, was der Mensch hat, zurückschreiten, sondern dieses Zurückschreiten würde die Quelle der ausgebreitetesten Heucheley gerade in demjenigen, wo keine Verstellung Platz haben darf. Der Ueberzeugung und dem Glauben kann nicht geboten werden. Was der Protestant von dem, was er für wahr erkannt hat, aufgibt, ist entweder Selbsttäuschung, oder es ist gerade das, was man die Sünde im heiligen Geiste nennen könnte. Er opfert leichtsinniger Weise für sich und die künftigen Geschlechter das Edelste auf; oder er gibt nur eine Ueberzeugung vor, und er wird zum Gleißner. Länder und Provinzen kann man abtreten, seinen Rechten entsagen, von seinem Vermögen sich trennen. Seiner innern Ueberzeugung entgegen über das, was wahr und falsch, ewig und unveränderlich ist, soll Niemand unterhandeln. Die Anerkennung dessen, was der Ueberzeugung entgegen ist, wird zum Verbrechen vor dem innern Richter, und zwar zu einem desto größern, weil das Unrecht, das mit klarer Einsicht verübt wird, um so viel größer ist. Hieher paßt in seinem ganzen Umfange der Ausspruch: „Wer das Wort des Herrn weiß und hält es nicht, der wird mit doppelten Streichen geschlagen werden." — Bey einer solchen vertragsmäßigen Uebereinkunft müßte demnach der Protestantismus unendlich verlieren, und jeder, der ihn zu fassen vermag, zum Heuchler werden *).

*) So sehen wir seit einigen Jahren in verschiedenen Ländern die Lutheraner und Reformirten in Eine Gemeinschaft zusammentreten, ohne durch ängstliche und spitzfindige Verträge die Ueberzeugung und das Gewissen ihrer Genossen zu fesseln. Sie wollen christliche Brüder, nicht entscheidende Systematiker seyn, und wenn verschiedene Gegner des Protestantismus in öffentlichen Schriften gerade dieses zarte Verfahren als einen Einwurf gegen den Protestantismus selbst gebrauchen, so beweisen sie dadurch, wie sehr der Geist einer höhern Religiosität ihnen selbst fehlt, und wie sehr sie bloße Menschensatzungen mit derselben verwechseln.

Wollte man für den Augenblick annehmen, es wäre möglich, daß eine von allen europäischen Staaten und Kirchengesellschaften zu schließende Uebereinkunft auf dem Wege der vollsten, freyen Ueberzeugung zu Stande kommen, ohne äußern oder innern Widerspruch durchgeführt werden könnte; eine Voraussetzung, über deren Wahrscheinlichkeit bey jedem Leser und Prüfer das eigene Urtheil entscheiden mag; — so hat doch dieses Konkordat die Folge, daß die Uebereinkunft, in Artikel abgefaßt, und wenn sie für den Paciscenten befriedigend seyn soll, nothwendig sehr ausführlich und weit eingreifend werden muß. Sie ist also nichts anders, als eine, freylich nicht von Einer Person, oder von einem Concilium, aber doch von Stellvertretern und von einer Generation aufgestellte Menschensatzung und von jener möglichen, allmähligen Annäherung unendlich weit entfernt. Eine aus innerer Belehrung und Ueberzeugung entstandene Uebereinstimmung bedarf keines Konkordates. Sie bindet weder ihre einstweiligen Bekenner, noch die künftigen Geschlechter; sie schlägt weder Vernunft noch Glauben in Fesseln, und lähmt die Prüfung und Erforschung keineswegs. Durch sie werden weder Ketzergerichte noch Religions-Edikte begründet. Auch diejenigen, welche sich zu der Uebereinkunft bekennen, können, wenn vervollkommnete Einsicht ihren Geist noch mehr erleuchten sollte, fortschreiten, und sowohl im Innern ihres Bekenntnisses, als in seiner äußern Form, Vervollkommnungen eintreten lassen. Eben dieß bleibt ihren Nachfolgern frey. Sie laufen nicht Gefahr, von denjenigen, welche genau beym Konkordate stehen bleiben wollen, als Abtrünnige angesehen, verdächtigt, verketzert, oder wohl gar verfolgt zu werden. Keine äußere Macht, kein dem bürgerlichen oder Staatsvereine fremder, auswärtiger, geistlicher Obere erhält Rechte, oder einen Vorwand, als Censor gegen sie aufzutreten, und, wenn eigene Macht oder blinder

Aberglaube ihm zu Gebote stehen sollte, Verfolgungskriege, Kreuzzüge, oder Bluthochzeiten gegen sie anzustiften.

Bedenken wir hingegen das Verhältniß einer durch Vertrag und aufgestellte Artikel zu Stande gekommenen allgemeinen Kirche, und die Folgen, welche aus demselben hervorgehen müssen, so wie Vernunft, Menschenkenntniß und das lebendige Buch der Geschichte uns darüber belehren, so stossen wir aller Orten auf beunruhigende Folgerungen, welche unverkennbar vor uns schweben.

Der menschliche Geist, welcher immer wirksam seyn muß, und, wenn ihm die edlern und richtigen Bahnen verschlossen sind, auf Irrwegen und Abschweifungen sich verliert, und gerade auf diesen leztern desto ungezügelter vorwärts strebt, würde, wie er dieß auf den Bahnen der priesterlichen Herrschaft nur zu oft schon gethan hat, seine Kraft und Thätigkeit nicht mehr auf die Ausbreitung und Veredlung des theologischen Studiums, sondern nur auf die Verzierung und sehr bald auf die Befestigung und Unantastbarkeit des Gebäudes richten.

Mehr als tausend lehrreiche Jahre der Kirchengeschichte zeigen uns, daß, sobald die Menschen sich als Beherrscher des Gewissens und Glaubens betrachteten, dieß immer der Fall war. Sobald der römische Hof die Macht errungen hatte, in Glaubenssachen unumschränkt zu gebieten, und seine Unfehlbarkeit von den Gläubigen anerkannt sah, richtete sich seine ganze Thätigkeit dahin, vorerst den gesammten Lehrstand sich unbedingt unterwürfig zu machen, dann durch dessen Hülfe das kirchliche System, gleich einem großen verschanzten Lager, äußerlich und innerlich auf die kunstvollste Weise zu befestigen, jeden Versuch eines Angriffes oder einer Abwerfung des Joches unmöglich zu machen; und, so wie man fühlte, daß das aufgestellte System, oder die kirchliche Ordonanz durchaus nicht mehr auf die Urkunden des Christenthums zurückgeführt, aus denselben bewiesen oder auf sie gegründet werden

könne, verfuhr man gegen dieselben, wie es bey rohen oder ungebildeten Menschen mehr als Einmal übermächtig gewordene Hofbeamte gethan hatten. Gleichwie man dort die Chalifen oder Könige den Augen des Volks entzog, diese von dem Beherrscher ab, nur allein auf sich selbst lenkte, und sich am Ende auf die Throne der bisherigen Herrscher setzte, oder etwa nur im Namen derselben, und so wie es der eigene Vortheil des Usurpators mit sich brachte, des Herrschers Willen der Menge vortrug; ebenso entzogen die Innhaber der Kirchengewalt dem Christenvolke die Urkunden seines Glaubens, oder sie erklärten das, was sie ihm davon zukommen lassen wollten, nach ihrem Befinden, indem sie sich auf die errungene Unfehlbarkeit stützten, und der sichtbare Vorsteher des römischen Systemes sich als Stellvertreter Christi auf Erden erklärte.

Auch bey den Protestanten zeigte sich nach dem Tode der ersten Reformatoren nicht nur eine ähnliche Erscheinung, sondern dieselbe dauerte eine geraume Zeit fort, und die Richtung des Geistes, das ganze System unveränderlich und unbeweglich festzuhalten und zu verclausuliren, dehnte sich bisweilen bis ins Kleinliche aus. Man hatte die Empfänglichkeit für den höhern Sinn und Geist, in welchem die Reformatoren gehandelt hatten, verloren. Man hielt sich an den todten Buchstaben, und Menschensatzungen sollten an die Stelle anderer Menschensatzungen treten, von deren lähmender Verstrickung die großen Glaubensverbesserer und ihre muthigen, freyaufblickenden Zeitgenossen sich mit Aufopferungen losgekämpft hatten. Mehr als anderthalb hundert Jahre lang verdunkelten Concordien-, Consensus-Formeln, Synodal-Beschlüsse u. s. f. bald in der einen, bald in der andern Gegend das Licht, welches die Glaubensverbesserung verbreitet hatte, und Verfolgungen trafen nur zu oft diejenigen, welche die Dunkelheit zu durchdringen strebten, bis es seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts einer auf den

richtigen frühern Pfad zurückkehrenden Theologie gelang, den Protestantismus auf das Studium der Quellen zurück zu führen, und dadurch auch dem großen emporstrebenden Theile der Katholiken, und ebenso der griechischen Kirche einen Stützpunkt und Antrieb zu edlem Wetteifer zu geben.

Ein festgestelltes, durch allgemeinen Vertrag bekräftigtes Bekenntniß würde nun dieses weit verbreitete Licht auslöschen, und eine allgemeine Lähmung an die Stelle des geistigen Aufschwunges setzen. Manchem möchten diese Besorgnisse übertrieben oder wohl ganz ungegründet scheinen; und unstreitig ist es nicht möglich, mit mathematischer Evidenz vorher zu beweisen, was erfolgen würde, wenn dieß oder jenes geschähe. Aber die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß, sobald in irgend einem Gegenstande, mit welchem der menschliche Geist sich beschäftigt, bindende Formeln aufgestellt, und unübersteigliche Schranken gezogen werden, Alles erschlafft. Dieß zeigen uns China, der Staat der Hamanen; dieß war der Grund des langwierigen Stillestehens, ja sogar des Zurückschreitens mehr als Eines europäischen Volkes. So hätte Napoleons Universität das Reich der Wissenschaften in seinen wesentlichsten Theilen zum Gedächtnißwerke herab gewürdigt; und eben dieß müßte im Studium der Geschichte, in der Philosophie geschehen, und selbst die strengen Wissenschaften würden der hebenden Schwungkraft beraubt, wenn die Vorschläge gewisser Obscuranten in Absicht auf den öffentlichen Unterricht in Erfüllung gehen sollten. Wie in andern Wissenschaften, so sind auch in der Gottesgelehrtheit der Trieb nach Belehrung, forschbegierde und prüfende Vergleichung die Beförderungsmittel edeler Anstrengung. Sollte nun das System geregelt, klausulirt und artikulirt werden, so ist an kein Fortschreiten mehr zu denken. Die erhabenste der Wissenschaften wird zum todten Worte, das Studium zum bloßen Gedächtnißwerke. Der Wetteifer hört auf; forschbegierde würde, statt zu belohnen, denje-

nigen, welchem sein Nachdenken Früchte brächte, entweder unglücklich, oder aber zum Heuchler machen. Für die Trägheit könnte nichts erwünschter seyn, als dieses konkordatgemäße Stillestehen. So würden die Gottesgelehrten allmählig sich der dumpfen Gedankenlosigkeit der mittlern Zeiten wieder nähern, vielleicht hin und wieder ganz zu derselben zurückkehren. Wozu unter solchen Umständen höhere Anstrengung? Wer dannzumahl das System inne hat, dasselbe herzusagen oder vorzutragen weiß, hat das Seinige gethan.

Doch wie überhaupt nichts stille steht, sondern zurückweicht, wenn es nicht vorwärts kommt oder doch wenigstens vorzuschreiten trachtet, so würde es auch hier nicht bey einer bloßen Erschlaffung und Lähmung des theologischen Studiums stehen bleiben, so unglücklich an und für sich schon diese seyn würden, sondern das geschlossene System müßte früher oder später, örtlich oder allgemein, die nämlichen unseligen Folgen hervor bringen, welche ähnliche Verhältnisse des theologischen Studiums schon in frühern Zeiten hervorgebracht haben.

Viele täuschen sich wohl mit dem Gedanken, ungeachtet eines solchen Konkordats dürfte ein gewisser Grad von Toleranz, von Denkens-, Lehr- und Schreibefreyheit noch übrig bleiben. Es ist möglich, daß unter weisen Regenten und da, wo ein besserer Geist über ganze Gegenden verbreitet ist, dieß eine Zeit lang der Fall seyn möchte. Bald würden sich indessen die Folgen zeigen. Nothwendig müßten auf den Lehranstalten und in gedruckten Schriften nur die als verbindlich anerkannten Sätze gelehrt und vorgetragen werden. Auf diese Weise gebildet würde das aufwachsende Geschlecht sehr bald einen andern Geist annehmen. Jede Abweichung in Lehren und Formen würde von allen denjenigen, welche sich strenge an das System halten, als Heterodoxie angesehen, befehdet, verläumdet und angeklagt werden. Gesezt auch, manche weltliche Regierung und obere kirchliche Behörden

würden diesem Verfolgungsgeiste nicht fröhnen, die Freyheit des Gewissens behaupten, die bessern Kenntnisse retten, und zur Errichtung von Ketzergerichten nicht Hand bieten wollen, so müßte dennoch die einmal getroffene Einleitung sie früher oder später auf diese Abwege führen. Denn entweder müssen sie den eingegangenen Vertrag beobachten, oder sie werden vertragsbrüchig. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein Theil der Staaten, welche einen solchen Vertrag zu befördern und abzuschließen bereit wären, nicht eben so denselben in seinem vollen Umfange zu behaupten und auszuführen gesinnet seyn würden. Diese Handhabung könnte nicht anders geschehen, als durch aufgestellte Behörden, Beobachter, Belauscher, und durch Beförderung des Denuntiations-Systemes. Wie sollten nicht die Geistlichen selbst Belauscher und Ankläger jedes ihrer Kollegen werden, der sich von der Formel entfernt? Der Beschränktere oder Leidenschaftliche wird es aus Ueberzeugung thun, weil er den anders Lehrenden als einen Menschen betrachtet, der pflichtwidrig handelt, seine Heerde irre leitet, und dadurch auch diejenige des Eiferers verführen könnte. Ein Anderer, der zwar vielleicht in seinem Innern fühlt, die Abweichungen seyen unschuldig, vielleicht sogar wahr und zweckmäßig, wird befürchten müssen, seine eigene Gleißnerey verrathen zu sehen, wenn die bessere Lehre ungerügt bliebe, oder wohl gar weiter sich verbreiten würde. Verfolgungen, Gewissenszwang und Ketzergerichte, wenn schon nicht eben immer unter diesem Namen, würden nicht ausbleiben.

Eine sehr wichtige Frage ist diese: Wer soll das Konkordat, die Gleichförmigkeit der kirchlichen Lehren bewachen? Soll dieß etwa durch ein allgemein anerkanntes Kirchenoberhaupt geschehen? Wollen die Staaten, welche bisher des Glückes genossen, von fremder Priestergewalt und ausländischem Interesse unabhängig, Kirche und Staat mit einander zu verbrüdern, diesem wohlthätigen Verhältnisse entsagen,

einem fremden Obern sich unterwerfen, ihre Staatsgenossen einem auswärtigen, die innere Eintracht und Kraft zersplitternden, Einflusse hingeben? Die Regenten, welche bereits in den meisten Staaten, die ein ausländisches kirchliches Oberhaupt anerkennen, die Befugniß wieder errungen haben, die Aussprüche dieses fremden Hofes zu prüfen und zu untersuchen, ob ihre Anerkennung sich mit dem Zwecke des Staates und der innern Gesetzgebung vertrage, müßten nothwendig diesem so wichtigen Theile der Staatsgewalt wieder entsagen, und unbedingt Alles der geistlichen Central-Gewalt einräumen, weil sonst, wenn der Eine blindlings gehorchen, der Andere prüfen, vielleicht verwerfen, oder doch nur mit Einschränkung das Bekanntmachen und Vollstrecken der Anordnungen des Oberhirten bewilligen würde, nothwendig zuerst kleinere, dann in der Folge bedeutendere Ungleichheiten im Kirchenwesen entstehen müßten, wodurch der Zweck des Konkordates vereitelt würde, und der nur allzutheure Preis, um welchen er wäre erkauft worden, verloren gienge. — Man täusche sich ja nicht mit der Hoffnung, daß ein angenommenes Konkordat künftige Erläuterungen, Erörterungen, Entscheidungen überflüssig machen würde. Nicht lange könnte es dauern, bis der neue geistliche Oberherr nicht nur entscheiden, sondern auch seine Beschlüsse trotz der Widersetzlichkeit einzelner Regenten auszuführen, die Ungehorsamen vor seinen Richterstuhl zu laden und zu verdammen wissen würde. Die Gewalt, welche die Mittel fand, die Untergebenen von ihrem Gehorsame gegen die Regenten, von ihrem Pflichteide loszuzählen, Familienglieder und selbst Söhne gegen das Staatsoberhaupt zu bewaffnen, sogar gegen Fürsten, die mit ihren Untergebenen einig waren, Kreuzzüge zu predigen und Ausrottungskriege zu veranstalten, wie Innocenz III. dieß gegen den Grafen von Toulouse und noch andere seiner Machtgenossen gegen andere Staaten und Völker thaten, würde dieselben im gegebenen Falle wieder finden.

Wenn gegenwärtig in einem großen Theile von Europa der geistliche Stand, oder doch eine nicht zu berechnende Zahl seiner Glieder die Achtung der übrigen Volksklassen verdient, wenn diese Glieder in Absicht auf Bildung, Einsicht, Gelehrsamkeit, wahre Theilnahme am Staatswohl in der vordersten Reihen des Volkes stehen, und weit von dem selbstsüchtigen Priester- und Kasten-Geiste entfernt sind, der so oft Eigennutz und Herrschsucht an die Stelle der Religion sezte; — so danken wir diese Erscheinung wesentlich dem gegenwärtigen Zustande des theologischen Studiums. Eben darum, weil es seinem Geiste gemäß nicht als geschlossenes System, sondern als Gegenstand der Anstrengung aller Kräfte des Denkens, Forschens und Prüfens behandelt wird, so muß bey dem, der für das Bessere empfänglich ist, durch dieses Studium jede edlere Seelenkraft geweckt werden. Der hohe Standpunkt, auf welchem die Wissenschaft gegenwärtig steht, erfordert schon an sich ein ausgebreitetes fortgehendes Studium. Die mannigfaltigen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, die Unentbehrlichkeit der Kenntniß gelehrter Sprachen, der Kirchengeschichte, der Kritik, der Völker- und Menschen-Kenntniß und einer gesunden Philosophie bringen dieses Lehrfach in die genaueste Verbindung mit dem größten Theile der Kenntnisse, auf denen die bessere Bildung beruht. Diese Lebendigkeit des theologischen Studiums wird nicht allein durch die Aussicht auf neue Erforschungen und Bereicherungen, welche die Wissenschaft selbst noch mehr vervollkommnen, die Forscher und Entdecker für die Belehrung ihrer Mitmenschen geschickter machen und durch Ruhm und äußere Ehre belohnen, sondern auch durch den Wetteifer und die nothwendige Selbstvertheidigung der verschiedenen Konfessionen erhöhet; und eben diese Verhältnisse tragen wesentlich zum Fortschreiten des theologischen Studiums bey.

Eine geregelte und durch äußere Autorität fixirte Uebereinkunft würde diese ganze lebendige Thätigkeit in ihren edel-

sten Keimen lähmen. Es wird kaum Jemand läugnen können, daß selbst die heftigste Polemik gleich wie in andern Fächern, so auch in der Theologie, ungeachtet ihrer rohern, oft ekelhaften und beklagenswerthen Seite doch sehr vieles zur Erweiterung und Bereicherung der Wissenschaft beygetragen habe. Ohne die Fortdauer unwürdiger Kämpfe zu wünschen, darf man doch behaupten, daß auch künftighin durch offenen Ideenwechsel geistreicher und kenntnißvoller, für ihr System mit Ueberzeugung kämpfender Männer, auch wenn sie Wärme und Entschiedenheit in ihre Aeußerungen legen, und ebenso durch aufgeworfene Fragen und Probleme solcher, die, aus reinem und unbefangenem Triebe nach Wahrheit, Gedankenäußerungen und Belehrung fordern, im Ganzen genommen die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht und der Sinn für die Wahrheit selbst immer mehr begründet werde. Wenn der Protestant durch die Einbuße dieser Uebungs- und Belehrungs-Mittel vieles verlöre, wie nicht wenig würde auch der Katholike verlieren? Er, den sein System und die Gebote seiner Kirche in allem, was sein Bekenntniß betrifft, strenge binden, in Absicht auf das Wesentlichere, nur auf Versuche das bereits Gesagte wieder vorzutragen beschränken, und ihm gebieten, auch in dem Außerwesentlichen nichts von Bedeutung zu wagen, genoß bis auf jezt wenigstens des Vortheiles, seine ganze Kraft gegen den Nichtkatholiken zu versuchen. Dieß konnte und mußte ihn reizen, das theologische Fach zu ergründen, sich mit den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, ja selbst mit den Lehren, der Litteratur und den vorzüglichern Männern unter seinen Gegnern bekannt zu machen.

Müßte nun nicht durch das allgemeine Konkordat dieses Streben und Forschen, oder doch beynahe der wichtigste Antrieb zu denselben, und nicht weniger die wohlthätigen Reibungen der bessern Köpfe gänzlich aufhören, und was wäre die Folge davon? Was in den Jahrhunderten und bey

den Völkern, wo das theologische Studium todter Buchstabe war, oder jezt noch ist, zu geschehen pflegte, das würde nunmehr allgemein geschehen. So wie die Beweggründe wegfallen, so würde auch allmählich und vielleicht nur zu bald der edle Trieb, der emporhebende Wetteifer erschlaffen. Ein fortschreitender Nachlaß würde an die Stelle desselben treten; man würde es sich bequem machen. Diejenigen Hülfswissenschaften und wesentlichen Theile des theologischen Studiums, welche vornehmlich dazu beytragen, dasselbe in die erste Reihe der Wissenschaften zu stellen, würden bald zur Antiquität werden, und nur etwa noch der Gegenstand bloßer Liebhaberey bleiben. Bald würde das Studium selbst auf den meisten Lehranstalten theils zur leeren Nomenclatur, theils zur unfruchtbaren Uebung bloßer Spitzfindigkeiten herabsinken, und nur die Unwissenheit und der Obscurantismus, welche schon lange nichts Angelegeneres wünschten, würden dabey ihre Rechnung finden.

Kaum kann man es sich verbergen, daß unter solchen Umständen die gegenwärtig so hoch stehende Klasse der Gottesgelehrten schnell wieder von der wissenschaftlichen Höhe, auf welcher sie steht, herabsinken, sich dem Charakter zahlreicher Priesterschaften, über deren Zustand und Einfluß uns die Geschichte vielfach belehrt, allmählig nähern, und, statt Lehrerin und Wohlthäterin der übrigen Klassen des Volkes zu seyn, vielleicht in ihrer großen Mehrzahl nur eine genießende, und sogar den übrigen nachtheilige Pflanze im Garten der Schöpfung werden würde.

Der Freund der Menschheit, jeder, der für den Werth der Wissenschaften nicht unempfänglich ist, insbesondere der Bekenner reinerer Religiosität, schauert vor dem Gedanken an einen solchen Zustand. Derjenige, dem Theologie fremd oder gleichgültig ist, täusche sich nicht; er glaube ja nicht, daß der geistliche Stand ohne Folgen für die übrigen Stände und für das ganze Reich der Wissenschaften versinken, und

zur bloßen Priesterschaft werden würde. Gerade da, wo er versinkt, maßt er sich am meisten an; eben da, wo es ihm an hellern Einsichten mangelt, oder wo die Sphäre seiner Kenntnisse beschränkt ist, hält er sich nicht nur für den einzigen Inhaber der Gelehrsamkeit und aller Kenntnisse, er glaubt sich nicht nur berufen, die erste Klasse des Volkes, sondern auch der Censor und Richter der übrigen zu seyn; und je einseitiger er wird, desto nachdrücklicher und durchgreifender weiß er es dahin zu bringen, daß aus jeder andern Wissenschaft und Kunst, wenigstens aus ihrer öffentlichen oder auch nur bekannten Betreibung, alles dasjenige verbannt wird, was mit dem Zustande der Priesterschaft und der Beschaffenheit ihres Systemes im Widerspruche ist, oder bey unbefangener Vergleichung einen nachtheiligen Kontrast hervorbringen würde. Keine selbstständige Einsicht duldet ein solcher von seiner Bestimmung abgewichener Priesterstand neben und noch weniger über sich.

Nachdem einmal das theologische System eine Art von Gesetzbuch geworden, und in bestimmte bleibende Formeln verfaßt ist, nehmen die Thätigkeit und die Anstrengung des Clerus unausbleiblich ihre Richtung dahin, nur das ganze Gebäude fest und unerschütterlich zu machen. Jede Forschung und Prüfung wird als ein Versuch, das System zu untergraben und zu erschüttern, jedes ausgezeichnete Talent und jede vorzügliche Gelehrsamkeit als verdächtig angesehen, so bald sie sich nicht ausschließlich als Bewahrer des Systemes und als rüstige Bestreiter jedes bemerkbaren Versuches unabhängiger Entwickelung gebrauchen lassen. Eine strenge Orthodoxie breitet ihre niederdrückende Allgewalt nicht nur über das Wesentliche, sondern auch allmählich über das Unwesentliche aus; alles, selbst das Unmichtige, wird in das geschlossene System hineingezogen. Gleichwie da, wo die römische Curie herrscht, die kleinste Abweichung von einer Ausschreibung der Kirche in Form und Materie verpönt ist,

und während gewisser, glücklicher Weise vorübergegangenen Perioden auch unter den Protestanten die Orthodoxie bis auf grammatikalische Streitfragen sich erstreckte; — eben so würde nach der Einführung des bezeichneten Systemes auch dieß jezt wieder die allgemeine Folge werden.

Man glaube nicht, die jezt verbreiteten Einsichten würden ein solches Versinken durchaus unmöglich machen. Eine allgemeine Auslöschung des Lichtes wird immer die höchste Weisheit verhüten, die nichts Gutes ganz vergehen läßt. Aber sehr bald sind Weisheit, Gelehrsamkeit und Einsicht aus großen Gegenden verdrängt, in den Staub verlassener Bibliotheken hingebannt, oder auf einzelne Menschen beschränkt. Was waren Griechenland und noch andere mittägliche Länder? Was sind sie jezt? Man lege den Unterricht der Jugend in die Hände von Jesuiten, die nicht einmal immer durch die nämliche Kutte kenntlich sind, so ist nach zwey bis drey Generationen bey der großen Zahl eines Volkes und selbst in allen Lehranstalten das Licht der bessern Einsicht verdunkelt. Verdienst, Ehre und Auszeichnung werden nur noch dem rüstigen Vertheidiger der strengen hierarchischen Orthodoxie zu Theil; wer von ihr abweicht, ist ein Ketzer, und dem thätigen Geiste bleibt beynahe kein anderes Feld mehr übrig, als dasjenige, wo Spitzfindigkeiten und Amplifikationen sich üben können.

Aus einer solchen Geistessklaverey wird man sich befreyen, könnte vielleicht jemand einwenden. Aber wie manches Menschenalter darüber hingeht, wie viele Millionen geistig und moralisch hinwelken, ehe nur das Bedürfniß empfunden wird, und mit welchen Strömen von Blut, mit welchen Zerstörungen von Völker- und Bürgerglück eine solche Befreyung erkauft werden muß, lehrt uns die Geschichte. Besser bleiben wir also bey den theuer errungenen Verhältnissen, in welchen wir stehen. Ueberlassen wir es der Vorsehung, ob oder wann die Menschen auf dem Wege unbefan-

gener Belehrung und freywilliger Annäherung sich in ihren Vorstellungen über das Heilige, und ebenso in ihrem freyen Bekenntnisse derselben ausgleichen werden. — Nicht nur in einer allgemeinen Uebereinstimmung, sondern auch in der mannigfaltigen Verehrung des Höchsten liegt etwas Großes und Erhabenes. Sorgsam aber sollen wir uns hüten, die Regenten- oder Priester-Gewalt zu Staatskongressen, Konzilien oder Konkordaten in Sachen der Theologie aufzufordern. Der Schaafstall, den sie bauen könnten, wäre nicht derjenige der frommen Schaafe, — diese finden ihn von selbst, — sondern derjenige der Einfältigen, die durch Gewalt von den Fluren und Quellen, welche ihnen die Vorsehung verlieh, verscheucht, bald der Geissel unbarmherziger Treiber oder dem Messer des würgenden Fleischers überlassen würden.

VI.

Ueber

Willkühr in der Staatsverwaltung.

So lange als in unsern vormals kleinern deutschen Territorien dem Regenten möglich war, in manche kleine Regierungs-Regulirungen selbst einzutreten, so lange bewahrte der zarte Sinn der Regenten ihre Unterthanen vor der Willkühr der Beamten, d. h. diese mußten, wenn nicht immer nach bestimmten Gesetzen, doch nach bestimmten Aufträgen, den oder die Unterthanen behandeln.

Die Fürsten selbst lernten jung, und später von ihren Regierungsstellen und den Staatsrechtslehrern erinnert, Gehorsam gegen die Reichsgerichte. Keine offenbare Verletzung der Regentenpflichten blieb in den öffentlichen Blättern

unbesprochen, und aus den Schwächen der Landesväterlichkeit machte man eben kein Geheimniß. Den Feudal-Druck abgerechnet und mit Ausnahme der Langsamkeit der Reichs-Justiz befand sich im Ganzen der deutsche Unterthan sehr wohl. Manche Regierung linderte unaufgefordert den Feudal-Druck, und die wachsende Civilisation der Regenten und ihrer Unterthanen machte für das Inniand und das Ausland das monarchische Princip immer ehrwürdiger in der Staatsverwaltung.

Mit den größer gewordenen Staaten verminderte sich die Möglichkeit für die teutschen Regenten, bis ins Detail herab ihren Staat selbst zu regieren. Erstere mußten sich begnügen die höhere Leitung der Staatsverwaltung sich zu erhalten, und wollten durch eine Central-Behörde, in der mehrere Individuen das monarchische Princip in der Staatsverwaltung unter Verantwortlichkeit und mit Genehmigung des Regenten ausübten, den Geschäftsgang in monarchischer Form, durch die Kollegialität im Staatsrath republikanisiren. Sparsam waren die Gesetze für die Staatsdiener, so lange sie vom Regenten selbst in der Nähe beobachtet werden konnten. Jene hatten zwar Instruktionen, aber diese kannten nur diejenigen, welche dadurch gebunden werden sollten, und die Oberbehörde. Die Administrirten mochten solche nur in großen Zügen errathen. Jezt sind solche Instruktionen mehr in der allgemeinen Wissenschaft des Publikums, was solche benutzen kann. Man hat die Sportulirungs-Neigung mancher untergeordneter Staatsdiener, durch Verwandlung des ungewissen Einkommens in ein festes Gehalt, zu zügeln versucht, würklich aber noch in wenigen deutschen Staaten der Beamten-Willkühr in den höhern Staats-Funktionen enge Schranken gestellt. Napoleon wollte diese Schranke durch Delatoren und geheime Polizey feststellen. Der Zweck blieb unerreicht und wurde in der gewählten Beobachtungsform eine gefährliche Waffe der Administrirenden wider die Administrirten. Man will jezt diese bemerkte Willkühr, in gleichem

In-

Interesse der Regenten und der Unterthanen, durch oktroyrte oder Vertragsverfassungen unschädlich machen, und macht die höheren Staatsdiener zugleich dem Regenten und der Volks-Repräsentation verantwortlich. Unstreitig muß diese Fürsorge schneidende Ausschreitungen, welche viele Individuen treffen, sehr vermindern, aber selten erschweren diese Verfassungen willkührliche Behandlungen eines Einzelnen oder weniger Personen hinreichend. In der bewegten Zeit des Augenblicks giebt es der excentrischen Menschen viele. Manche aus sehr frevelndem Eigennutzen heucheln Tugenden und üben Laster, indem sie jeder Gewalt schmeicheln. Manche sind sittlich-treffliche Männer, die für eine als wahr anerkannte Idee auch das Theuerste weder für sich noch für ihren Staat in gewissen Rücksichten schonen. Aus ihrer persönlichen Tugend keimt Laster, wenn ihre Idee einen Widerstand findet. Der Ultra in jeder Kaste und Lehre ist ein staatsgefährlicher Mensch. Man muß ihn fixiren und hindern zu schaden, sowohl wenn er reine tugendhafte Plane, als wenn er eigennützige verfolgt. Das Volk im Ganzen pflegt über der excentrischen Menschen Moralität oder Immoralität sehr im Klaren zu seyn — es ist aber auch leicht zu begreifen, daß beyde gefährlich werden können.

Beobachtet nun die Polizey alles, was excentrisch ist, mit gleicher Unpartheylichkeit: so würde sie sich verehrt machen. Sezt sie aber den ursprünglich redlichen Willen bey excentrischen Menschen voraus, welche alles Alte vergöttern und das Neue verdammen, und den ursprünglich übeln Willen bey excentrischen Neuerern: so compromittirt sie die Sicherheit des Staats, indem sie der Verwegenheit der Ersteren freye Bahn öffnet und Verfolgungen der Gegner veranlassen wird, die zu Delationen und möglich durch Reaction in jedem andern Staat außer Teutschland, das seine Bundesverfassung politisch sicher stellt, zur Insurrektion zu führen vermögen.

Man fängt in dieser Lage der Staatsverwaltung damit an, Verbrechen wider die Sicherheit des Staats eher zu vermuthen, als die Verbrechen da sind, geht mit dem Nachspüren von Verbrechen vom In- zum Auslande über, und erlaubt einer Partey Alles und der andern Nichts zu schreiben. Alles steht dann stille; was durch Speculation Gutes gefördert werden könnte, und der Wucher, so wie eine Bangigkeit, gemeinnützige Unternehmungen zu wagen, blüht dann auf.

Nimmt die Regierung Partey für eine Seite excentrischer Köpfe: so fürchtet sie die andere, und wird von jener zu willkührlichen Handlungen verleitet, angeblich um den Staat zu retten, und doch ist besonders in Autocratien Respect vor Formen am nöthigsten. Das Böse, was die Regierung nicht will, das wagen dann fast immer ihre Schergen aus ungeregeltem Diensteifer, aus Leidenschaftlichkeit und aus Bedürfniß, sich wichtig zu machen durch Verbrechenspürerey.

VII.

Schreiben aus Norwegen an den Herausgeber der Allg. polit. Annalen.

In Ihrer ..... Zeitschrift, die zum Belege der Geschichte dienen wird, berühren Sie die nun zum Drittenmale beym Storthing vorkommende Proposition wegen Aufhebung des Adels. Die bisher verweigerte königliche Zustimmung, die statthabenden Unterhandlungen deshalb sind nicht unbekannt. Der Gegenstand selbst hat nicht die Gunst des übrigen Europa, der constitutionellen Staaten, die Pairs-Kammern haben, und kann aus leicht abzunehmenden

Gründen von dem zahlreichen viel bedeutenden Adel bey unsern Brüdern vielleicht nicht gerne gesehen werden. Diesen Bedenklichkeiten hat unfehlbar unser liberale König nachgegeben.

Der Gegenstand selbst wird jedoch von allen Obigen nur von einer Seite gesehen, und es ist erforderlich, daß er es von Allen zugleich sey, um die Farben gehörig zu mischen. Ich unternehme es, Ihrem Scharfsinne einige Nüancen unterzulegen. Ich gehe von einem Prinzip aus.

Unser Norden ward allererst sechs und sieben Jahrhunderte später, was das übrige Europa vor uns war. Wir blieben daher unserer edlen Nationalität lange näher, und sie ist bey uns minder verlöscht als anderer Orten. Wir gingen bis ins 13te Jahrhundert und noch weiter bewaffnet zu Thing, *) wählten frey unsere Könige, hielten uns an den geheiligten Stamm Odins, und unser Adel waren unsere persönlich Edlen.

Die Geistlichkeit erschien bey uns etwa zu Ende des 11ten Jahrhunderts, sie ward hier, wie fast überall, von demselbigen Geiste getrieben, Geiz und Herrschsucht; sie gelangte unglaublich schnell bey unseren Nachbaren, bey uns zum Ziele. Es war, da sie schwache Regenten fand, aus denen sie Heilige machte. Ein solcher war Sigurd, der im 12ten Jahrhundert ihr den Zehnten einräumte und sie um seine Person sammlete. Da mußte denn bald nachher Erlingson den Prälaten das Recht, Steuern auszuschreiben, ja eine Leibwache von 40 und 100 Mann zugestehen, und endlich sein Nachfolger aus ihren Händen das Reich von ihrem heil. Olaff zu Lehn nehmen.

Daß es nun hier wie überall darauf hinausging, die Nation zu vernichten, versteht sich von selbst, und die Geistlichkeit bediente sich zu dem Zweck eines gleichen Mittels:

*) Thing ist die Volksversammlung. Siehe weiter unten.

Bürgerkrieg, der ihr wegen der Menge von Gliedern der sonst friedlichen Odins Familie, jezt aufgeregt zu Thronbewerbern, keine Umstände machte. Während einer solchen hundertjährigen Zerrüttung seit Sigurd erreichte sie alle ihre Zwecke. Zu diesen gehörte der allgemeine einer allezeit fertigen Opposition gegen jeglichen König von Geist und Kraft. Auch wir hatten einen Erich, Priesterhasser im 16ten Jahrhundert. Sie schuf einen Ritterstand. Es waren die Jarlen, die Herser oder Herremaend, Königliche temporaire Beamte und Vorgesezte der Kriegs-Etablissements und ihrer Hausgüter, von denen sie ihren Hofstaat und Regiment bestritten. So erschienen zuerst Ritter, eigentlich noch nur noch Reiter unter Erlingson. Immer noch gab der Bürgerstand den Ausschlag bey dem Wahlen. Der Bauernstand sank, als weiterhin Jarlen und Herser sich die Königsgüter und die Distrikte zu Lehen geben liessen, sie als ihr Eigenthum behandelten, und endlich durch den Pommerschen Fürsten und Dänen-König Erich Adelsbriefe eingeführt, und ein Erbadel auf deutschen Fuß von ihm in der Nähe begünstigt ward.

Das böse Beyspiel kam uns von den Nachbaren, die deutsche Prinzen, einen Christoffer ꝛc. zur Krone berufen, und die uns dann fremde Sitten, den fremden Adel ins Land brachten. So ward im Laufe des 14ten Jahrhunderts der Bauernstand fast gänzlich verdunkelt, ja verlöscht, unter Margaretens Nachfolgern, und selbst die Geschlechter der Ritter aus der Nation verloren sich in den Bauernstand. Es handelte sich um die Erblichkeit des Adels, sie blieb jedoch zweydeutig, selbst bey unseren Nachbaren bis zum Jahre 1526, da Friedrich der Erste die Verordnung gab, daß der Adel Geschlechts-Namen und Wappen annehmen sollte.

Unter den vielen aus der Fremde zuströmenden Adelichen, theils aus den Söldlingen, die Christoph und

seine Nachfolger anführten, theils aus den Erbländern dieser deutschen Prinzen spielte unser obbesagter so beschaffene Adel eine schlechte Rolle, und noch mehr, da eine aus Pfaffen und Fremdlingen formirte Aristokratie unter Christian III. die Unverschämtheit hatte, Norwegen durch eine Akte seine politische Existenz zu nehmen oder zu rauben, uns für ein unterthäniges, das heißt Sklaven-Volk zu erklären, das nicht werth sey, in einer Staats- und bürgerlichen Verfassung zu existiren, und dieses der Welt unter die Augen sagte. Sklaven hatten wir sonst nie gekannt; blos die Geistlichkeit, die sich ihre Unterthanen von den Königen hatte zu eigen geben lassen, mochte die ihrigen so behandeln.

In diesem Zustande sind wir geblieben, herabgewürdigt, besinnungslos, dann anhänglich an Dänemark, das nach der Revolution von 1660 uns milder regierte, als die Oligarchie, und dem wir durch die politisch angefachte und und künstlich genährte Abneigung gegen die Nachbaren zugeschoben blieben. Unsere Regierer, unsere Beamte waren Fremde, zum Theil Adeliche; Vielen gefiel es bey uns, sie erwarben Grundstücke, und selbst Deutsche, v. Lewezows aus Meklenburg, sezten sich fest neben den dänischen v. Wedel. Jedoch blieb die Zahl dieser Familien ganz unbedeutend gering.

Wir sind seitdem wieder geworden, was wir vor Christian III. waren, ein freyer unabhängiger Staat unter der liberalesten Verfassung in Europa, mit einer Nation verbündet, die, vermöge der Lokalität, die Natur uns als ewige Feindinn oder beständige Freundinn zugewiesen hatte. Dieß leztere ist der Moralität des aufgeklärten Volkes am würdigsten. Dabey haben unsere vormaligen Verbrüderten uns keine herabwürdigende Vorwürfe zu machen, und wir bleiben ihnen dankbar, daß sie das Recht nach jener entehrenden Akte mit einer Mäßigung und Humanität gehandhabt haben, die ihnen selbst die mehreste Ehre macht! Sie werden fernerhin unseren Wohlstand und Gedeihen segnen, und unsere gesetzmäßig möglichste Freyheit wird sie freuen, so wenig als sie unseren neuen Verbrüderten und Nachbaren Mißgunst oder Arges einflößen wird noch mag.

Jezt tritt der Fall ein, da es uns constitutionell vergönnt ist, zu unserer alten edlen Nationalität wieder hinaufzusteigen. Unser, wie oben gesagt, neualter Adel aus dem

14ten Jahrhundert ist in die Nation aufgelöst. Unsere Adelsbauern sind unsere eigentlichen adelichen Abkömmlinge, Fremde haben die gothischen Titel und Vorrechte usurpirt, hin und wieder mag ein Einzelner seyn, der vermeint, unserem alten Adels-Stamme anzugehören. Ich frage nicht, ob es überhaupt einer wirklich edlen Nation würdig ist, seine Krone dem Zufall zu übertragen und nicht dem, wodurch allein sie sich illustriren kann: innerer Werth des Mannes, sein Verdienst, seine Würde. Ich bestreite keine Vorurtheile. Aber den geraden Sinn rufe ich zum Schiedsrichter, ob eine edle freye Nation bey sich anpflanzen und pflegen soll, was sie, im Grunde genommen, nicht hat, was die Masse in Gährung bringt, verdirbt. — Diesen Ausdruck wird Niemand einem Norweger verargen, so lange ihm nicht irgend Jemand den Beweis geführt hat, daß es in der Welt und Zeit einen Staat gegeben hat, wo Unterschied der Geburt gar nicht verderbliches Streben zum Aufschwimmen und Niedertauchen, und noch minder Herabwürdigen des Ganzen gewirkt habe. Von dieser Idee ausgehend, und einen fast unbemerkbaren Keim des Uebels entdeckend, wären wir nicht thöricht, ihm, wenn es in unserer Kompetenz ist, die Pflege zu versagen? Edelmuth soll die Basis unsrer Verfassung seyn, Charten und Magna-Charten sind factisch Charteken; Edelmuth, Treue und Glaube sollen unter uns wohnen, das Band mit unseren Brüdern knüpfen, für gemeinschaftliches Wohl auf Gut und Blut uns verbinden, und Edelmuth allein soll bey uns Privilegium seyn. Die Nation wird es Niemand verweigern, der es im gehörigen Wege nachsucht, und um allen Hinterhalt und Schleichweg zu hemmen, will sie den fast unsichtbaren Keim aus fremdem Boden nicht hegen. Denken unsere in so äußerst kleiner Anzahl vorhandenen Adelichen mit uns gleich, so bleiben sie auf der hohen Stufe der Edlen; wäre einer oder der andere, der sich persönlich zu dem leztern Range nicht qualifizirt fühlte, so achten auch wir uns nicht ermächtigt, das Unedle zu adeln, bedauren ihn, sähen es gerne, wenn er unsern Umgang miede, und würden kaum Leere verspüren. Unsern großen National-Zweck mögen wir seinethalb nicht aus dem Auge verlieren. Unser Land ist nicht reich; wer bey uns nicht eigene Arme gebraucht, kann nicht essen. Mangel lehrt Laster, die dienen uns

nicht. Wohnten wir auf einem fetten Boden, wo Ein Sklave soviel schaffen kann, als zwey Müßiggänger verbrauchen, à la bonne heure, dann wäre es anders, ja wir schwiegen gänzlich, wenn die Müssiggänger am Ruder säßen. Ländlich sittlich.

Insbesondere greifen wir in die Verhältnisse unserer Verbündeten in Nichts ein; Kaufleute, Priester, Bauern sind ja dort auch angesehene Leute, Mitstände. Um Rang ist es uns nicht zu thun, wir setzen uns da, wo ein Stuhl offen steht, nur so gestellt, daß man gerade vor sich weg sprechen kann und nicht hinterrücks. Unserm rein und groß denkenden Könige werden diese auffallenden Eigenthümlichkeiten unserer Nationalität mit der Zeit einleuchtender werden, unsere Geschichte spricht sie aus. Noch möchte mancher sagen, eine geläuterte Staatskunst gäbe unserm Vorhaben den Preis, den kleinliche Ansichten verkümmern wollen. Doch mit Europäischen Kabinets-Künsten befasse ich mich nicht.

Ihnen überlasse ich den etwaigen Gebrauch von diesen Zeilen. Und gelegentlich mache ich noch eine Bemerkung über unsere, von Vielen gar nicht gekannte, von Vielen geringfügig beachtete Benennung unserer Versammlung. Das Wort Thing ist der uralte Name der großen Versammlung der Nation, wo Gesetze gemacht, Könige gewählt, Krieg und Frieden beschlossen, und auch große Reichssachen entschieden wurden. Alle specielle Things der Distrikte und Gemeinde verschmelzten sich hier in ein Ganzes. Das Adjectiv Stor heißt in unsrer alten und neuen Sprache Erhaben. Uebersetzen Sie nun Thing durch großen Rath, Volksrepräsentation, National-Assemblee, Parlement, wie Sie wollen, so bedeutet Storthing grammatikalisch und gebräuchlich die souveraine Volks- oder National-Versammlung.

Ich habe die Ehre ꝛc. ꝛc.

VIII.

Politische Ansichten der Zeit.

Die Freyheit ist nicht die Frucht jedes Himmelsstrichs, sagen zwey vortreffliche Männer — J. J. Rous-

seau und Montesquieu; — aber richtiger würde man sagen: die Freyheit ist nicht die Frucht aller Zeiten. Schon Iselin erkannte, daß Gesetze allein nicht die Freyheit schaffen. Wo Weisheit, Tugend und Sitten mangeln, da ist die wahre Freyheit unmöglich. Diese ist die Herrschaft der Gesetze und des großen Grundtriebs der allgemeinen Wohlfahrt. Ohne eine große Erleuchtung der Geister, ohne eine besondere Milderung der Gemüther, urtheilt dieser philosophische Schriftsteller, kann aber diese nicht bestehen, und ohne diese grossen und seltenen Vorzüge hat nur eine falsche, eine betrügliche Freyheit Statt, — ein unseliger Zustand, der oft so schlimm ist wie die unumschränkteste Dienstbarkeit.

Einen schönen Ausspruch that der Kaiser Pertinax, wenn er sagte: Si unquam eveniat salutare reipublicae, brevi milites necessarios non fore — wenn jemals der Staat, wir wollen lieber sagen, die menschliche Gesellschaft zu einer wahren Vollkommenheit gelangen wird: so werden die Soldaten überflüssig seyn. Vopiscus im Probus §. 20.

„Mars ist ein Tyrann, wie Timotheus sagt, so wie hingegen, mit dem Pindar zu reden, das Gesetz ein König über die ganze Welt ist. Es hat auch Jupiter, wie Homer sagt, den Königen nicht Mauerbrecher und Schiffe mit ehernen Schnäbeln zum Aufheben und in Verwahrung gegeben, wie denn der angeführte Dichter nicht den streitbarsten, ungerechtesten und blutdürstigsten unter den Königen, sondern den gerechtesten einen Jünger und Schüler des Jupiter nennt.“ Plutarch im Demetrius.

Nemo justus esse potest, sagt sehr richtig Cicero, qui mortem, qui dolorem, qui exilium, qui egestatem timet. Wie kann man also wol in despotischen Staaten Gerechtigkeit erwarten?

Puffendorf, der in seiner Zeit wenig Begriffe von einer andern als der rein monarchischen Staatsform haben konnte, thut den Ausspruch, daß denen, welche das

Ruder der öffentlichen Verhältnisse lenken, die Rathschläge von Privatpersonen ein Gespötte seyen.

Wie oft hat sich doch das Zeitalter, das sich auf die Herrschaft des Verstandes so viel zu gut zu thun glaubte, in gewissen Dingen als das unverständigste bewährt!

Wenn man sieht, wie die Schriftsteller und besonders die Zeitungsschreiber in monarchischen Staaten sich so oft zu den niedrigsten und abgeschmacktesten Schmeicheleyen und grundlosesten Lobpreisungen der Großen und ihrer Handlungen herabwürdigen, so bekommt man einen wahren Ekel vor der Schriftstellerey, die also mißbraucht wird; die Sache ließe sich vielleicht noch vertheidigen, wenn dadurch für das allgemeine Beste etwas genützt werden könnte; aber leider erwächst daraus nur Nachtheil für dasselbe. Denn das ist gemeiniglich gerade die verkehrteste Manier, die Mächtigen der Erde bessern zu wollen.

Wie in stufenweiser Entwicklung die Menschheit von dem Urzustande des Wilden bis zum bürgerlichen Vereine, zur Staatenbildung fortgeschritten ist; wie der Leibeigene allmählig in den freyen Besitzer sich verwandelt; und das Gedankenreich mehr und mehr über das thierische Bedürfniß hinaus sich erweitert hat; so darf wol die jetzige Zeit, als bescheidene Ausbeute dieses Strebens nach Vervollkommnung in allen Verhältnissen des Lebens, die eine unschädliche Wahrheit festhalten, daß der Mensch keine Sache, daß er nicht dazu geschaffen und vorhanden sey, als solche einem Andern anzugehören.

„Man gebe den Ministern, ist ein bekannter Ausspruch Sheridan's im englischen Parlament, ein dienstbares Oberhaus; man gebe ihnen ein künstliches und gefälliges Haus der Gemeinen; man verstatte ihnen das Patronat über alle Aemter; man überlasse ihnen die Ausspendung des National-Schatzes: aber man gebe mir die Preß-Freyheit, und mit diesem Hebel will ich das ganze Gebäude der Bestechlichkeit über den Haufen werfen, und die Rechte des Volks auf dessen Trümmern erbauen.“

Wie so manche Herrscher, die nicht wollen, daß man

schlechte Staats-Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen tadele, dachte nicht Friedrich II. „Wer Verse und Gesetze macht, sagte er, schiebt Kegel, und wer Kegel schiebt, er sey, wer er wolle, Fürst oder Bauer, muß es sich gefallen lassen, daß der Kegeljunge ausruft, wie viel er geschoben hat."

L'objet et le devoir de tous les gouvernemens, sagt Mirabeau in den Doutes sur la liberté de l'Escaut (Londr. 1784. p. 5.) est la durée; mais leurs interêts, au moins tels qu'ils les entendent sont rarement d' accord avec ceux des peuples qu'ils régissent. De tels Princes veulent s'aggrandir; ils veulent peser sur les hommes et non pas les rendre heureux. S'ils vouloient leur bonheur, si leur ambition ne tendoit qu'à l'amélioration du sort des humains, leurs Etats leur offriroient un assez grand théatre sans convoiter ceux des autres.

Ein Radikal-Fehler des rein monarchischen Erb-Systems scheint mir zu seyn, daß dasselbe bey so vielen Einzelnen einer vom Patriotismus abgewandten und lediglich dem Egoismus förderlichen Eitelkeit vielfältige Nahrung gewährt.

Saepe mihi dubiam traxit sententia mentem, curarent superi terras? wenn ich die Schicksale der Völker und der Menschheit betrachtete. Aber immer tröstete ich mich mit Joh. Müller: Es regiert der Alte der Tage; er wird es ausführen. Wer weiß seinen Rath? Wer wagt ihn zu fragen: warum? Er bereitet im 19ten, was das 24ste verstehen und anbeten mag.

„Was ist im Menschen, ja im Himmel und auf Erden als die Vernunft! — ruft Cicero (de legib. l. VII.) aus. Durch sie, als dem Besten, was der Mensch hat, knüpft er das Band mit der Gottheit an; durch sie ist die ganze Welt eine moralische Gesellschaft der Götter und der Menschen." Und dennoch muß man sehen, wie die Vernunft im Menschen von denen, welchen die Gewalt gegeben, so oft verhöhnt wird.

Wo das Bestreben nach Befriedigung der Selbstsucht, der Eitelkeit und des Egoismus in den Handlungen der ein-

zelnen Staatsbürger die Oberhand erhalten und den Gemeinsinn verdrängen kann, da kann man auch mit Sicherheit annehmen, daß die Regierungsform mehr auf Erhaltung eines knechtischen Sinnes als auf die der bürgerlichen Freyheit berechnet ist.

Welcher ein christlicher Fürst seyn will, sagt Luther, der muß wahrlich die Meynung ablegen, daß er mit Gewalt fahren wolle. Aufs erste muß er ansehen seine Unterthanen und dasselbe sein Herz recht schicken. Das thut er aber dann, wenn er alle seinen Sinn dahin richtet, daß er denselben nützlich und dienstlich sey, und nicht also denke: Land und Leute sind mein, ich wills machen, wie mirs gefällt; sondern also: ich bin des Landes und der Leute, ich solls machen, wie es ihnen nütz und gut ist: nicht soll ich suchen, wie ich hoch fahre und herrsche, sondern wie sie mit gutem Friede beschützt und vertheidigt werden.

Das Feudal-Wesen hatte in Europa seinen höchsten Punkt mit der Entthronung der Karolinger in Frankreich und Deutschland und mit der Normännischen Eroberung in England erreicht; aber dieß war zugleich der Anfangspunkt einer neuen Ordnung, in welcher sich die lehnsherrliche Gewalt zur eigentlichen Staats-Gewalt erweiterte und ausbildete. Dieses System war indessen zu unnatürlich, als daß es bey steigender Entwickelung und Kultur der Gesellschaft auf die Dauer bestehen konnte, und von dem Kulminations-Punkte desselben datirt sich auch der allmähliche Verfall.

Von Seiten der Machthaber in mehreren Ländern Europas wird dem vorherrschenden demokratischen Prinzip viel Uebles zur Last gelegt. Aber was man demokratisches Prinzip nennt, ist nichts anderes als das Interesse der Völker, das von einer meistens unbesonnenen oder übermüthigen Minderzahl von Menschen bedroht wird. Es sind nicht Ungerechtigkeiten, welche die Völker verlangen; es ist die Gerechtigkeit selbst, deren Herrschaft, deren alleinige Herrschaft sie zu schützen bereit sind. Die Natur aber bürgt überall für den Sieg der höhern Kraft.

Diejenigen, welche aus Vorurtheil, Trägheit, Gewohnheit oder Egoismus so fest an dem Alten kleben, daß sie sich von den Gedanken an dasselbe nicht trennen mögen, soll-

ten sich Loth's Weib erinnern. Man muß das Unwiederbringliche vergessen. Es ist eine alte Regel: daß man nicht ganz seyn müsse, was man nicht mehr seyn darf, und was sie jezt seyn müssen, mögen sie lernen, von Herzen zu seyn. Am Ende werden sie ohnehin finden, daß das Vorige weit entfernt war, für ein Ideal der Vollkommenheit gelten zu können.

Ein Grund-Irrthum ist, wird im Hermes richtig bemerkt, daß das Herkommen den richten will, der mit Gründen und Ernst gegen die Gültigkeit des Herkommlichen protestirt. Kaiphas hat auf diese Weise Jesus mit vollem Rechte verurtheilt. Das Christenthum durfte, mußte unterdrückt werden. Denn der Pharisäismus, der Sadduzäismus, der Neronismus konnte daneben nicht bestehen, und diese waren doch (damals!) Staatsverfassung, Herkommen, Gesetz. Wer wagt es, Preß-Gesetze zu geben, nach denen Kaiphas das Christenthum, Leo X. Luther's und Zwingli's Reformation mit gesetzlichen Rechte verdammen konnten? Religion und Staat, hieß es einst in Paris, seyen durch den Emil gefährdet. Die Erregung aller Geister zu einer selbstständigen, für Leib und Seele gesundmachenden Erziehung sollte Rousseau im Kerker mit Einziehung seines Vermögens büßen. Das Kirchen- und Staats-Regiment waren hierin gegen ihn einig. Der Justizhof übte diese Justiz. Nur die öffentliche Stimme blieb auf der richtigen Spur, und nach 50 Jahren haben die Unmündigen, die Bevormundeten Recht, und jene Gewalten haben eben so viel Ruhm von ihrem Verfahren als Karl V., der 1521 als Kaiser, durch die Achts-Erklärung von Worms, Luther für den bösen Feind in Menschengestalt erklärte. Was lernen wir hieraus, wenn je Geschichte die beste Lehrerin ist?

David Hume sagt in seiner Abhandlung: Ist die Politik eine Wissenschaft? unter anderm: Eine Staatsverfassung ist nur in so fern gut, als sie ein Mittel gegen Amts-Verwahrlosung verschafft, und wenn die brittische zur Zeit ihrer größten Jugend-Stärke und ausgebessert durch zwey so merkwürdige Erfolge, wie die Revolution und Accession, wodurch ihr unsere alterkönigliche Familie aufgeopfert ward, wenn unsere Konstitution, sage ich, bey so großen Vortheilen nicht in der That irgend ein solches Hülfsmittel

verschafft, so sollten wir einem Minister eher dafür verbunden seyn, daß er sie untergräbt und uns Anlaß gibt, eine bessere an ihrer Stelle zu errichten.

Durch die hellere Philosophie und freye Historie, bemerkt Joh. Müller, haben die blutigen Lorbeeren der Eroberer, welchen die menschenfeindlichste Ungerechtigkeit von der erschrockenen Bewunderung sonst gern vergeben wurde, schon so viel verloren, daß die sieghaftesten Fürsten und Helden ihre Kriegslust verhehlen und einen unzweydeutigen Ruhm durch weise Thaten zu erwerben bemüht sind, indessen andere durch den schmeichelnden Gang der Gesetzgebung die Meynung der Verständigen doch nicht für sich gewinnen, wenn Vergrößerungs-Absichten die Ursache ihrer Anstalten scheinen.

Man rühmt sich, die Leibeigenschaft abgeschafft zu haben, und übt sie doch nach einem größern Maßstab aus als zuvor. Statt daß sonst einzelne leibeigene Individuen oder Familien, höchstens ganze Gemeinden und Dörfer verschenkt, vertauscht, verkauft wurden, treibt man jezt gleichen Handel mit ganzen Stämmen, Völkern und Provinzen. Zwar ist bey diesem Verkehr im Großen nur immer von Seelen die Rede; aber man weiß wohl, daß man die Leiber nachher mit in den Kauf erhält.

Der Wunsch nach Rückkehr zum Alten, der sich nach der jüngsten Umwälzung in den Köpfen so vieler europäischen Staatsmänner regte, scheiterte an gewissen fixen Ideen, welche jene Umwälzung zurückgelassen hatte und einmal fest Wurzel gefaßt haben. Einige Altgesinnte meynten zwar, wenn man nur die Jesuiten zurückriefe, so würde sich schon Alles mit der Zeit machen; aber sie scheinen vergessen zu haben, daß ja alle diejenigen, welche in Frankreich die Revolution angefangen, bey den Jesuiten in ihrer Kindheit in die Schule gegangen waren, und mithin die Jesuiten die eigentlichen Lehrer der Jakobiner sind.

Um an den Höfen sein Glück zu machen, muß man die Kunst verstehen, die liebe Eitelkeit von Allen zu befriedigen, die Wohldienerey sorgsam pflegen, nicht verschmähen, selbst oft den Geringsten die Hand zu drücken und mancher Kar-